

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 21/1935 (1935)

Rubrik: Aufsicht und Verwaltung im schweizerischen Schulwesen : höhere Mittelschulen, Berufs- und Fachschulen, Universitäten.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufsicht und Verwaltung im schweizerischen Schulwesen.

Höhere Mittelschulen, Berufs- und Fachschulen, Universitäten.

Von Dr. E. L. Bähler.

Vorbemerkung.

Der unter dem gleichen Titel erschienenen Untersuchung im letztjährigen Archivband, die sich mit den Aufsichtsverhältnissen an der Volksschule und der untern Mittelschulen befaßt, lassen wir nunmehr die Fortsetzung folgen. Diese gilt der Darlegung der entsprechenden Einrichtungen auf den höhern Schulstufen und im Berufsschulwesen. Da jedoch die Spezialarbeit von 1934 sich nicht nur auf die ihr zugewiesenen Schulstufen beschränkt, sondern auch eine Darstellung der Schulbehörden einschließt, deren Aufsichtsrecht das ganze öffentliche Schulwesen umspannt, bildet sie die notwendige Grundlage zur vorliegenden Weiterführung und ist in reichem Maße zur Ergänzung heranzuziehen, wie übrigens auch die „Organisation des öffentlichen Schulwesens“ aus dem Archivband 1932 als Unterbau unentbehrlich ist.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß, da das Schulwesen Sache der Kantone ist, eine zentrale Aufsichtsbehörde für das schweizerische Schulwesen fehlt. Es gibt eine einzige direkt dem Bunde unterstellte Schule, die Eidgenössische Technische Hochschule, der infolgedessen als oberste leitende und vollziehende Behörde der Bundesrat vorsteht, der seine Beschlüsse auf Antrag seines Departements des Innern faßt und die Aufsichtskommission, den schweizerischen Schulrat, ernennt.

Der Bundesrat übt, ebenfalls durch das Departement des Innern, auch eine gewisse Überwachung der höhern Mittelschulen (Gymnasien) aus, auf Grund der „Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925“. Vermittlungsinstanz ist die eidgenössische Maturitätskommission.

Die stärksten zentralisierenden Einwirkungen erfährt unzweifelhaft das Berufsschulwesen, das große finanzielle Unterstützung durch den Bund erhält und das die Forderungen des „Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930“ und der „Verordnung I dazu vom 23. Dezember 1932“ zu erfüllen hat. Unter dieses Bundesgesetz fallen die Anstalten für die Ausbildung zu Berufen des Handwerks, der Industrie, des Verkehrs, des Handels und verwandter Wirtschaftszweige, nicht aber die Schulen für die Ausbildung zu den Berufen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung und der Krankenpflege. Die überwachende Bundesinstanz ist das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement. Im übrigen steht die Aufsicht über die vom Bunde unterstützten Einrichtungen und Veranstaltungen für die Förderung der beruflichen Ausbildung, unter Vorbehalt des Aufsichtsrechtes der Kantone, dem Bundesamt zu. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist befugt, für die Begutachtung wichtiger Fragen Kommissionen beizuziehen. Für die Ernennung ständiger Kommissionen ist die Zustimmung des Bundesrates einzuholen. Auch liegt die Ernennung von Experten und Expertinnen zur Überwachung der vom Bund unterstützten Einrichtungen in der Kompetenz des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements. Bei wichtigen Maßnahmen sollen die betreffenden Berufsverbände vorgängig angehört werden. Als Berufsverbände im Sinne des Gesetzes gelten Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- oder gemischte Organisationen, welche die Wahrung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder und die Förderung der beruflichen Ausbildung bezwecken, sofern sich ihr Wirkungskreis auf mindestens einen der unter das Gesetz fallenden Berufe erstreckt. Der Anspruch auf Einladung zur Meinungsäußerung steht nur denjenigen Berufsverbänden zu, welche sich beim Bundesamt in das Register der Berufsverbände eintragen lassen. Wo sich Unterverbände zu einem Ober- oder Spitzenverband zusammengeschlossen haben und dieser für den betreffenden Beruf in das Register der Berufsverbände eingetragen ist, hat nur der Ober- oder Spitzenverband Anspruch auf Einladung zur Meinungsäußerung. Wird dem Bundesamt von einem Berufsverband ein Vorschlag eingereicht, so ist dieser, sofern er sich nicht von vornherein als unbegründet erweist, den an der Frage interessierten Kantonen und Berufsverbänden zur Meinungsäußerung zuzustellen. Allfällige Verhandlungen leitet das Bundesamt.¹⁾

Durch dieses Bundesgesetz, das die Grundsätze aufstellt für die Berufslehre, den beruflichen Unterricht, die Lehrabschlußprüfungen und höhern Fachprüfungen, und das die Vorschriften

¹⁾ Bundesgesetz für die berufliche Ausbildung, Art. 54—56, und Verordnung I hiezu, Art. 69—76.

für die Bundesbeiträge enthält, sind aufgehoben Art. 77 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken, die frühern Bundesbeschlüsse betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, die Förderung der kommerziellen Bildung, die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, sowie die kantonalen Vorschriften auf den Gebieten, die durch das Bundesgesetz geregelt sind. Die Kantone haben nunmehr die Ausführungsbestimmungen zu erlassen und die zuständigen Behörden zu bezeichnen. Als solche kommen in Betracht die Lehrlingskommissionen und ähnliche Kommissionen, die außer beruflich tätigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Regel auch Vertreter des beruflichen Unterrichts umfassen sollen.

Die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung ist nunmehr im Gang. Da die Bundesgesetzgebung die weitere Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Kantone davon abhängig macht, daß die Bundesvorschriften spätestens mit Beginn des Schuljahres 1936 in vollem Umfange erfüllt werden, zeugen sowohl der Gesetzesteil des vorliegenden Bandes, als auch die Spezialarbeit von der Erneuerung der beruflichen Ausbildung in den Kantonen.

Die oberste kantonale Instanz im Schulwesen ist für alle Schulstufen der Regierungsrat, der sein Aufsichtsrecht durch die in Betracht kommenden Direktionen ausübt: Höhere Mittelschulen: ~~Erziehungsdirektion~~; gewerbliche und kaufmännische Schulen: Volkswirtschaftsdirektion (Departement des Innern); landwirtschaftliche Schulen: Landwirtschaftsdirektion; hauswirtschaftliche Schulen und weibliche Fachbildung: Volkswirtschaftsdirektion oder Erziehungsdirektion. In den kleinen Kantonen fallen diese Instanzen naturgemäß zusammen. Über die Kompetenzauscheidung der Regierungsdepartemente im Hinblick auf das Schulwesen in den größern Kantonen gibt unsere Arbeit Auskunft. Immerhin werden wir da, wo die Untersuchung des Archivbandes 1934 im Zusammenhang mit der Darstellung des Oberaufsichtsrechtes über das gesamte Schulwesen die Rechte und Pflichten der obersten Behörden (Regierungsrat, Erziehungsdirektion, Erziehungsrat) bereits umschrieben hat, uns auf unsere engere Aufgabe beschränken, die in der Darlegung der direkten Aufsichts- und Verwaltungsverhältnisse an den in Frage kommenden Schultypen und der einzelnen Schulen besteht (Aufsichtskommissionen, Rektorate etc.).

Den kantonalen Erziehungsdirektionen, die uns, wie immer, sämtliche in Frage kommenden Erlasse prompt zustellten und uns auch jederzeit mit freundlicher Bereitwilligkeit die nötigen Auskünfte gaben, sei bei diesem Anlaß der herzlichste Dank ausgesprochen.

Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich.

(E. T. H.)

Gesetzliche Grundlage: Reglement vom 16. April 1924.

Der Bundesrat. Die Eidgenössische Technische Hochschule ist die einzige direkt dem Bunde unterstellte Schule. Daher steht ihr als oberste leitende und vollziehende Behörde der Bundesrat vor, der seine Beschlüsse auf den Antrag seines Departements des Innern faßt. Der Vorsteher des Departements des Innern hat das Recht, allen Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme beizuwohnen.

Der Bundesrat ernennt den schweizerischen Schulrat, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten auf eine Amtsdauer von fünf Jahren. Es stehen ihm insbesondere zu: die Ernennung und Entlassung von Professoren, deren Versetzung in den Ruhestand, die Erteilung des Titels Professor und die Festsetzung der Gehalte und Bezüge der aktiven Dozenten und der Ruhegehälter; die Vorlage von Anträgen an die Bundesversammlung betreffend gesetzliche Bestimmungen über die Hochschule, der Erlaß des Hauptreglements und die Genehmigung der andern Regulative wichtiger Inhalts; die Festsetzung der von den Studierenden, Fachhörern und Freifachhörern zu entrichtenden Studiengelder und Honorare; die Vorlage des Jahresbudgets der Hochschule an die Bundesversammlung; die Abnahme des Jahresberichtes des Schulrates und der sämtlichen die Hochschule betreffenden Jahresrechnungen. Der Bundesrat holt jeweilen, bevor er über wichtige, die Hochschule betreffende Gegenstände Beschlüsse faßt, ein Gutachten des Schulrates ein.

Der schweizerische Schulrat. Unter dem Bundesrat steht zur unmittelbaren Leitung und Überwachung der Hochschule der schweizerische Schulrat. Ihm liegt besonders ob: Überwachung des Unterrichts im Hinblick auf dessen Übereinstimmung mit den Programmen und Reglementen und der Ausübung der Kompetenzen durch die Konferenzen, Vorstände und den Rektor; Überwachung der Administration der Hochschule; Bericht und Antrag an den Bundesrat über die diesem zustehenden Geschäfte; Wahl der Direktoren der Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten, des Oberbibliothekars, des Bibliothekars, des Sekretärs und des Kanzleipersonals des Schulrates, des Sekretärs und Kanzleipersonals des Rektorates, des Verwaltungspersonals und der Assistenten; Aufstellung der Reglemente über die Anstellungsverhältnisse der Lehrerschaft; Erlaß des Regulativs betreffend die Habilitierung von Privatdozenten; Festsetzung der Besoldungsreglemente; Bestimmung der Besoldungen und übrigen Bezüge und des Budgets; Entscheidung über Urlaubsgesuche und Bestellung der Stellvertreter; Erlaß von Aufnahmebestimmungen; Bestimmung

gen über Beiträge und Gebühren der Studierenden und über Erlass oder Ermäßigung der Studiengelder; Entscheidung über Stipendengesuche; Bestellung der Bibliothekkommission und Erlass des Regulativs über Benützung und Öffnung der Bibliothek; Festsetzung des Spezialbudgets für die Verteilung der Kredite; Aufsicht über die Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten; jährliche Berichterstattung an den Bundesrat; Behandlung gewisser Disziplinarfälle. Auf den Antrag der Abteilungskonferenzen beziehungsweise des Rektors hat der Schulrat überdies die Normalstudienpläne festzusetzen und die Semesterprogramme zu genehmigen, über die Erteilung der Diplome und Preise und über die Zulassung oder Streichung von Privatdozenten zu entscheiden. Er erledigt überhaupt alle die Hochschule betreffenden Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Reglement andern Behörden oder Beamten vorbehalten sind.

Der Schulrat bestimmt selbst den Zeitpunkt seiner Sitzungen und versammelt sich überdies, so oft der Präsident es für nötig erachtet oder zwei Mitglieder das Begehren stellen. Die Versammlungen werden vom Präsidenten geleitet. Gültige Verhandlung ist nur möglich bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern. Die Anträge des Schulratspräsidenten an den Schulrat sind schriftlich abzufassen. Jedes Mitglied hat das Recht zu Anregungen auf dem Wege der Motion.

Der Kanzlei des Schulrates steht der Schulratssekretär vor, der zugleich Sekretär des Schulratspräsidenten ist und der an den Sitzungen des Schulrates das Protokoll führt.

Dem Schulratspräsidenten stehen besonders zu: Überwachung des Ganges der Hochschule und der Vollziehung der Bundesrats- und Schulratsbeschlüsse; Führung der laufenden Geschäfte; Erledigung gewisser Disziplinarfälle; Entscheidung über dringliche Urlaubsgesuche von Mitgliedern der Lehrerschaft und Ernennung von Stellvertretern in dringlichen Fällen.

Der Schulratspräsident bezieht einen festen Gehalt und hat sein Domizil am Sitz der Hochschule.

Besondere Ämter.

a) Dem Rektorat steht der Rekt o r und als dessen Stellvertreter sein Vorgänger im Amte (Altrektor) vor. Ein Sekretär und das nötige Kanzleipersonal ist ihm beigegeben. Der Rektor wird von der Konferenz der ordentlichen Professoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit für höchstens eine weitere Amtsdauer gewählt. Für die Gültigkeit der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der ordentlichen Professoren anwesend sein und mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Professoren auf den zu Wählenden fallen. Wählbar ist jeder ordentliche Professor.

Der Rektor vertritt die Lehrerschaft bei den Oberbehörden und nach außen. Er wohnt den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme bei.

Dem Rektor liegen die allgemeinen Anordnungen ob, welche für die regelmäßige Durchführung des Unterrichts, der Prüfungen, sowie der Aufnahme und Entlassung von Studierenden und Hörern erforderlich sind. Insbesondere hat er: der Gesamtkonferenz und dem Schulrate die Berichte und Anträge der Konferenzen zu übermitteln oder eigene vorzulegen; die Beschlüsse der Gesamtkonferenz und der Vorstandskonferenz zu vollziehen; dem Schulrate das Verzeichnis der Semester-Unterrichtskurse vorzulegen; die Aufnahme der Studierenden zu vollziehen; über die Zulassung von Fachhörern und Freifachhörern und über Gesuche von Studierenden um Übertritt in andere Fachabteilungen zu entscheiden; Disziplinarfälle zu erledigen und die Diplomprüfungen anzuordnen.

b) Die Abteilungsvorstände. Jeder Abteilung ist ein Vorstand vorgesetzt und als dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen der dem amtierenden als Vorstand vorangegangene Professor. Der Vorstand wird aus den ordentlichen Professoren der Abteilung durch die Abteilungskonferenz für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Dieselbe Persönlichkeit ist für höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden wählbar.

Den Abteilungsvorständen liegt vor allem ob: die Vollziehung der Beschlüsse der Abteilungskonferenzen; die Überwachung der zweckmäßigen Gestaltung des Unterrichts ihrer Abteilungen und die Stellung von diesbezüglichen Anträgen an die Abteilungskonferenz; die Ratserteilungen an die Studierenden in den Fragen des Bildungsganges und die Begutachtung von Gesuchen von Studierenden.

c) Die Vorsteher der Sammlungen und besonders Anstalten. Den wissenschaftlichen und technischen Instituten, Laboratorien, Sammlungen und andern Anstalten stehen Direktoren oder Konservatoren vor, denen das nötige Hilfspersonal beigegeben ist. Sie haben für die Erhaltung und Ordnung der ihnen übergebenen Anstalten und Sammlungen zu sorgen und sind für die Verwendung der Kredite persönlich verantwortlich. Der Bibliothek der Hochschule steht ein Oberbibliothekar vor, der ebenfalls mit dem nötigen Hilfspersonal und im Verein mit einer vom Schulrat gewählten Kommission seine Arbeit durchführt.

Die Konferenzen der Lehrerschaft.

a) Die Gesamtkonferenz besteht aus sämtlichen amtierenden Professoren, Dozenten mit Lehrauftrag und Privatdozenten.

ten der Hochschule. Der Rektor ist Vorsitzender und veranstaltet die Sitzungen mindestens einmal im Jahre, außerdem auf Verlangen des Schulrates, des Schulratspräsidenten oder eines Drittels der Konferenzmitglieder.

Die Gesamtkonferenz hat der Entwicklung der Hochschule ihre Aufmerksamkeit zu schenken, die Behörden auf bestehende Übelstände aufmerksam zu machen und Verbesserungen anzuregen. Verhandlungsgegenstände sind namentlich: Anregungen, Vorschläge und Aufträge des Schulrates; Anregungen und Vorschläge des Rektors, der Vorstandskonferenz, der Abteilungskonferenzen und der eigenen Mitglieder; die Wahl allfälliger Kommissionen.

b) Die Konferenz der ordentlichen Professoren wird ausschließlich durch diese gebildet. Auch hier ist der Rektor Vorsitzender. Ihr liegt vor allem die Wahl des Rektors ob. Sie wird durch diesen einberufen. Die Einberufung hat auch zu geschehen auf Verlangen des Schulrates oder des Schulratspräsidenten oder eines Drittels der Konferenzmitglieder.

c) Die Abteilungskonferenzen bestehen für jede Abteilung der Hochschule. Mitglieder sind alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Dozenten mit Lehrauftrag und Privatdozenten, die an der betreffenden Abteilung Unterricht erteilen. Dozenten mit Lehrauftrag und Privatdozenten haben nur Stimmrecht in Dingen, die ihren Unterricht betreffen. Nach Ermessen des Abteilungsvorstandes können die ordentlichen Professoren zu einer engern Konferenz einberufen werden. An der allgemeinen Abteilung besteht nur die Sektion A, eine Abteilungskonferenz, die sich aus den Professoren dieser Sektion zusammensetzt.

Jede Abteilungskonferenz wählt aus ihren ordentlichen Professoren den Abteilungsvorstand, der ihr Vorsitzender ist und nach dessen Ermessen sie versammelt wird, oder wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Rektor es verlangen.

Den Abteilungskonferenzen liegt die Leitung des Unterrichts für ihre Abteilung ob. Sie beschließen insbesondere über: Disziplinarfälle und die Ergebnisse der Diplom- und Doktorprüfungen; sie beantragen: Disziplinarstrafen, Diplom- und Preiserteilung, Promotionen und Ehrenpromotionen; sie begutachten: den stofflichen Inhalt des gesamten Unterrichts, die Normalstudienpläne, die Umschreibung der Lehrgebiete, Abänderungen des Reglementes und der Regulative, organisatorische Verbesserungen des Unterrichts, Umschreibung und Abgrenzung der Lehraufträge, Gesuche um Erlaß der Studiengelder und um Verleihung von Stipendien.

d) Die Konferenz der Abteilungsvorstände (Vorstandskonferenz). Die Vorstände aller Abteilungen bilden zusammen mit dem Rektor und dessen Stellvertreter eine Konferenz, die vom Rektor versammelt wird. Sie soll auch auf das motivierte Verlangen von drei Vorständen einberufen werden. Sie kann auch vom Schulratspräsidenten versammelt werden. Auch Mitglieder der Lehrerschaft können zu den Beratungen herbeigezogen werden.

Die Aufgabe der Vorstandskonferenz besteht wesentlich darin, die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der reglementarischen und disziplinarischen Bestimmungen und der Beschlüsse und Weisungen der Hochschulbehörden durch alle Abteilungen zu sichern. Sie beschließt insbesondere über Disziplinarfälle, Promotionen und Ehrenpromotionen.

Kanton Zürich.

Gesetzliche Grundlagen: Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 (zum Teil überholt). — Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899. — Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals der kantonalen Mittelschulen vom 10. Januar 1921. — Wegleitung für die Abfassung der Stundenpläne der Mittelschulen vom 8. April 1932.

Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente der Stadt Zürich vom 24. Januar 1934. — Verordnung über die Organisation der Töchterschule der Stadt Zürich vom 2. Mai 1934. — Verordnung über die Organisation der Gewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums vom 27. April 1932. — Statuten der Schweizerischen Frauenfachschule für das Bekleidungs-gewerbe in Zürich vom 21. März 1919. — Verordnung über die Organisation des Gewerbeschulwesens der Stadt Winterthur vom 23. Mai 1927.

Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 24. September 1911 und Abänderung dazu vom 19. Februar 1922.

Universitätsordnung vom 11. März 1920, mit Abänderungen vom 24. Juli 1920, 21. März 1929 und 20. Oktober 1932.

Kantonale Mittelschulen und Fachschulen.

Die Obergaufsichtsorgane sind, wie für die übrigen Schulstufen, die Erziehungsdirektion und der Erziehungsrat.¹⁾ Überdies bestehen für jede höhere Mittelschule besondere Aufsichtskommissionen, die vom Erziehungsdirektor präsi-diert werden. Schulleiter und Stellvertreter haben darin Sitz und beratende Stimme. Das Protokoll führt der eine der Erziehungssekretäre. Die Kommission hat neben der eigentlichen Aufsicht organisatorische und disziplinarische Aufgaben zum Teil abschließender Kompetenz, zum Teil bloß zur Antragstellung an den Erziehungsrat. Sie bereitet als wichtigstes Geschäft die Haupt-

¹⁾ Siehe Aufsicht und Verwaltung im schweizerischen Schulwesen. Volksschule und untere Mittelschulen. Archiv 1934, I. Teil, Seite 5 f.

lehrerwahlen vor. An der Spitze jeder Mittelschule stehen ein Rektor und ein Prorektor (am Technikum und am Lehrerseminar führen sie den Titel Direktor und Vizedirektor), die die Schulgeschäfte leiten. Ihnen zur Seite steht der Lehrerkonvent. Die Lehrer der höhern Mittelschulen gehören auch der Schulsynode, der obligatorischen Lehrervereinigung aller Stufen an.

Durch Regierungsratsbeschluß vom 30. November 1922 wurde den Lehrerkonventen das Recht eingeräumt, bei der Neuwahl der Schulleiter (Rektor und Prorektor, beziehungsweise Direktor und Vizedirektor) der Erziehungsdirektion einen Doppelvorschlag einzureichen. Ferner wurden die Aufsichtskommissionen der kantonalen Mittelschulen eingeladen, im Sinne bestehender gesetzlicher und reglementarischer Bestimmungen in Sachfragen besonderer Natur, namentlich auch bei Lehrerwahlen, Mitglieder des Lehrerkonvents zu den Beratungen beizuziehen.

Die Direktoren der Kantonsschulen und die Direktoren des Seminars und des Technikums sind zur Erteilung von 8 bis 10 Unterrichtsstunden oder 10 bis 12 Kurzstunden in der Woche verpflichtet, die Prorektoren und Vizedirektoren zu 16 bis 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden oder 18 bis 22 Kurzstunden. Die Abfassung des Stundenplans ist Sache des Prorektors (Vizedirektors) oder eines von der Erziehungsdirektion damit betrauten Lehrers. Der Rektor (Direktor) liefert dem Stundenplanordner die nötigen Grundlagen. Die Genehmigung des provisorischen und des definitiven Stundenplans erfolgt durch die Schulleitung, die den Stundenplan zur Kontrolle der Aufsichtskommission einzureichen hat.

Die Aufsichtsverhältnisse sind nur für die Kantonsschule in Zürich durch gesetzliche Bestimmungen näher umschrieben:

Kantonsschule in Zürich.

Für jede der drei Abteilungen der Kantonsschule in Zürich (Gymnasium, Oberrealschule und Handelsschule) bestehen besondere Aufsichtskommissionen. Sechs Mitglieder wählt der Regierungsrat, die drei übrigen sind von Amtes wegen der Erziehungsdirektor, der Rektor und der Prorektor.

Jeder der drei Abteilungen steht ein Rektor vor, dem als Gehilfe und Stellvertreter ein Prorektor beigeordnet ist. Der Rektor, beziehungsweise der Prorektor, hat den Unterricht und die Handhabung der Schulordnung zu überwachen, die Versammlungen des Konventes anzuordnen und zu leiten, die Schüler zu beaufsichtigen, mit ihren Eltern, Besorgern oder Kostgebern in die erforderliche Verbindung zu treten und überhaupt die ihm durch das Gesetz, Reglemente oder besondere Beschlüsse der vorgesetzten Behörde auferlegten Pflichten zu erfüllen. Die Direktoren

(Prorektoren) sorgen für Vollziehung der Anordnungen und Beschlüsse der Oberbehörden und der Konvente und sind für ihre Tätigkeit zunächst der Aufsichtskommission und sodann dem Erziehungsrate verantwortlich. Gehen sie mit der Schlußnahme der Konvente nicht einig, so können sie die Entscheidung der Aufsichtskommission verlangen. Die Rektoren treffen die Einleitungen für die sämtlichen Prüfungen. Sie geben an die Oberbehörden die nötigen Gutachten ab, soweit solche nicht den Konventen zustehen, zum Beispiel über Urlaubsgesuche von Lehrern. Der Rektor hat eine beschränkte Befugnis zur Urlaubserteilung an Lehrer, er hat auch das Recht, einen vorgeschlagenen Vikar von sich aus bis zur Genehmigung des Vorschlages oder bis zum Erlaß einer andern Verfügung den Unterricht erteilen zu lassen. Rektoren und Prorektoren machen jährlich eine Anzahl von Schulbesuchen, über die sie der Erziehungsdirektion Bericht erstatten. Die Rektoren erstatten jährlich Bericht, nämlich auf Ende des Kalenderjahres durch einen Bericht, der in den gedruckten Geschäftsbericht des Regierungsrates aufgenommen wird und gleichzeitig durch einen ergänzenden Bericht mit weitem Angaben für Aufsichtskommission und Erziehungsrat, und sodann nach Schluß des Schuljahres durch einen gedruckten Jahresbericht, der in den ersten Wochen des neuen Schuljahres, aber nicht schon am Eröffnungstag, ausgegeben wird, wiederum ergänzt durch einen besondern Bericht an die Aufsichtskommission.

Der Regierungsrat wählt die Rektoren und die Prorektoren aus der Lehrerschaft der betreffenden Anstalten auf die Dauer von vier Jahren mit steter Wählbarkeit. Jeder definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl auf eine Amtsdauer anzunehmen (Unterrichtsgesetz §§ 199—201, Reglement der Kantonsschule §§ 42—48, dazu erläuternde und ergänzende Mitteilungen der Erziehungsdirektion). Die Lehrer jeder Abteilung der Kantonsschule Zürich bilden die Konvente derselben. Den Konventen liegt die Beratung des Wohles der Schule im ganzen, die Beurteilung der einzelnen Klassen und Schüler zum Zwecke abzugebender Berichte und der zu erteilenden Zensuren, sowie die Förderung wissenschaftlichen und pädagogischen Fortschrittes im gesamten Schulwesen ob. Ebenso steht ihnen zu, über einzelne Schüler disziplinarische Verfügungen zu treffen, sowie Disziplinarfälle, die ihnen vom Rektor überwiesen sind, innert der Schranken ihrer Kompetenz zu erledigen. Die Konvente haben das Recht, über alle wichtigen Gegenstände, welche nicht unmittelbar die Personen der Lehrer betreffen, zum Beispiel über den Unterrichtsplan, die Einführung von Lehrmitteln auf Einladung der vorgesetzten Behörden ihr Gutachten abzugeben.

An der Kantonsschule in Winterthur, dem Lehrerseminar in Küsnacht und dem Technikum in Winterthur sind die Aufsichtsverhältnisse praktisch analog geregelt, ohne daß besondere gesetzliche Bestimmungen bestünden.

Mittel-, Berufs- und Fachschulen der Stadt Zürich.

Allgemeines. Die für alle Anstalten geltenden Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung vom 24. Januar 1934 niedergelegt, deren Bestimmungen nachfolgendes Bild ergeben:

Oberste Aufsichtsbehörde ist die Zentralschulpflege mit dem städtischen Schulvorstand.

Zur Beaufsichtigung der ihr unmittelbar unterstellten Anstalten und Schuleinrichtungen bestellt die Zentralschulpflege folgende Aufsichtskommissionen: a) die Aufsichtskommission der Töchterschule, bestehend aus fünfzehn Mitgliedern; eines dieser Mitglieder wird als Vertreter des Kantons vom Regierungsrate gewählt. Sie kann sich in zwei Sektionen teilen; der einen Sektion sind das Lehrerinnenseminar, das Gymnasium, die Frauenbildungsschule und das Hortnerinnen- und Kindergärtnerinnenseminar, der andern die Handelsschule unterstellt. Von den Mitgliedern müssen mit Einschluß des Präsidenten drei der Zentralschulpflege angehören; den Frauen ist eine angemessene Vertretung einzuräumen. — b) Die Aufsichtskommission der Gewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums, bestehend aus fünfzehn Mitgliedern, von denen mit Einschluß des Präsidenten drei der Zentralschulpflege angehören müssen. Die Mitglieder werden den einzelnen Sektionen zugeteilt. Den beteiligten Berufskreisen ist nach Möglichkeit eine angemessene Vertretung einzuräumen, wobei auch Frauen zu berücksichtigen sind. — Die Befugnisse dieser beiden Aufsichtskommissionen werden durch die Organisationsverordnungen der beiden Lehranstalten umschrieben. — Die Rektoren, Prorektoren und Direktoren wohnen den Sitzungen der Aufsichtskommission ihrer Anstalt mit beratender Stimme bei.

Die Vorsteher der Gewerbeschule, die Prorektoren der Töchterschule und die Kustoden, Materialverwalter und Bibliothekare der beiden Schulen werden auf Antrag der Aufsichtskommission der betreffenden Schule von der Zentralschulpflege gewählt. Die Amtsdauer fällt zusammen mit jener der Behörden; die Lehrerschaft hat zuhanden der Aufsichtskommission bei Neuwahlen das Vorschlagsrecht.

Die auf Amtsdauer gewählten Lehrer und Hilfslehrer mit durchschnittlich mindestens sechs wöchentlichen Unterrichtsstunden bilden den Konvent der betreffenden Lehranstalt. Die Direktoren und die Rektoren sind zu den Konventen einzuladen.

Die Konvente besammeln sich jedes Semester einmal; sie können zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden auf Beschluß des Konventsvorstandes, oder wenn die Schulleitung oder die Aufsichtskommission es wünschen; ferner auf Antrag eines Drittels der Konventsmitglieder. Die Konventspräsidenten sind die Lehrervertreter in der Zentralschulpflege und in den Aufsichtskommissionen. An der Töchterschule können die Konvente zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten; den Vorsitz führen abwechselungsweise die Präsidenten der Konvente. Die Direktoren der Töchterschule führen von Amtes wegen den Vorsitz in jenen Konventen, in denen ordentliche oder außerordentliche Verwaltungsgeschäfte, wie Prüfungen, Zensuren, Disziplinarmaßnahmen, Verteilung von Lehrmittelkrediten, Stipendien, Abhaltung von Veranstaltungen aller Art (Reisen, Exkursionen, Auführungen) beraten werden.

Die Organisation und die Befugnisse der Konferenzen der Gewerbeschule sind in der Verordnung über die Organisation der Gewerbeschule festgelegt.

Töchterschule der Stadt Zürich.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung werden durch die „Verordnung über die Organisation der Töchterschule der Stadt Zürich vom 2. Mai 1934“ weiter ausgeführt, die eine genauere Umschreibung der Rechte und Befugnisse von Aufsichtskommission und Rektoren gibt.

Die Aufsichtskommission stellt der Zentralschulpflege in allen wichtigen Fragen Antrag, vor allem über die Lehrpläne, die Wahl von Lehrern und deren Pflichtstundenzahl, den jährlichen Voranschlag. Sie beschließt über die Verteilung der Stipendien, die obligatorischen Lehrmittel und erledigt wichtigere Disziplinarfälle. Sie ist befugt, Hilfslehrer auf längstens ein Jahr anzustellen.

Beide Abteilungen der Töchterschule sind je einem Direktor unterstellt, dem die unmittelbare Leitung der Schule obliegt. Den Direktoren sind zur Unterstützung und Vertretung Prorektoren beigegeben. Sie leiten die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Verwaltungskonvente. Sie machen Schulbesuche, wachen über Disziplin, Hausaufgaben und Absenzen. Sie erstellen zuhanden der Aufsichtskommission den Voranschlag ihrer Schulabteilung, das Programm für bauliche Arbeiten, Mobiliaranschaffungen und Reparaturen und den Jahresbericht. Sie beantragen der Aufsichtskommission die Geschäftsverteilung zwischen Direktor und Prorektor, die Beurlaubung von Lehrern bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen, die Einstellung von Hilfslehrern, die Entschädigung für Hilfslehrer und Vikare, die Erteilung von Sti-

pendien, den Erlaß des Schulgeldes und die Veranstaltung von Exkursionen und Schulreisen ins Ausland.

Unter die Befugnisse und Obliegenheiten der Rektoren fallen ferner folgende Geschäfte: a) Zulassung zu ordentlichen und außerordentlichen Aufnahmeprüfungen, Beurlaubung und Dispensation von Schülerinnen, Bewilligung von Exkursionen und Schulreisen im Inland. b) Durchführung des gesamten Prüfungswesens (Aufnahme, Promotion, Diplomierung von Schülerinnen auf Grund der Beschlüsse der Lehrerkonvente), Aufstellung der Stundenpläne, Zuteilung von Stunden und Klassen an die Lehrerschaft, Beurlaubung von Lehrern bis zu drei Tagen, Einstellung von Vikaren, Verteilung der Lehrmittelkredite unter Führungnahme mit der Lehrerschaft, Bewilligung von außerordentlichen Veranstaltungen in und außerhalb der Schule (Vorträge, musikalische und theatralische Aufführungen usw.), Lokalbewilligungen an Vereine usw.

Die Lehrerschaft der beiden Abteilungen der Töcherschule bildet je einen *Konvent*. Dieser hat das Recht, bei der Neuwahl eines Rektors oder Prorektors der Behörde unverbindliche Vorschläge einzureichen.

Gewerbeschule der Stadt Zürich.

Die ausführenden Bestimmungen über die Schulbehörden dieser Anstalt finden sich in der „Verordnung über die Organisation der Gewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums vom 27. April 1932“.

Die *Aufsichtskommission* versammelt sich mindestens einmal vierteljährlich. Sie stellt insbesondere Antrag an die Zentralschulpflege über: a) Den Voranschlag der Gewerbeschule; b) die Gliederung der Schule in Abteilungen; c) die Lehrpläne, die Einführung und Aufhebung von Fächern und Schulwerkstätten, sowie die Veranstaltung von Spezialkursen; d) die Anstellung der Direktoren, der Abteilungsvorsteher, der Kustoden und des ständigen Lehrpersonals; e) die Dienstordnung für das Abwärts- und Hilfspersonal des Gewerbemuseums; f) den Erlaß von Reglementen; g) die Gewährung von Ruhegehalten; h) die Festsetzung der Höchstklassenbestände; i) die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Schule.

Die *Aufsichtskommission* beschließt in eigener Zuständigkeit über: a) Die Verteilung der Kredite auf die einzelnen Abteilungen; b) die Lehrmittel und Werkstatteinrichtungen; c) die Höhe der Materialgelder; d) die Rückweisung und den Ausschluß von freiwilligen Schülern und von Hospitanten durch die Direktionen im Rekursfalle; e) die Veranstaltung von wechselnden Ausstellungen im Kunstgewerbemuseum; f) die Ausrichtung von Stipen-

dien; g) die Anschaffung neuer und die Ausschaltung veralteter Museumsgegenstände und Bibliothekwerke; h) die Festsetzung der Unterrichtszeit. Dringliche und untergeordnete Geschäfte erledigt der Schulvorstand unter Vormerknahme am Protokoll.

f Für jede der sechs Schulabteilungen wird von der Aufsichtskommission eine Aufsichtssektion von sieben, für das Gewerbemuseum mit Bibliothek eine solche von fünf Mitgliedern bestellt. Bei ihrer Besetzung soll auf die beruflichen Kreise Rücksicht genommen werden. Zur Vorberatung von besonderen Fragen und Aufgaben können Schulvorstand und Direktion Kommissionen aus Fachleuten bestellen. Jeder Sektion muß mindestens ein Mitglied der Aufsichtskommission angehören, das den Vorsitz führt. Im übrigen können in die Sektionen auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Aufsichtskommission sind. Den Sitzungen der Aufsichtssektionen wohnen der zuständige Direktor, der Vorsteher und der Lehrervertreter mit beratender Stimme bei. Die Aufsichtssektionen besammeln sich mindestens zweimal im Jahr. Am Schlusse jedes Schuljahres erstatten sie Bericht und Antrag über die ihrer Aufsicht unterstellten Abteilungen. Diese Berichte sind dem Lehrervertreter zur Einsichtnahme und Besprechung mit der Lehrerschaft zur Verfügung zu stellen.

f Die unmittelbare Leitung der Gewerbeschule liegt zwei Direktoren ob. Der Direktor I steht dem Museum und der kunstgewerblichen Abteilung vor, der Direktor II der baugewerblichen, der mechanisch-technischen, der allgemeinen Abteilung, der Abteilung für Frauenberufe und der Abteilung Hauswirtschaft. Im übrigen sind die beiden Direktoren einander gleichgestellt. Der Schulvorstand bestimmt, welche der beiden Direktionen das Kassen- und Rechnungswesen der gesamten Gewerbeschule zu führen hat. Jeder Direktor vertritt seine Schulabteilung nach außen und gegenüber den Behörden; in Angelegenheiten, die die ganze Anstalt betreffen, entscheidet der Schulvorstand, ob beide Direktoren amten oder welcher von beiden als Vertreter der Schule zu handeln hat.

Den beiden Direktoren liegen für ihre Schulabteilungen folgende Aufgaben ob: a) Die allgemeine Überwachung des Schulbetriebes; b) Instruktion der Lehrerschaft und Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit; c) Aufstellung der Stundenpläne in Verbindung mit den Vorstehern und unter Fühlungnahme mit der Lehrerschaft; d) Bewilligung von Exkursionen; e) Handhabung der Disziplin und der Absenzenordnung; f) Vorbereitung der Anträge zuhanden des Schulvorstandes und der Aufsichtskommission; g) Erstellung eines Jahresberichtes über die Tätigkeit der Schule zuhanden der Aufsichtskommission.

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben stehen den Direktoren die Abteilungsvorsteher zur Seite. Dem Direktor I wird zudem für die Aufgaben des Museums ein Assistent beigegeben.

Jede Abteilung wird von einem Fachmann oder einem fachmännisch gebildeten Lehrer (Lehrerin) als Vorsteher geleitet, der im Hauptamt an der Schule tätig ist. Die Vorsteher werden auf Antrag der Aufsichtskommission von der Zentralschulpflege auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Außer der Erteilung einer herabgesetzten Zahl von Unterrichtsstunden, die auf Antrag der Aufsichtskommission von der Zentralschulpflege festgesetzt wird, liegt den Vorstehern ob: a) Die Aufsicht über den gesamten Unterricht und den innern Dienst ihrer Abteilung; b) die Aufsicht über die Schulsammlungen ihrer Abteilung und die Führung eines Inventars; c) die Antragstellung an die Direktion über die Lehrpläne der Abteilung, Lehr- und Hilfskräfte, Lokalitäten und Lehrmittel und die Vorbereitung der Stundenpläne der Abteilung; d) zuhanden der Direktion die Bearbeitung schul- und fachtechnischer Fragen, die ihre Abteilung betreffen.

Soweit eine Sammlung für beruflichen oder theoretischen Unterricht mehreren oder allen Abteilungen dient, kann zu ihrer Besorgung ein besonderer Kustos ernannt werden; bei Bedarf können auch Bibliothekare bestellt werden. Die Kustoden und Bibliothekare werden auf Antrag der Aufsichtskommission von der Zentralschulpflege auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt.

Der Konvent besammelt sich jedes Semester einmal; er kann zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden, wenn Direktion oder Aufsichtskommission es wünschen, ferner auf Antrag einer Abteilungskonferenz oder eines Drittels der Konventsmitglieder. Der Konventspräsident ist der Lehrervertreter in der Aufsichtskommission.

Die gleichen Lehrer jeder Abteilung bilden die Abteilungskonferenzen; zu diesen sind einzuladen der Vorsteher der betreffenden Abteilung und der zuständige Direktor. Lehrer, die in verschiedenen Abteilungen unterrichten, besuchen nur die Konferenz derjenigen Abteilung, an der sie die meisten Stunden erteilen. Die Abteilungskonferenzen besammeln sich in der Regel jedes Semester einmal, ferner auf Wunsch der Direktion, des Abteilungsvorstehers oder der Aufsichtssektion. Der Konferenzpräsident ist der Lehrervertreter in der Aufsichtskommission. Konvent und Konferenzen wählen ihre Präsidenten und Aktiare aus der Mitte ihrer Mitglieder. Die Sitzungen des Konventes und der Konferenzen sind nach Möglichkeit auf die schulfreie Zeit anzusetzen. Die Teilnahme ist für die stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.

Alle fachtechnischen und methodisch-pädagogischen Angelegenheiten, die Gehalts- und Arbeitsbedingungen an der Gewerbeschule und die allgemeinen Verordnungen sind der Lehrerschaft zur Beratung und Vernehmlassung zu unterbreiten. Weniger wichtige Angelegenheiten des Konventes können dem Konventsvorstand zur Behandlung überwiesen werden; er setzt sich zusammen aus Präsident, Aktuar und den Konferenzpräsidenten. An allen Versammlungen sind Protokolle zu führen.

Arbeitsgemeinschaften innerhalb der Lehrerschaft und Fachkonferenzen werden von der Schule gefördert.

Schweizerische Frauenfachschule in Zürich.

Eine öffentlich-rechtliche Anstalt im Sinne des Zivilgesetzbuches (Art. 59) ist auch die Schweizerische Frauenfachschule in Zürich, die von der Stadt, vom Kanton und vom Bund unterstützt wird. Sie steht unter einer Aufsichtskommission von 13 Mitgliedern, die in der Mehrzahl Frauen sind. Sie wird gebildet aus sieben Abgeordneten des Regierungsrates des Kantons Zürich und sechs Abgeordneten des Stadtrates der Stadt Zürich. Die Amtsdauer der Mitglieder fällt mit derjenigen der kantonalen beziehungsweise städtischen Behörden zusammen. Zum Zwecke der Beaufsichtigung des Schulbetriebes gliedert sich die Aufsichtskommission in Sektionen.

Als ständiges Organ der Aufsichtskommission für die unmittelbare Leitung der Anstalt und für die Verwaltungsgeschäfte besteht eine Direktion. Der Direktor (die Direktorin) wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei und ist Aktuar der Behörde.

Mittelschulen und Fachschulen der Stadt Winterthur.

Alle Schulen der Stadt Winterthur sind dem städtischen Schulamt unterstellt. Oberste Behörde sämtlicher Schulen ist der Schulrat.

Die Aufsichtskommission der mit der Kantonsschule verbundenen städtischen Mädchenschule ist eine Subkommission des Schulrates.

Die Berufsschule (Gewerbeschule), männliche und weibliche Abteilung, die Fachschule für das Metallgewerbe und das Gewerbemuseum werden von einer Gesamtgewerbeschulpflege von 15 Mitgliedern überwacht, die vom Schulrat gewählt werden.

Jeder Schule ist zudem eine weitere Kommission für die nähere Überwachung zugeteilt. Diesen Kommissionen liegen ob: 1. die Aufsicht über den Geschäftsgang der Schule; 2. die Aufsicht

über die Amtsführung der Lehrer; 3. die Prüfungen; 4. die Aufsicht über die Handhabung der Schul- und Disziplinarvorschriften; 5. die Aufnahme und Entlassung von Schülern; 6. die größern Anschaffungen; 7. die Vorschläge für Personalwahlen; 8. Bauvorschläge; 9. Kenntnissnahme des Budgets.

Der Schulamtmann präsidiert die Gesamtschulpflege und die Unterkommissionen.

Jede dieser Institutionen hat eine eigene Schulleitung (Vorsteher).

Die Lehrer bilden einen **K o n v e n t**.

Kaufmännisches und berufliches Bildungswesen.

Es besteht erst ein Entwurf eines kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Berufsbildungsgesetz. Das neue Gesetz wird eine Änderung sowohl der bisherigen Verordnungen und Reglemente bringen, als auch die örtlichen Schulordnungen beeinflussen. Daher sehen wir von der Darstellung der bisherigen Verhältnisse ab und begnügen uns mit den oben gegebenen Mitteilungen über die Aufsicht und Leitung der großen Schulgebilde der Städte Zürich und Winterthur.

Landwirtschaftliche Schulen.

Die kantonale landwirtschaftliche Jahresschule Strickhof, die kantonalen landwirtschaftlichen Winterschulen und die mit diesen verbundenen kantonalen hauswirtschaftlichen Sommerschulen stehen unter der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion und der Landwirtschaftskommission. Die Volkswirtschaftsdirektion kann auf Antrag der Landwirtschaftskommission für jede Winterschule eine besondere Aufsichtskommission bestellen, in der jeweilen ein Mitglied der Landwirtschaftskommission den Vorsitz führt. Den Verhandlungen dieser Landwirtschaftskommission wohnen die Schulleiter mit beratender Stimme bei. Die Landwirtschaftskommissionen wachen über den geregelten Gang der ihr unterstellten Anstalten und genehmigen den Jahresbericht. Ihre Mitglieder statten in einer bestimmten Kehrordnung den Schulen regelmäßige Besuche ab.

An der Spitze der landwirtschaftlichen Schule Strickhof steht ein Direktor, der auf den Vorschlag des Volkswirtschaftsdepartementes vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird. Er ist der Leiter des gesamten Betriebes und hat außerdem einen Teil des Unterrichts zu übernehmen, die Aufträge und Beschlüsse der vorgesetzten Behörde zu vollziehen, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion über den Gang der Schule alljährlich Bericht zu erstatten (Gesetz betreffend die Förderung der

Landwirtschaft vom 24. September 1911 und Abänderung dazu vom 19. Februar 1922).

Jede Winterschule wird von dem hauptamtlich bestellten Landwirtschaftslehrer geleitet. Die Lehrerkonvente treten nach Bedarf zusammen.

Universität des Kantons Zürich.

Aufsicht. Die unmittelbare Aufsicht über die Universität und die Vorbereitung aller wichtigen, die Universität betreffenden Angelegenheiten steht der **Hochschulkommission** zu. Sie besteht aus dem Direktor des Erziehungswesens, der von Amtes wegen Vorsitzender ist, und aus vier weiteren vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern, von denen zwei dem Erziehungsrat angehören sollen. Der Rektor hat Sitz und Stimme in der Hochschulkommission. In besondern Fällen können auch der Dekan der Fakultät oder andere Mitglieder des akademischen Lehrkörpers mit beratender Stimme zu den Verhandlungen beigezogen werden.

Die Hochschulkommission stellt insbesondere Antrag an den Erziehungsrat über: Errichtung neuer Professuren; Wahl und Beförderung von Professoren; Umschreibung der Lehrverpflichtungen und Besoldung der Professoren; Rücktritt von Professoren und Festsetzung des Ruhegehaltes; Erteilung von Lehraufträgen an Privatdozenten oder nicht zum Lehrkörper der Universität gehörende Professoren; Erlaß von Reglementen und allgemein verbindlichen Vorschriften für die Dozenten und Studierenden, sowie über Errichtung und Betrieb der Universitätsinstitute; Erlaß von Promotionsordnungen und Reglementen für die Diplomprüfungen; Festsetzung der Kredite. Sie erledigt von sich aus unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion u. a. folgende Geschäfte: Ausrichtung von Entschädigungen an unbesoldete Dozenten; Genehmigung des Vorlesungsverzeichnisses, sowie Festsetzung von Beginn und Schluß des Semesters; Abnahme des Jahresberichtes des Rektorates; Ordnung von Differenzen zwischen Mitgliedern des akademischen Lehrkörpers; Wegleitung für das Rektorat über die Aufnahme von Studierenden und Entscheid in zweifelhaften Aufnahmefällen; Erlaß von Studienplänen für die Studierenden.

Die **Universitätsorgane** sind: Der Senat, der Senatsausschuß und der Rektor.

Der **Senat** ist das oberste Organ der Universität. Er leitet und überwacht innerhalb der ihm durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Kompetenzen die gesamte Universität und übt nach den Bestimmungen der Statuten für die Studierenden die oberste Disziplinarbefugnis aus. Über bleibende Anordnungen für den

Unterricht und die Disziplin steht ihm das Recht der Begutachtung zuhanden der kantonalen Erziehungsbehörden zu.

Der Senat besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen und außerordentlichen Professoren und zwei Delegierten der Privatdozenten. Die Honorarprofessoren wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Die Delegierten der Privatdozenten werden von der Vereinigung der letztern gewählt; der erstgewählte der beiden Vertreter ist Mitglied des Senatsausschusses, der zweitgewählte sein Ersatzmann im Fall der Verhinderung.

Die ordentliche Jahresversammlung des Senates findet jeweilen in der zweiten Hälfte Januar statt. In dieser Versammlung wird der Jahresbericht der Universität abgenommen. Im übrigen versammelt sich der Senat auf Anordnung des Rektors, auf Verlangen des Senatsausschusses, einer Fakultät oder von wenigstens sechs Senatoren, die dem Senatsausschuß nicht angehören.

Der Senat wählt in einer ordentlichen Jahresversammlung aus der Mitte der Senatoren mit geheimem absolutem Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von zwei Jahren den Rektor, der nicht unmittelbar nach seiner Amtsdauer wiedergewählt werden darf. Die Wahl erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung der offiziellen Reihenfolge der Fakultäten und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Senatsausschuß besteht aus dem Rektor, dem Altrektor, den Dekanen der Fakultäten, dem Aktuar und dem Vertreter der Privatdozenten. Rektor, Altrektor und Aktuar bilden das Bureau.

Der Senatsausschuß wird vom Rektor einberufen, so oft die Universitätsangelegenheiten es erheischen, oder wenn ein Mitglied des Ausschusses es begehrt. Er bereitet alle Geschäfte vor, deren Erledigung dem Senat zusteht und besorgt die laufenden Geschäfte, soweit deren Erledigung nicht in die Kompetenzen des Rektors fällt. Er übt Disziplinarbefugnisse aus nach Maßgabe der Bestimmungen der Statuten für die Studierenden. Für die Wahl des Universitätssekretärs steht ihm ein Vorschlagsrecht zuhanden der Erziehungsdirektion zu.

Der Rektor vertritt die Universität nach außen und bei akademischen Feiern und Antrittsreden. Er besorgt die laufenden Geschäfte unter Mithilfe des Universitätssekretärs, und vermittelt den Verkehr zwischen der Oberbehörde und den Fakultäten. Er übt die Disziplinargewalt nach den Bestimmungen der Statuten für die Studierenden aus. Er erstattet alljährlich der Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates einen schriftlichen Bericht über die gesamte Universitätsverwaltung. Er beruft den Senatsausschuß und den Senat ein, ebenso allfällig nötige allge-

meine Versammlungen der Professoren und Privatdozenten. Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Diskussion. Er nimmt die Immatrikulationen vor und unterzeichnet die Doktordiplome im Namen der Universität.

Stellvertreter des Rektors sind seine nächsten Vorgänger der Reihe nach.

Die Fakultäten. Die Universität umfaßt folgende Fakultäten: 1. die theologische; 2. die rechts- und staatswissenschaftliche; 3. die medizinische; 4. die veterinär-medizinische; 5. die philosophische I; 6. die philosophische II. Das zahnärztliche Institut ist der medizinischen Fakultät als besondere Abteilung angegliedert. Der Direktor hat Sitz und Stimme in der Fakultät. Die Reihenfolge der Fakultäten richtet sich in allen Universitätsangelegenheiten nach dieser Aufstellung. Innerhalb der Fakultäten können mit Rücksicht auf die praktischen Ziele des Unterrichts und die abzulegenden Prüfungen weitere Abteilungen errichtet werden.

Die Fakultäten als Verwaltungsabteilungen werden gebildet durch die ihnen zugeteilten Professoren. Die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren haben die gleichen Rechte, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen. Die Professoren des zahnärztlichen Institutes haben Titel und Rang außerordentlicher Professoren der medizinischen Fakultät, sie haben aber weder Sitz noch Stimme in dieser Fakultät. In allen Fachfragen und in den Prüfungsangelegenheiten hat in der Regel der ordentliche Professor den Vortritt.

Mindestens einmal im Semester sind die Privatdozenten jeder Fakultät zu einer Sitzung derselben einzuladen, bei der ihre Wünsche und Anregungen besprochen werden sollen. Überdies wählen die Privatdozenten jeder Fakultät je auf die Dauer von 2 Jahren einen Delegierten, der das Recht hat, der Fakultät durch den Dekan jederzeit Wünsche und Anregungen vorzulegen. Der Dekan hat das Recht, den Delegierten der Privatdozenten zu Sitzungen der Fakultät beizuziehen und ihm Referate in Angelegenheiten zu übertragen, die die Privatdozenten betreffen.

Die Fakultäten wählen aus ihrer Mitte den Dekan und den Aktuar. Die Wahl darf nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Nach Ablauf seiner Amtsdauer kann der Dekan nicht unmittelbar wieder gewählt werden. Im Verhinderungsfall wird er von seinem Amtsvorgänger vertreten.

Die Fakultäten beschließen in den Schranken der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Fakultätsangelegenheiten oder begutachten solche zuhanden der Hochschulkommission oder des Erziehungsrates. Sie erstatten der Erziehungsdirektion ihr Gutachten über die Zulassung von Privat-

dozenten und Erteilung von Lehraufträgen, über die Errichtung neuer Professuren und die Umschreibung ihrer Lehrgebiete, sowie über die Aufstellung von Lektionsplänen. Sie haben das Antragsrecht bei der Besetzung der Professuren; sie entscheiden über die zweckmäßige Verteilung der Vorlesungen und Übungen und leiten die Ankündigungen an das Rektorat.

Die Fakultäten sind berechtigt, den Dokortitel, die theologische Fakultät außerdem den Lizenzientitel zu erteilen, und zwar auf Grund einer Prüfung oder ehrenhalber.

Der Dekan beruft die Fakultät zu den Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und sorgt für Ausführung der Beschlüsse. Er kann in allen ihm geeignet scheinenden Fällen außer den Privatdozenten Personen, die der Fakultät nicht angehören, zu den Verhandlungen mit beratender Stimme beiziehen. Zur Erledigung der Korrespondenz und anderer Verwaltungsarbeiten steht dem Dekan die Universitätskanzlei zur Verfügung.

Für die Wahl des Dekans, seine Geschäftsführung, Amtsdauer und Stellvertretung kommen die Bestimmungen über den Rektor zu entsprechender Anwendung.

Die Dozenten. Alle Professoren und Privatdozenten sind Mitglieder der kantonalen Schulsynode.

Die Beamten der Universität sind der Universitätssekretär und das ihm beigegebene Kanzleipersonal und der Universitätskassier. Die Universitätskanzlei besorgt die laufenden Korrespondenzen des Rektorates und der Fakultäten, die Führung sämtlicher Register über die Dozenten, die Assistenten und Angestellten, die Studierenden etc., den Bezug der Gebühren, die Leitung der akademischen Auskunftsstelle u. a. Die Funktionen des Universitätskassiers werden von der Kantonsschulverwaltung besorgt.

Kanton Bern.¹⁾

Gesetzliche Grundlagen: Reglement der Kantonsschule Pruntrut vom 29. März 1933. — Reglement für das Städtische Gymnasium in Bern vom 1. Juni 1934. — Schulreglement für das Gymnasium Biel (Entwurf). — Schulreglement für das Gymnasium von Burgdorf vom 16. April 1929.

Reglement für das deutsche Lehrerseminar vom 27. Februar 1905 (in Revision). — Reglement für das deutsche Lehrerinnenseminar des Kantons Bern vom 23. April 1923. — Reglement für das französische Lehrerseminar in Pruntrut vom 31. Dezember 1875, mit Abänderung vom 5. Dezember 1928.

Gesetz über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935. — Dekret betreffend das kantonale Gewerbemuseum vom 22. November 1920. — Dekret über die Organisation der kantonalen Techniken in Biel und Burgdorf vom

¹⁾ Für die Bestimmungen betreffend das gesamte Schulwesen siehe Archiv 1934, I. Teil, S. 21 f.

15. November 1934. — Reglement für die Lehrwerkstätten der Stadt Bern. — Reglement für die Gewerbeschule der Stadt Bern vom 19. Mai 1933.

Reglemente betreffend die Organisation, die besonderen Aufgaben und die Befugnisse der Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 19. April 1912. — Reglement betreffend die Pflichten und Befugnisse der Direktoren, Fachlehrer und Werkführer an den landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten des Kantons Bern vom 19. April 1912.

Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung der Gemeinde Bern vom 17. März 1922.

Gesetz über die Hochschule vom 14. März 1834 (mit Abänderungen).

Höhere Mittelschulen.

Die Gymnasien sind, wie die Sekundarschulen, ein Mittelding von Gemeinde und Staatsschulen. Die Gemeinden gründen und garantieren sie jeweilen auf sechs Jahre, der Staat anerkennt sie, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, und leistet einen Beitrag nach der Klassifizierung der Gemeinden. Staatsschule ist einzig die

Kantonschule Pruntrut.¹⁾

Aufsichtskommission. Aufsichts- und Verwaltungsbehörde ist eine Kommission, bestehend aus einem Präsidenten und 12 Mitgliedern. Der Präsident und sechs Mitglieder werden aus den im Distrikt Pruntrut ansässigen Bürgern genommen. Die übrigen sechs Mitglieder vertreten die Distrikte von Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufon, Moutier und Neuveville. Die Mitglieder der Kommission, der Präsident inbegriffen, werden durch den Regierungsrat ernannt, mit Ausnahme von zwei Mitgliedern, deren Ernennung der Stadt Pruntrut reserviert bleibt. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie sind sofort wieder wählbar. Die sieben im Distrikt Pruntrut ansässigen Mitglieder bilden die lokale Kommission (Commission locale), die mit der allgemeinen Aufsicht und der Führung der laufenden Geschäfte betraut ist.

Die allgemeine Kommission (Commission générale) versammelt sich wenigstens zwei Mal im Jahr. Außerdem wird sie einberufen, wenn es sich um wichtige Fragen handelt, wie um Anträge, die an die Unterrichtsdirektion zu richten sind in bezug auf die Ernennung der Lehrkräfte, des Rektors, die Abhaltung der jährlichen Schlußexamina und jedesmal, wenn die engere Kommission es für notwendig findet, an die allgemeine Kommission zu gelangen, oder wenn vier auswärtige Mitglieder es verlangen. Zur Gültigkeit einer Beschlußfassung ist die Anwesenheit von

¹⁾ Sie umfaßt ein Progymnasium und ein Gymnasium. Das Gymnasium gliedert sich a) in eine Literarabteilung; b) eine Realabteilung; c) eine Handelsabteilung.

vier Mitgliedern an den Sitzungen der lokalen Kommission und von sieben Mitgliedern an den Sitzungen der allgemeinen Kommission erforderlich. Die wichtigen Beschlüsse der lokalen Kommission werden nach jeder Sitzung im Auszug den externen Mitgliedern zugesandt.

Die allgemeine Kommission ernennt den Vizepräsidenten; die Funktionen des Sekretärs und Kassiers übt von Amtes wegen der Rektor aus.

Die allgemeine Kommission wacht über die Beobachtung der Gesetze, Reglemente und Verordnungen, welche die Schule betreffen und sichert den geregelten Gang im Hinblick auf den Unterricht, die innere Ordnung und die Disziplin. Zu diesem Zweck sind die Mitglieder der Kommission verhalten, von Zeit zu Zeit den Stunden beizuwohnen und haben sich untereinander zu verständigen, damit sich ihre Besuche auf alle Klassen und Unterrichtsfächer erstrecken. Sie unterbreitet der Unterrichtsdirektion die Vorschläge der Lehrerschaft betreffend Verbesserungen oder Abänderungen von einer gewissen Bedeutung. Sie trifft alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Finanzstandes der Schule. Sie genehmigt die laufenden Ausgaben und prüft die Buchhaltung des Kassiers. Sie genehmigt die Jahresrechnungen und unterbreitet sie, wie das Budget, der Unterrichtsdirektion. Sie setzt Zahl und Zusammensetzung der Lehrerdelegation fest. Sie spricht auf Vorschlag des Lehrkörpers die Promotionen aus und faßt Disziplinarbeschlüsse. Sie ernennt aus dem Lehrkörper den Bibliothekar der Schule, dessen Amtsdauer sechs Jahre beträgt. Er ist sofort wieder wählbar. Sie publiziert in der Regel alljährlich einen Bericht über den Gang des Unterrichts, dem eine literarische oder wissenschaftliche Arbeit eines Lehrers der Anstalt beigegeben werden darf.

Die lokale Kommission versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten jedesmal, wenn dieser es für notwendig erachtet, auf das Begehren dreier Mitglieder der Kommission oder auf Verlangen der Lehrerkonferenz. Der Rektor und die vom Lehrkörper bestimmte Abordnung wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Sie genehmigt das Inkrafttreten des Stundenplans. Sie faßt Beschluß über die Schulreiseprojekte. Sie stellt die Termine für die Ferien und die Examen fest, prüft die Schülergesuche um teilweise oder ganze Befreiung vom Schulgeld und empfiehlt eventuell der Unterrichtsdirektion gewisse Bewerbungen um Stipendien zur Berücksichtigung. Sie kann Spezialkommissionen ernennen.

Rektor. Der Rektor wird auf Vorschlag der allgemeinen Kommission durch den Regierungsrat ernannt. Seine Amtsdauer beträgt sechs Jahre und erlischt mit Aufhören seiner Lehrtätig-

keit. Er ist sofort wieder wählbar. Die lokale Kommission bezeichnet den Stellvertreter des Rektors.

Der Rektor überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Schulbehörden, der Kommission und der Lehrerkonferenz, ebenso die Beobachtung der Gesetze und Reglemente, des Lehrplanes und des Stundenplanes. Er vertritt die Schule bei den Eltern und den Schulbehörden. Er übt die Schulverwaltung aus.

Seine wichtigsten Befugnisse sind: a) Er beruft die Lehrerkonferenz ein, die er ex officio präsidiert und übermittelt deren Vorschläge der Kommission; b) er führt das Schülerregister; c) er stellt den Stundenplan zusammen und das Programm für die Promotionsfeierlichkeiten und die Schulfeste; d) er überwacht den regelmäßigen Gang des Unterrichtes und macht Schulbesuche; e) er eröffnet das Schuljahr durch eine allgemeine Schülerversammlung, an der er die Bestimmungen des Reglementes zu erläutern und den Schülern die notwendigen Ermahnungen zu erteilen hat; f) er kann von Zeit zu Zeit und zwar in Gegenwart des Lehrkörpers oder einer Lehrerdelegation Zensurversammlungen mit den Schülern abhalten; g) er teilt in öffentlicher Versammlung unmittelbar nach den Maturitätsprüfungen deren Resultate mit; h) er sorgt im Verein mit den Klassenlehrern für den Eingang der Eintritts- und Promotionsgebühren, der Schul- und Bußgelder; i) er trifft die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung eines guten Schulganges nach innen und außen; j) er hat die Kompetenz, den Lehrern für höchstens drei Tage und den Schülern für höchstens 15 Tage Urlaub zu erteilen; k) er sorgt bei Abwesenheit der Lehrer für Stellvertretung; l) er ist mit der allgemeinen Überwachung des Schulgebäudes und des Hilfspersonals beauftragt; m) er sammelt die für die Verwaltung und Geschichte der Schule wichtigen Schriftstücke zur Aufbewahrung.

Der Rektor hat im Hinblick auf seine Verpflichtungen das Anrecht auf eine verkürzte Stundenzahl und zwar darf diese nicht unter 12 und nicht über 18 Wochenstunden betragen.

Lehrerkonferenz. Der Lehrkörper vereinigt sich unter Leitung des Rektors allmonatlich wenigstens ein Mal zur allgemeinen Konferenz. Diese Konferenzen sind für alle Lehrer obligatorisch. Engere Konferenzen können ebenfalls einberufen werden, sobald die Umstände es gebieten, oder wenn Spezialfragen behandelt werden müssen. Der Rektor ist verhalten, die Lehrerkonferenz einzuberufen, wenn wenigstens neun Lehrer es verlangen.

Die Befugnisse der Lehrerkonferenz sind die folgenden: a) Es werden ihr durch den Rektor die Beschlüsse der Aufsichtskommission übermittelt; b) sie diskutiert über Wahl und Anwendung der Methoden, wacht darüber, daß eine gewisse Einheitlichkeit des

Unterrichts gewahrt bleibt bei einem Fache, das für die verschiedenen Schulstufen mehreren Lehrern anvertraut ist und kümmert sich um die moralische Entwicklung der Schüler; c) sie stellt die Betragensnoten fest und unterbreitet die Promotionen der Kommission zur Genehmigung; d) sie regelt die Hausaufgaben; e) sie stellt die schweren Disziplinarfälle fest und macht die nötigen Vorschläge zu ihrer Abwandlung; f) sie spricht ihre Wünsche aus betreffend die Anschaffung der Lehrmittel, die Festsetzung der Ferien, den Schulbeginn, die Schlußexamen, die Aufnahme neuer Schüler, die Schulfeste, die Schulausflüge; g) sie prüft die Gesuche der Schüler zur Erlangung von Stipendien oder um Befreiung vom Schulgeld; h) sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht des Rektors; i) sie ernennt ihre Vertreter für die Sitzungen der Kommission (Reglement der Kantonsschule Pruntrut vom 29. März 1933).

Städtische Anstalten.

Das Gesetz betreffend die Aufhebung der Kantonsschule in Bern vom 27. Mai 1897 stellt die Unterstützungspflicht des Staates für diejenigen Mittelschulen fest, die auf die Universität oder die E. T. H. überleiten, oder in industrieller oder kommerzieller Richtung ausgebaut werden, unter gleichzeitiger Aufhebung der Kantonsschule in Bern. Sämtliche aus Gemeindemitteln errichteten oder unterstützten Schulanstalten der Primar-, Sekundar-, Progymnasial- und Gymnasialstufe sind den Gesetzen über die öffentlichen Primar- und Sekundarschulen unterstellt. Die Wahl der Lehrer und Schulvorsteher an Mittelschulen findet durch die betreffenden Schulkommissionen statt. Vor jeder Wahl ist das Gutachten des Sekundarschulinspektors einzuholen. Die Wahlen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Schulkommissionen bestehen mit Einschluß des Präsidenten aus fünf bis neun Mitgliedern, von denen der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die Hälfte und die beitragenden Gemeinden oder Genossenschaften die übrigen Mitglieder wählen. Den Präsidenten wählt die Kommission aus ihrer Mitte.¹⁾

Auf dieser Grundlage bestehen auch die städtischen Gymnasien in Bern, Biel und Burgdorf.

Die Mädchensekundarschule der Stadt Bern gliedert sich in eine Sekundar- und eine Oberabteilung. Die Bestimmungen über Schulkommission, Schulvorstand und Lehrerkonferenzen sind für beide Abteilungen gemeinsam. (Reglement vom 6. Oktober 1915.²⁾

¹⁾ Vergleiche die Bestimmungen aus dem Reglement für die Sekundarschulen vom 21. Dezember 1928 im Archiv 1934, I. Teil, S. 28 ff.

²⁾ Siehe Archiv 1934, I. Teil, S. 38 ff.

Wir beschränken uns in bezug auf die oben erwähnten höhern städtischen Mittelschulen auf eine summarische Umschreibung der Aufsichts- und Verwaltungsverhältnisse der einzelnen Anstalten. Da die kantonale Schulgesetzgebung die allgemeinen Richtlinien gibt, ist der Aufbau dieser Schulen in großen Zügen überall derselbe.

Städtisches Gymnasium Bern.¹⁾

Die Schulkommission besteht aus neun Mitgliedern; fünf ernennt der Regierungsrat, vier der Stadtrat. Amtsdauer sechs Jahre mit Wiederwählbarkeit. Sie bestellt Subkommissionen nach freiem Ermessen. Die Rektoren, sowie eine von der Lehrerkonferenz gewählte Abordnung der Lehrerschaft, bestehend aus je einem Vertreter jeder Abteilung, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der übrigen Sekretariatsgeschäfte ernennt der Gemeinderat für eine von ihm zu bestimmende Amtsdauer einen Sekretär, der als solcher unmittelbar dem Präsidenten der Schulkommission untersteht. Die wichtigsten Obliegenheiten der Schulkommission sind: a) die Wahl der Rektoren und die Bezeichnung des Oberrektors; b) die Ausschreibung von Lehrstellen, die Anordnung von Schulbesuchen oder die Einladung zu Probelektionen der in der engern Wahl bleibenden Bewerber; die Wahl der Lehrer unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung; c) die Anordnung der Stellvertretung für abwesende Rektoren und Lehrer; die Urlaubserteilung an die Mitglieder des Lehrkörpers; d) die Vorberatung des Schulreglementes zuhanden der städtischen Schuldirektion, der Erlaß von Bestimmungen über die Aufnahmeprüfungen; e) der Besuch der Unterrichtsstunden und Prüfungen.

Jeder der Rektoren bekleidet abwechslungsweise während der Dauer eines Kalenderjahres das Amt eines Oberrektors. Sein Stellvertreter ist der jeweilige Vorgänger im Amte.

Dem Oberrektor liegt die Aufsicht über die Gesamtanstalt ob. Er vertritt sie nach außen und erstattet den Jahresbericht. Ihm steht auch der Vorsitz in der allgemeinen Lehrerversammlung und in der Konferenz der Oberabteilungen zu, sowie der Vollzug oder die Weiterleitung ihrer Beschlüsse. Er sorgt für die Führung der Geschäfte abwesender Rektoren und bildet mit seinen Kollegen die Rektorenkonferenz, die durch ihn zur Behandlung von Geschäften der Gesamtanstalt einberufen wird. Über die Beschlüsse erstattet der Oberrektor der Schulkommission Bericht.

¹⁾ Abteilungen: a) das Progymnasium und anschließend die Literarschule; b) die Realschule; c) die Handelsschule.

Die Rektoren der einzelnen Abteilungen sorgen durch eigene Anordnungen oder durch Anträge an die Schulkommission für den Betrieb ihrer Abteilungen. Zu ihren Verrichtungen gehören insbesondere: a) die Überwachung des Unterrichts, der Vollzug der die Abteilungen betreffenden Beschlüsse der Schulkommission, die Antragstellung an die Schulkommission in allen Abteilungsgeschäften, für welche diese zuständig ist; b) der Vorsitz in den Abteilungs-, Klassen- und Fachkonferenzen und die Vollziehung oder vorgeschriebene Weiterleitung der dort gefaßten Beschlüsse, die ständige Aufsicht über die Amtstätigkeit der Lehrer; c) die Festsetzung der Stundenpläne und Aufsichtstabellen, die Führung der Schülerverzeichnisse und der Zeugniskontrollen, die Erledigung der Dispensationsgesuche und die Führung einer Dispensationskontrolle; d) der Bezug der Eintritts-, Promotions- und Schulgelder; e) der Verkehr mit den Eltern oder ihren Stellvertretern.

Es bestehen folgende Lehrerkonferenzen: a) Die allgemeine Lehrerversammlung aller vier Abteilungen; b) die Konferenz der Oberabteilungen; c) die Abteilungskonferenzen der Lehrer des Progymnasiums, der Literarschule, der Realschule und der Handelsschule; d) die Klassenkonferenzen aller Lehrer der gleichen Klasse; e) die Fachkonferenzen aller Lehrer desselben Faches. Die Teilnahme ist obligatorisch. Zu einem gültigen Beschluß ist in jeder Konferenz die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Zur Führung des Protokolls wählen die allgemeine Lehrerversammlung und die Abteilungskonferenzen aus ihrer Mitte für jedes Schuljahr je einen Schriftführer, der wieder wählbar ist.

Die allgemeine Lehrerversammlung tritt ordentlicherweise zusammen auf Anordnung des Oberrektors, außerordentlicherweise auf Verlangen der Schulkommission, eines Abteilungsrektors oder eines Fünftels der Lehrerschaft. Sie berät alle auf die Gesamtanstalt sich beziehenden Fragen, die ihr von den Einberufungsinstanzen vorgelegt werden oder die sie selbst zu Traktanden erhebt.

Die Abteilungs-, Klassen- und Fachkonferenzen werden nach Bedürfnis oder auf Verlangen eines Fünftels der in Frage kommenden Lehrer von den Rektoren einberufen, und zwar die Abteilungskonferenzen zur Entscheidung oder Vorberatung wichtiger Abteilungsgeschäfte administrativer, pädagogischer oder disziplinarischer Natur und zur Wahl ihrer Abordnung in die Schulkommission; die Klassenkonferenzen zur Behandlung von Angelegenheiten, die das Interesse der Klassen als solcher betreffen, und die Fachkonferenzen zur Erörterung der Methodik und zur Begutachtung der Lehrmittel. Soweit die Beschlüsse der

Lehrerkonferenzen Anträge an die Schulkommission darstellen, werden sie durch die Mitteilung des Konferenzprotokolls an die Schulkommission geleitet. Zur Behandlung von Beschlüssen der Fachkonferenzen lädt die Kommission in der Regel die Fachlehrer oder eine Abordnung derselben zur Sitzung ein. Im einzelnen geben sich die Konferenzen ihre Geschäftsordnung selbst.

Jeder Lehrer hat für eine von der Abteilungskonferenz zu bestimmende Zeitdauer die Stelle eines Klassenlehrers zu übernehmen.

Städtisches Gymnasium in Biel.¹⁾

Für diese Anstalt besteht ein neues Reglement im Entwurf, dessen Bestimmungen gemäß einer Mitteilung des Rektorates der Schule jedoch kaum eine Änderung erfahren werden, da sie im wesentlichen mit den kantonalen Vorschriften übereinstimmen. Wir begnügen uns daher mit einem Umriß der Aufsichts- und Verwaltungsverhältnisse, ohne auf Einzelheiten einzugehen, und mit der Hervorhebung einiger Besonderheiten.

Bei der Wahl der neungliedrigen *Schulkommission* (fünf Mitglieder vom Regierungsrat, vier vom Stadtrat ernannt) muß die Sprachenzugehörigkeit der Mitglieder angemessen berücksichtigt werden. Der städtische Schuldirektor²⁾ und die Rektoren wohnen von Amtes wegen sämtlichen Verhandlungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei; Lehrerabordnung wie beim städtischen Gymnasium in Bern. Der Sekretär wird von der Schulkommission selbst gewählt.

Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule und der mit ihr verbundenen Einrichtungen (Jugendkorps, Schularzt, Schulzahnarzt, Ferienwanderungen und dergleichen). Sie vollzieht die auf die Schule bezüglichen Gesetze und Beschlüsse der zuständigen Behörden, sorgt in Verbindung mit den Rektoren und der Lehrerschaft für den ersprießlichen Betrieb und für das Wohl der Schule, überwacht den Unterricht und die Handhabung der Schulordnung und trifft die nötigen Anordnungen oder beantragt sie bei den zuständigen Behörden und Amtsstellen. Zur Begutachtung und Vorberatung bestimmter Geschäfte kann sie Subkommissionen ernennen.

Für einen Teil der Geschäfte ist der Präsident der Schulkommission zuständig.

Jede der drei Abteilungen ist der Leitung eines eigenen *Rektors* unterstellt. Jeder Rektor ist selbständig und für die

¹⁾ Abteilungen: französisches Progymnasium, deutsche Sekundarabteilung (Progymnasium genannt), Gymnasium (Literar- und Realabteilung).

²⁾ Zentrale Verwaltungsbehörde für sämtliche Schulen der Stadt; es besteht auch eine Zentralschulkommission.

ihm unterstellte Abteilung allein verantwortlich. Abwechslungsweise, je ein Jahr, amtet einer der drei Direktoren als Hausvorsteher. Der Hausvorsteher besorgt im Einverständnis mit den beiden andern Direktoren die Geschäfte der Gesamtanstalt und vertritt diese nach außen. Die Vorbereitung oder Erledigung der die Gesamtanstalt betreffenden Geschäfte geschieht durch die Direktorenkonferenz.

Es bestehen folgende Lehrerkonvente und Lehrerkonferenzen: 1. Die Konvente der einzelnen Abteilungen; 2. die Gesamtkonferenz aller drei Abteilungen; 3. die Klassenkonferenzen; 4. die Fachlehrerkonferenzen. Die Konvente der einzelnen Abteilungen bestehen aus allen Hauptlehrern der Abteilung; die Gesamtkonferenz umfaßt sämtliche Hauptlehrer und Hilfslehrer der Anstalt, die Klassenkonferenz die Lehrer einer bestimmten Klasse, einer Altersstufe oder eines Klassenzuges. Die Verhandlungen der Gesamtkonferenz werden vom Hausvorsteher, diejenigen der Konvente und der übrigen Konferenzen vom zuständigen Direktor geleitet.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, die Funktionen eines Klassenlehrers zu übernehmen.

Städtisches Gymnasium in Burgdorf.¹⁾

Unter einfachern Verhältnissen ähnlicher Aufbau wie bei den beiden andern Schulen. Wir beschränken uns daher auf die wichtigsten Angaben unter besonderer Betonung der Abweichungen gegenüber den beiden andern städtischen Gymnasien.

Von den neun Mitgliedern der Schulkommission werden fünf vom Regierungsrat, zwei vom Einwohnergemeinderat, zwei vom Burgerrat gewählt. Die Schulkommission wählt selbst den Sekretär und den Kassier, welcher das gesamte Rechnungswesen zu besorgen hat, ferner alle Spezialkommissionen und ihre Präsidenten. Der Direktor und ein von der Lehrerkonferenz aus ihrer Mitte gewählter Vertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Obliegenheiten der Kommission entsprechen im ganzen denjenigen der Kommissionen der beiden andern Gymnasien.

Die Spezialkommissionen sind: 1. Die Bibliothekkommission (5 Mitglieder; der Bibliothekar führt Protokoll und Kasse); 2. die Kommission für die ethnographische Sammlung (5 Mitglieder); 3. die Kommission für die Handelsklasse (7—9 Mitglieder); 4. die technische Kommission (5 Mitglieder; Oberaufsicht

¹⁾ Abteilungen: Unteres und oberes Gymnasium. Das obere Gymnasium umfaßt: 1. die humanistische Abteilung; 2. die Realabteilung; 3. die Handelsklasse.

über die Sternwarte und über die Sammlungen der Schule); 5. die Kadettenkommission (9—11 Mitglieder).

Die Kommission für die Handelsklasse hat speziell den Unterricht an der Handelsklasse zu beaufsichtigen und deren Austrittsprüfungen zu leiten. Sie setzt in Verbindung mit den Fachlehrern die Examennoten unter Berücksichtigung der Erfahrungsnoten fest und fertigt die Abgangszeugnisse aus. Ihre Anordnungen unterliegen der Genehmigung der Schulkommission. Der Klassenlehrer der Handelsklasse führt Protokoll und Kasse.

Alle Abteilungen unterstehen einem einzigen Rektor, der die unmittelbare Aufsicht über die Schule, über den gesamten Unterricht, über alle Sammlungen und Einrichtungen und über das Schulgebäude führt, des weitern für die Durchführung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sorgt, die Verfügungen der Oberbehörde vollzieht, den Gang der Schule im Innern leitet und die Anstalt bei den Behörden und nach außen vertritt.

Die Lehrerkonferenz besorgt die regelmäßigen Zensuren, wählt die ständige Vertretung für die Schulkommissionssitzungen, den Aktuar und die Klassenlehrer und berät die die Anstalt betreffenden Angelegenheiten, sowie Schulfragen allgemeiner Natur. Zuhanden der Kommission berät sie folgende Geschäfte vor: a) Aufnahmen, Beförderungen, Rückversetzungen, Maßnahmen gegen fehlbare oder unfleißige Schüler; b) Lehrpläne, Reglemente etc. Die Verhandlungen werden vom Rektor geleitet.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, die Wahl zum Klassenlehrer anzunehmen (Schulreglement vom 16. April 1929).

Kantonale Lehrerbildungsanstalten.

Da das Lehrerinnenseminar der städtischen Sekundarschule in Bern dem Organismus dieser Anstalt eingegliedert ist, kommen für unseren Zusammenhang nur die Aufsichtsverhältnisse an den kantonalen Seminarien in Betracht. Die oberste Leitung, soweit sie nicht Sache des Großen Rates und des Regierungsrates ist, liegt in den Händen der Unterrichtsdir ektion, die die Aufsicht über die Lehrerbildungsanstalten durch die beiden von ihr auf 6 Jahre gewählten Seminarkommissionen (für den deutschen und französischen Kantonsteil) ausübt. Diese Kommissionen haben der Unterrichtsdir ektion jährlich Bericht zu erstatten. Die Leitung der Anstalten geschieht durch einen Direktor. Wir geben im folgenden den Umriß der speziellen Aufsichtsbehörden für die einzelnen Schulen.

Deutsches Lehrerseminar in Hofwyl und Bern.

Das Reglement vom 27. Februar 1905 ist zurzeit in Revision, sodaß seine Bestimmungen vermutlich nicht mehr lange in Gel-

tung sein dürften.¹⁾ Wir beschränken uns daher auf eine bloße Skizzierung des Gegenwartsstandes.

Die **Seminarkommission** besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar und vier Beisitzern. Den Präsidenten wählt die Direktion des Unterrichtswesens, Vizepräsident und Aktuar werden von der Kommission selbst gewählt. Die Vorsteher der beiden Abteilungen des Seminars wohnen mit beratender Stimme allen Verhandlungen der Kommission bei, mit Ausnahme derjenigen, die ihre eigene Person betreffen.

Jede Abteilung des Seminars, das Unter- und das Oberseminar hat einen **Vorsteher**. Der Vorsteher des Oberseminars ist zugleich der **Direktor** des ganzen Seminars und besorgt als solcher die gemeinsamen Angelegenheiten beider Abteilungen.

Die Lehrer jeder Seminarabteilung bilden eine gesonderte **Lehrerversammlung**. Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten kann der Seminardirektor gemeinsame Sitzungen beider Lehrerversammlungen anordnen. Der Vorsteher präsidiert von Amtes wegen die Lehrerversammlung der seiner Leitung unterstellten Anstalt. Die gemeinsamen Lehrerversammlungen werden vom Vorsteher des Oberseminars geleitet.

Deutsches Lehrerinnenseminar in Thun.

Der **Seminarkommission** liegen neben der jährlichen Berichterstattung ob: Schulbesuche, Prüfung der monatlichen Rechnung der Lehranstalt und Begutachtung der Geschäfte, die ihr von der Direktion des Unterrichtswesens überwiesen werden.

Der **Direktor**, dem die innere Verwaltung der Lehranstalt und die Aufsicht über den Unterricht obliegt, ist insbesondere beauftragt: mit der Abfassung aller Vorlagen und Eingaben an die Seminarbehörden, mit der Aufstellung der Stundenpläne, mit der Zuteilung der Aufsicht über die einzelnen Klassen an die Lehrer und Lehrerinnen, mit der Aufstellung des Budgets und der Führung der Rechnung etc. Der Seminardirektor ist bis zu 14 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Daneben hat er dem Unterricht in den einzelnen Klassen beizuwohnen. Er ist befugt, alljährlich einige Schulen zu besuchen, um sich vom Stand des Elementarunterrichts ein Bild zu machen.

Die Lehrer und Lehrerinnen des Seminars bilden zusammen die **Lehrerkonferenz**, die sich auf Anordnung und unter Vorsitz des Direktors versammelt. Ihre wichtigsten Obliegenheiten sind: Beratung von Anträgen betreffend die Hausordnung, die Schuldisziplin, die Unterrichtsmethoden, die Aufnahme und Ent-

¹⁾ Mitteilung der Erziehungsdirektion.

lassung von Schülerinnen und von Hospitantinnen, die Promotionen, Festsetzung der Betragensnoten und Ausstellung der Abgangszeugnisse, diverse Beschlußfassungen.

Die Hauptlehrer und Lehrerinnen führen nach Anweisung des Direktors über je eine Klasse die besondere Aufsicht als Klassenlehrer und -lehrerinnen. Je ein Mitglied des Lehrkörpers wird mit der Führung der Bibliothek und mit der Obsorge über den Schulgarten betraut. Den damit Beauftragten werden dafür zwei wöchentliche Unterrichtsstunden angerechnet.

Die finanzielle Verwaltung des Seminars ist Aufgabe des Direktors. Ihm steht ein von der Direktion des Unterrichtswesens gewählter Aufsichtslehrer zur Seite, dem speziell die Überwachung der Gebäude, der Anlagen, sowie des gesamten Mobiliars obliegt. (Reglement vom 23. April 1923.)

Französisches Lehrerseminar in Pruntrut.

Die Bestimmungen über die Seminarkommission für den französischen Kantonsteil stimmen mit denjenigen über die Seminarkommission für den deutschen Kantonsteil überein (siehe Lehrerseminar Hofwyl-Bern).

Die Führung und unmittelbare Aufsicht über die Anstalt stehen dem Direktor zu. Er übt sie teils allein, teils in Verbindung mit dem Lehrerkollegium aus. Für alle rein administrativen Geschäfte setzt er sich in sofortige Verbindung mit der Unterrichtsdirektion, unterbreitet ihr die Berichte und notwendigen Vorschläge und führt deren Beschlüsse und Weisungen aus. In bezug auf die pädagogische Aufsicht unterhält er fortwährende direkte Beziehungen mit der Seminarkommission. Er verfaßt den von der Seminarkommission der Unterrichtsdirektion vorzulegenden Jahresbericht. Alle Beschlüsse und Mitteilungen der Oberbehörden, die das Seminar und sein Lehrpersonal betreffen, sind an den Direktor selbst zu richten.

Der Direktor darf zu nicht mehr als 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verhalten werden. Er hat sich durch Schulbesuche bei der Lehrerschaft über den Gang des Unterrichts zu orientieren. Er hat auch alljährlich einige Primarschulen in verschiedenen Gegenden des Kantons zu besuchen, um sich vom Stand des Elementarunterrichtes ein Bild zu machen.

Die Lehrerversammlung wird von Amtes wegen vom Direktor präsiert. Sie setzt sich aus allen Lehrern der Anstalt zusammen und ernennt selbst ihren Vizepräsidenten und ihren Aktuar für die Dauer von zwei Jahren.

Die ökonomische Verwaltung ist ähnlich geordnet wie diejenige am Lehrerinnenseminar Thun (Reglement vom 31. Dezember 1875, mit Abänderung vom 5. Dezember 1928).

Französisches Lehrerinnenseminar in Delémont.

Für diese Anstalt besteht kein besonderes Reglement. Die Aufsicht und Leitung vollzieht sich auch bei dieser staatlichen Anstalt nach kantonaler Gesetzgebung und in weitgehender Analogie mit den reglementarisch festgestellten Bestimmungen für die übrigen kantonalen Lehranstalten.

Anstalten für die berufliche Ausbildung.

A. Dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 unterstellte Anstalten.

Am 8. September 1935 hat das bernische Volk das neue Gesetz über die berufliche Ausbildung angenommen, das den Vollzug des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 regelt. Der Entwurf war in Verbindung mit den Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgearbeitet worden.

Die Behörden im beruflichen Bildungswesen zeigen folgenden Aufbau:

Direktion des Innern.

Oberaufsicht und Leitung.

Kantonales Lehrlingsamt.

Aufsicht und Förderung der Berufslehre.	Aufsicht und Förderung der Berufsschulen.	Einrichtung u. Beaufsichtigung der Lehrabschlußprüfungen.
Lehrlingskommissionen.	Aufsichtskommissionen der Berufsschulen.	Kreisprüfungskommissionen.

Für jede Berufsschule oder selbständige Berufsklasse wird eine Aufsichtskommission von 5—11 Mitgliedern bestellt. Der Regierungsrat ernennt 2—5 Mitglieder als Staatsvertreter. Die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des Reglementes gewählt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die Schulortsgemeinden sollen angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Vertretung der Lehrerschaft wird von der Aufsichtskommission mit beratender Stimme beigezogen. Die Aufsichtskommission erfüllt ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Lehrlings- und Prüfungskommissionen und mit den Berufsverbänden.

An größeren Berufsschulen sind auf Vorschlag der beteiligten Berufsverbände Fachausschüsse einzusetzen. Diese haben die Aufsichtskommission bei der Unterrichtsgestaltung, der Anschaffung von Lehrmitteln, sowie bei der Bestellung von Lehrkräften zu beraten.

1. Kantonale Anstalten.

Kantonales Gewerbemuseum in Bern.

Das Dekret vom 22. November 1920 unterstellt das kantonale Gewerbemuseum einer Aufsichtskommission von 11 Mitgliedern. Der Präsident und fünf Mitglieder werden vom Regierungsrat, drei Mitglieder vom Gemeinderat, ein Mitglied vom Burgerrat der Stadt Bern und ein Mitglied vom Gemeinderat Brienz gewählt.¹⁾ Diese Befugnis steht dem Burgerrat der Stadt Bern nur so lange zu, als die Burgergemeinde die Anstalt im ungefähren Rahmen ihrer bisherigen Leistungen subventioniert.

Unter dieser Kommission stehen der Direktor, dem die Leitung der Anstalt obliegt, der Bibliothekar, die Lehrer und die Angestellten. Beamte, Lehrer und Angestellte werden vom Regierungsrat gewählt.

Die Obliegenheiten der Kommission, der Beamten und Angestellten werden durch ein Reglement des Regierungsrates bestimmt.

Kantonale Techniken in Biel und Burgdorf.

Die Reglemente dieser Schulen sind zurzeit in Revision. Wir beschränken uns daher auf die Mitteilung der Bestimmungen des Organisationsdekretes vom 15. November 1934.

Die Aufsichtskommission beider Anstalten besteht aus je neun Mitgliedern. Der Präsident und fünf Mitglieder werden vom Regierungsrat, die drei übrigen Mitglieder vom Gemeinderat des Schulortes gewählt; Amtsdauer vier Jahre.

Die unmittelbare Leitung jedes Technikums besorgt ein Direktor, der vom Regierungsrat gewählt wird. Grundsätzlich ist der Direktor zur Übernahme einer beschränkten Zahl von Unterrichtsstunden verpflichtet. Auf Antrag der Aufsichtskommission kann er jedoch durch die Direktion des Innern von der Erteilung von Unterrichtsstunden vorübergehend befreit werden. Dem Direktor wird das nötige Hilfspersonal beigegeben.

Wahlbehörde für die im Hauptamt tätigen Lehrer ist der Regierungsrat. Die Aufsichtskommission kann mit Genehmigung der Direktion des Innern Hilfslehrer anstellen.

Handelschule der Kantonsschule Pruntrut.

Siehe höhere Mittelschulen.

¹⁾ Neuordnung der Aufsichtsverhältnisse infolge Angliederung der Schnitzerschule Brienz an das kantonale Gewerbemuseum gemäß Beschluß des Großen Rates vom 14. September 1927.

2. Berufsschulen.

Die Aufgaben der unter das Bundesgesetz fallenden Bildungsanstalten sind:

Die Fachschulen (gewerbliche und industrielle Fachschulen, Handelsschulen) bereiten die Lehrlinge in theoretischen und praktischen Kursen auf den Beruf vor oder vermitteln eine Berufslehre.

Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, sowie die selbständigen Berufsklassen vermitteln in Ergänzung der Berufslehre den Lehrlingen die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Träger der Berufsschulen sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder Berufsverbände. Die Organisation richtet sich nach den allgemeinen kantonalen Vorschriften und ist im einzelnen in den bezüglichen Schulreglementen näher umschrieben.

- a) Fachschulen: ¹⁾ Lehrwerkstätten der Stadt Bern, ²⁾
Frauenarbeitsschule Bern,
Uhrmacher- und Mechanikerschule
St. Immer,
Uhrmacherschule Pruntrut,
Handelsschule Biel,
Handelsschule Delsberg,
Handelsschule Neuenstadt.

b) Gewerbeschulen und kaufmännische Schulen finden sich im ganzen Kanton. Wir verzichten daher auf die Aufzählung der einzelnen Schulen.

3. Besondere Verhältnisse der Stadt Bern.

An der Spitze des Schulwesens der Gemeinde steht der städtische Schuldirektor.

Zur Vorbereitung und Begutachtung der gemeinsamen Schulangelegenheiten, die im Interesse der Gesamtbevölkerung einheitlich geordnet werden müssen, ist der Schuldirektion die Zentralschulkommission beigegeben. Sie besteht: a) aus je einem Vertreter der städtischen Primar- und Mittelschulkommissionen, der Gewerbeschulkommission, der Kommission der Lehrwerkstätten und der Kommission der Zeichenklassen der städtischen Primarschulen; b) aus neun weiteren Mitgliedern, die nicht städtischen Schulkommissionen angehören. Der städtische Schuldirektor ist Präsident von Amtes wegen. Die Lehrerschaft kann durch eine

¹⁾ Für Handelsabteilungen der Gymnasien und Töchterhandelsschule Bern siehe Abschnitt Höhere Mittelschulen.

²⁾ Siehe Abschnitt: Besondere Verhältnisse der Stadt Bern.

Abordnung von 3—5 Mitgliedern mit beratender Stimme mitwirken.

Zu den öffentlichen Schulen der Stadt Bern gehören neben den städtischen Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen die Gewerbeschule und die Lehrwerkstätten. Da wir über die Aufsichtsverhältnisse am städtischen Gymnasium und der Mädchenschule bereits das Nötige mitgeteilt haben,¹⁾ seien noch die wichtigsten Angaben nachgetragen über die städtischen beruflichen Anstalten, die dem Bundesgesetz unterstellt sind.²⁾

Gewerbeschule der Stadt Bern.

Die Anstalt ist eine gewerbliche Berufsschule. Die Schulkommission besteht aus 11 Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt drei, der Stadtrat sieben und die Burgergemeinde einen Vertreter. Als Sekretär mit beratender Stimme amtiert der Sekretär der Gewerbeschule. Die Schulkommission wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen. Der Direktor nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil, ebenso je ein Vertreter der haupt- und nebenamtlichen Lehrer. Die Schulkommission kann für bestimmte Geschäfte Experten und Fachausschüsse beiziehen.

Die Schulkommission hat namentlich folgende Aufgaben: a) Beratung und Genehmigung der Unterrichtspläne und Stundenpläne; b) Beschlußfassung über die an der Gewerbeschule durchzuführenden Kurse und über allfällige Erweiterung des Aufgabekreises der Anstalt; c) Durchführung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde über das berufliche Bildungswesen (der Verkehr mit den staatlichen und städtischen Behörden erfolgt durch Vermittlung der Schuldirektion); d) Einreichung von Vorschlägen an die Schuldirektion zuhanden des Gemeinderates für die Wahl des Direktors, des Sekretärs, der hauptamtlichen Lehrer, der Lehrer mit verminderter Stundenzahl, sowie des administrativen Personals; e) Wahl der nebenamtlichen Lehrer; f) Aufsicht über den Unterricht und die Schulordnung; g) Vorberatung des Budgets; h) Genehmigung des Jahresberichtes. Die Mitglieder der Schulkommission haben nach einem Plane regelmäßig Schulbesuch zu machen und über ihre Beobachtungen und Erfahrungen der Kommission Bericht zu erstatten.

Das Schulbureau besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Schulkommission, sowie aus dem Direktor und dem Sekretär. Es hat die Geschäfte für die Sitzungen der Schulkommission vorzubereiten und erledigt dringende Geschäfte unter nachträglicher Genehmigung durch die Schulkommission.

¹⁾ Siehe Seite 27 ff.

²⁾ Siehe überdies Abschnitt über die Berufsschulen, Seite 37.

Zur Behandlung von Schulfragen für einzelne Berufe werden von der Schulkommission nach Vorschlag der Berufsverbände paritätische Fachausschüsse von zwei bis vier Mitgliedern eingesetzt. Die Schulkommission ordnet nach Möglichkeit einen Vertreter in jeden Fachausschuß ab und kann ihm den Vorsitz übertragen. Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben: a) Besuch des Unterrichts zur Einsichtnahme in den Schulbetrieb; b) Beratung der Gewerbeschule bei der fachlichen Gestaltung des Unterrichts; c) Beratung der Schulleitung bei der Einrichtung von Werkräumen und bei der Anschaffung von Material und Werkzeug; d) Vorschläge für die Wahl von Fachlehrern; e) Aufklärung der Berufsangehörigen über Aufgaben und Leistungen der Gewerbeschule.

Der Direktor wird vom Gemeinderat gewählt. Er führt die unmittelbare Aufsicht über die Schule, vollzieht die Beschlüsse der Schulkommission und der Aufsichtsbehörden und sorgt für die Durchführung von Schulordnung, Unterrichtsplan und Stundenplan. Er vermittelt den Verkehr zwischen Lehrerschaft, Schülern und Schulkommission.

Auch der Sekretär wird durch den Gemeinderat gewählt. Er teilt sich mit dem Rektor in die Aufsicht über den Unterricht, führt die Protokolle der Schulkommission, besorgt die Korrespondenz und in Verbindung mit der städtischen Schuldirektion das Rechnungswesen der Schule und führt das Schülerverzeichnis. Die Bureauarbeiten besorgt das erforderliche Kanzleipersonal.

Die Hauptlehrer und die Lehrer mit verminderter Stundenzahl werden auf Vorschlag der Schulkommission vom Gemeinderat gewählt, die nebenamtlichen Lehrer auf Vorschlag des Direktors von der Schulkommission. Die Lehrerschaft wird insgesamt oder nach Unterrichtsfächern zu Lehrerkonferenzen einberufen, um wichtige Schulfragen zu behandeln. Die Lehrer sind verpflichtet, den Konferenzen beizuwohnen. (Reglement vom 19. Mai 1933.)

Lehrwerkstätten der Stadt Bern.

Die Lehrwerkstätten sind eine Fachschule. Ihre Aufsichtsorgane sind:

a) die Lehrwerkstättenkommission. Sie besteht aus 15 Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt fünf Mitglieder, die übrigen werden vom Stadtrat gewählt. Ihre Aufgaben entsprechen denjenigen der Gewerbeschulskommission.

b) Das Schulbureau. Gleiche Zusammensetzung und Befugnisse wie das Bureau der Gewerbeschule.

c) Der Direktor, vom Gemeinderat gewählt, ist der verantwortliche Leiter der Schule. Er vollzieht die Beschlüsse der Lehr-

werkstättenkommission und trifft alle Maßnahmen zur Durchführung des Unterrichtsplanes und zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes. Er führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Abteilungsvorsteher, Fachlehrer, Lehrmeister, Lehrer und des administrativen Personals, über den Verkehr mit Auftraggebern und Lieferanten, über die Ausführung der Aufträge und Eigenfabrikate, über den Einkauf von Rohmaterial und den Verkauf von fertigen Gegenständen. Er führt die Aufsicht über Gebäulichkeiten, Einrichtungen, Lehrmittel und Vorräte. Er vermittelt den Verkehr zwischen den Abteilungen, zwischen Lehrerschaft, Schülern und Lehrwerkstättenkommission und fördert die Arbeit der Schule durch enge Zusammenarbeit mit allen interessierten Kreisen: Berufsverbänden, Lehrlingskommissionen, Berufsberatungsstellen etc. Sein besonderer Aufgabenkreis umfaßt die organisatorische, administrative und kaufmännische Leitung der Anstalt.

d) **Abteilungsvorsteher, Fachlehrer und Lehrmeister.** Ihre Wahl erfolgt durch den Gemeinderat, die Ernennung der nebenamtlichen Lehrer auf Vorschlag des Direktors durch die Lehrwerkstättenkommission.

Die Abteilungsvorsteher sind dem Direktor unterstellt. Sie sind verantwortlich für die richtige Durchführung des Unterrichtsplanes ihrer Abteilung und für die fachgemäße Ausführung der übernommenen Aufträge und Eigenfabrikate. Sie überweisen den Fachlehrern und Lehrmeistern ihre Arbeit und beaufsichtigen die Arbeiten in der Werkstatt.

Die Fachlehrer sind dem Direktor und dem Abteilungsvorsteher ihrer Abteilung unterstellt. Sie sind verantwortlich für die richtige Durchführung des für die Fachschule aufgestellten Unterrichtsplanes.

Die Lehrmeister sind dem Direktor und den Abteilungsvorstehern unterstellt. Sie sind verantwortlich für die Durchführung der Unterrichtspläne und Lehrgänge, für die technisch fachgemäße Ausführung der Werkstattarbeit, sowie für die Instandhaltung der ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Lehrmittel.

Die Lehrerschaft wird jährlich mindestens einmal vom Direktor zur **Lehrerkonferenz** einberufen. Die Teilnahme ist für die Lehrer obligatorisch. (Reglement.)

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Der Staat unterhält ein ganzes Netz von landwirtschaftlichen Bildungsanstalten:

1. Die kantonale landwirtschaftliche Schule Rütli-Zollikofen;
2. „ „ Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Schwand bei Münsingen;

3. Die kantonale Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Waldhof-Langenthal;
4. „ „ landwirtschaftliche Schule für den Jura in Courtemelon-Delémont;
5. „ „ Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule in Brienz;
6. „ „ Molkereischule Rütli-Zollikofen;
7. „ „ Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau in Oeschberg-Koppigen.

Die Oberaufsichtsbehörde über diese Anstalten ist die Landwirtschaftsdirektion. Ihr ist eine vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählte Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen beigegeben.

Die Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen setzt sich zusammen aus den Aufsichtskommissionen der einzelnen Fachschulen. Der Regierungsrat wählt für jede Fachschule eine Aufsichtskommission von 3—5 Mitgliedern. Bei Fachschulen mit Filialen kann der Regierungsrat die Aufsichtskommission auf je sieben Mitglieder verstärken. Für die Schulen, welche hauswirtschaftliche Kurse für Frauen und Töchter abhalten, ist außerdem ein Fachausschuß von zwei bis drei weiblichen Mitgliedern zu bestellen. Diese Mitglieder haben in der Aufsichtskommission der betreffenden Fachschule Sitz und Stimme in bezug auf die hauswirtschaftlichen Lehrgegenstände. An den Sitzungen der Gesamtkommission nehmen sie nicht teil.

Der Direktor der Landwirtschaft ist von Amtes wegen Präsident der Gesamtkommission. Der Sekretär wird von ihm ernannt. Der Vizepräsident der Gesamtkommission, sowie die Präsidenten der Aufsichtskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Stellvertreter der Präsidenten in den Aufsichtskommissionen können von letztern selbst gewählt werden. Als Sekretäre der Aufsichtskommissionen funktionieren in der Regel die Direktoren der Fachschulen, doch kann auch ein Mitglied gewählt werden. An den Sitzungen der Gesamtkommission, sowie an den Sitzungen der entsprechenden Aufsichtskommission nehmen die Direktoren der Fachschulen mit beratender Stimme teil.

Die Gesamtkommission versammelt sich jährlich wenigstens einmal. Sie kann außerdem so oft als notwendig vom Präsidenten einberufen werden. Die Gesamtkommission stellt unverbindliche Anträge an die Landwirtschaftsdirektion betreffend: a) die Wahl der Direktoren der Fachschulen; b) die Festsetzung der Besoldungen und die Umschreibung der besondern Verpflichtungen der Lehrkräfte; c) die Vorschläge der Fachschulen; d) die Jahresberichte der Fachschulen; e) die Aufstellung der allgemeinen Lehrpläne, der Ar-

beits- und Versuchsprogramme, sowie die Einrichtung von Instituten und Spezialabteilungen an den Fachschulen; f) das gegenseitige Verhältnis der Fachschulen unter sich, Austausch von Lehrkräften, Ausgleich der Frequenz. Die Gesamtkommission begutachtet auch alle andern Geschäfte, die ihr von der Landwirtschaftsdirektion zu diesem Zwecke überwiesen werden.

Die Aufsichtskommission jeder Fachschule versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten so oft als notwendig. Zu den Sitzungen ist auch die Direktion der Landwirtschaft einzuladen. Insbesondere steht der Aufsichtskommission die Anordnung und Durchführung der Aufnahme- und Schlußprüfung ihrer Fachschule zu. Sie entscheidet über die Anträge der Lehrerkonferenz betreffend die Erteilung von Austrittszeugnissen und unterstützt den Direktor in der Ausübung der Disziplinargewalt. Die Aufsichtskommission jeder Fachschule stellt selbständige Anträge an die Landwirtschaftsdirektion betreffend a) die Anstellung von Lehrern; b) die Anstellung von Werkführern und von Bureau-personal; c) bauliche Veränderungen, Inventarisierung, Abschluß von Kauf- und Lieferungsverträgen; d) Aufnahme von Schülern; e) Aufstellung der Haus- und Schülerordnung und des Stundenplanes.

Die Leitung jeder einzelnen Lehranstalt geschieht durch den Direktor, der wie die Haupt- und Hilfslehrer vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird. Dem Direktor stehen namentlich folgende Geschäfte zu: a) Antrag an die Landwirtschaftsdirektion betreffend Ausschreibung der Kurse, Entgegennahme der Anmeldungen und Erledigung der damit verbundenen Korrespondenz; b) Anordnung der Schluß- und Aufnahmeprüfungen in Verbindung mit der Aufsichtskommission; c) Aufstellung der Stundenpläne; d) Ausarbeitung und Handhabung der Haus- und Schülerordnung; e) Erteilung des ihm zugewiesenen Unterrichtes und Überwachung des Unterrichtes der übrigen Lehrer; f) Aufstellung des Voranschlages der Anstalt zuhanden der Aufsichtsbehörden, Leitung und Besorgung des gesamten Rechnungswesens und der Buchhaltung, Führung der allgemeinen Korrespondenz; g) Besorgung der aus dem Anstaltsbetrieb sich ergebenden kaufmännischen Operationen, Abfassung und Vorlegung des Jahresberichtes. Bei den Wahlen der Lehrer und Angestellten steht ihm das Recht des unverbindlichen Vorschlages zu.

Der Direktor und die Hauptlehrer bilden die Lehrerkonferenz. Der Direktor führt den Vorsitz. Er kann zu den Konferenzen auch die Werkführer und die Lehrer für Spezialfächer einladen.

Die Lehrerkonferenzen finden monatlich wenigstens einmal statt zur Berichterstattung über das Verhalten der Schüler und

den Gang des Unterrichtes, sowie zur Entgegennahme und Anbringung von Wünschen und Anregungen betreffend die Gestaltung des Unterrichtes und die Ausführung von Versuchen. Die Lehrerkonferenz setzt die Betragsnote für die Schüler fest und stellt Anträge an die Aufsichtskommission betreffend die Erteilung der Austrittszeugnisse.

Universität des Kantons Bern.

Die *Unterrichtsdirektion* hat die obere Aufsicht und Leitung der Hochschule. Sie läßt sich von den untern Behörden Bericht erstatten, korrespondiert mit ihnen, und erteilt ihnen die nötigen Aufträge und Weisungen. Die *Unterrichtsdirektion* erläßt mit Genehmigung des *Regierungsrates* die erforderlichen Reglemente für die Hochschule und wacht über ihre Vollziehung.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren und diejenigen Dozenten, welche ein Honorar beziehen, bilden den *akademischen Senat*, welcher unmittelbar unter der *Unterrichtsdirektion* steht. Der akademische Senat wählt im Sommersemester auf ein Jahr aus der Zahl der akademischen Professoren durch geheimes absolutes Stimmenmehr seinen Präsidenten, welcher zugleich Rektor der Hochschule ist und vom *Regierungsrat* bestätigt wird. Der Rektor ist nach Verfluß seiner Amtsdauer nicht sogleich wieder wählbar. Kein ordentlicher Professor kann ohne Bewilligung der *Unterrichtsdirektion* die Wahl zum Rektorat ausschlagen. Der akademische Senat ist die vorberatende Behörde für alle allgemeinen Verfügungen im Hinblick auf die Hochschule und besitzt auch das Recht, unaufgefordert seine Anträge der *Unterrichtsdirektion* vorzulegen. Die Doktordiplome werden vom akademischen Senat ausgestellt.

Der *Rektor* hat im allgemeinen die Reglemente der Hochschule, im besondern die einzelnen Aufträge der *Unterrichtsdirektion* zu vollziehen. Er führt die Aufsicht über die Studierenden und legt mit Beziehung der Dekane der vier Fakultäten und mit Vorbehalt des Rekurses an die *Unterrichtsdirektion* allfällige Streitigkeiten bei.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren teilen sich in die *Fakultäten*: 1. die theologische Fakultät, 2. die juristische Fakultät, 3. die medizinische Fakultät, 4. die philosophischen Fakultäten I und II. Den Vorsitz in jeder Fakultät führt ein *Dekan*.

Jede Fakultät hat die Pflicht, über die möglichste Förderung der Wissenschaft zu wachen. Im besondern liegt den Fakultäten ob: 1. Vorberatung über die Anordnung der Vorlesungen in ihrer Abteilung und Entwerfung eines Lektionsplanes, welcher der Genehmigung der *Unterrichtsdirektion* zu unterlegen ist; 2. Beauf-

sichtigung und Unterhaltung der ihr anvertrauten Subsidiäranstalten; 3. Beaufsichtigung der Studierenden; 4. Die Erteilung des Doktorgrades, auf welche das Diplom vom akademischen Senate ausgestellt wird. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren haben in denjenigen Fakultäten Sitz und Stimme, in deren Kreis die von ihnen vorgetragenen Wissenschaften fallen. Diejenigen Dozenten, welche ein Honorar beziehen, sollen in denjenigen Fakultäten, in deren Kreis die von ihnen vorgetragenen Wissenschaften fallen, mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Fakultäten korrespondieren in allem, was die Förderung der Wissenschaft betrifft, unmittelbar mit der Unterrichtsdirektion, im übrigen aber mit dem Rektor.

Kanton Luzern.

Gesetzliche Grundlagen: Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910. — Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910 betreffend die Kantonsschule Luzern vom 9. Dezember 1912. — Reglement für das Lehrerseminar Hitzkirch und das damit verbundene Konvikt vom 16. Juni 1933. — Lehrlingsgesetz vom 26. November 1928. — Vollzug des § 23 des Lehrlingsgesetzes vom 26. November 1928 (Obligatorische gewerbliche Fortbildungsschulen) vom 4. März 1929. — Reglement für die Kunstgewerbeschule in Luzern vom 22. April 1922. — Organisation der Verwaltungsabteilung des Schulwesens der Einwohnergemeinde Luzern vom 14. Dezember 1918.

Die Aufsicht und Leitung des gesamten Unterrichtswesens untersteht der Oberaufsicht des Regierungsrates und des Erziehungsrates, dessen Präsident, der Vorsteher des Erziehungsdepartementes, die Vollziehung der Beschlüsse des Erziehungsrates überwacht.¹⁾ Die landwirtschaftlichen Schulen sind dem Staatswirtschaftsdepartement unterstellt.

Höhere Lehranstalten.

Sie umfassen a) die Kantonsschule mit einer humanistischen (Gymnasium und Lyzeum) und einer realistischen Abteilung (untere und obere Realschule, mit Einschluß der höhern Handelsschule und der Verkehrs- und Verwaltungsschule); b) die kantonale theologische Fakultät.

Kantonsschule Luzern.

Aufsichtskommission: Der Erziehungsrat²⁾ bestellt auf die Dauer von vier Jahren eine Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern, welche der Kantonsschule nicht als Lehrer angehören dürfen. Für die Handelsschule, den Musik- und Turnunterricht, sowie für das naturhistorische Museum bestehen spe-

¹⁾ Siehe Einleitende Arbeit, Band 1934, I. Teil, Seite 43 f.

²⁾ Über dessen Befugnisse siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 43 f.

zielle Aufsichtskommissionen von 3—5 Mitgliedern, ebenfalls auf vierjährige Amtsdauer vom Erziehungsrat gewählt.

Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar. Die Rektoren wohnen, soweit sie nicht selbst Mitglieder sind, den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Die Kommissionen versammeln sich alljährlich nach Beginn und vor Schluß des Schuljahres, außerdem auf Einladung ihres Präsidenten, oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern, sowie auf Anordnung des Erziehungsrates. Sie beraten über alle die Kantonsschule beziehungsweise die ihnen zugewiesenen Abteilungen der Anstalt betreffenden Angelegenheiten, stellen Antrag an den Regierungsrat, begutachten alle vom Erziehungsrate ihnen zugewiesenen Fragen und erstatten diesem alljährlich Bericht.

I n s p e k t o r a t. Die Kommissionen bestellen aus ihrer Mitte für die einzelnen Klassen beziehungsweise Fächer Inspektoren, die wenigstens zweimal im Schuljahre einen Schulbesuch zu machen, den Prüfungen beizuwohnen und der Kommission, in dringenden Fällen dem Erziehungsrate, Bericht über ihre Wahrnehmungen bei den Schulbesuchen zu erstatten haben.

Überdies wählt der Erziehungsrat aus seiner Mitte oder außerhalb derselben Inspektoren für die Kantonsschule. Sie haben ebenfalls wenigstens zweimal im Jahre die ihnen zugewiesenen Abteilungen, Klassen oder Fächer zu inspizieren und den Schlußprüfungen, sowie den Maturitäts- und Diplomprüfungen beizuwohnen. Der Erziehungsrat kann ihnen die Leitung der Prüfung übertragen. Sie haben dem Erziehungsrat alljährlich Bericht zu erstatten.

R e k t o r a t. Der Kantonsschule stehen zwei aus den Lehrern derselben gewählte Rektoren vor (für das Gymnasium und Lyzeum und für die Real- und Handelsschule je ein gesondertes Rektorat), sowie zwei Prorektoren und zwar auf eine Amtsdauer von vier Jahren, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Jeder Lehrer ist verpflichtet, für eine Amtsdauer eine auf ihn gefallene Wahl zum Rektor oder Prorektor anzunehmen.

Die Prorektoren vertreten die Rektoren bei deren Abwesenheit oder Verhinderung.

Die Rektoren haben die Schule nach außen zu vertreten, die von den Behörden ausgegangenen Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen zu vollziehen, für den regelmäßigen Gang des Unterrichts nach Maßgabe der Reglemente und Lehrpläne zu sorgen und über den Schulbesuch von Seiten der Schüler zu wachen. Ihnen ist auch die Obsorge und Aufsicht über das Schulgebäude, das Schulinventar und die Schulbibliotheken übertragen. Zu ihren besondern Rechten und Pflichten gehören: Festsetzung des Stun-

denplans, Überwachung der Befolgung des Lehr- und Stundenplans durch Schulbesuche, Urlaubserteilungen an Schüler bis zu drei Tagen, Verwaltung der Rektoratskassen, Schlußbericht an den Erziehungsrat, Aufsicht über die Kosthäuser.

Lehrervereine und Konferenzen. An der Kantonsschule bestehen folgende Lehrervereine: 1. ein allgemeiner Lehrerverein; 2. ein Lehrerverein für das Gymnasium und Lyzeum; 3. ein Lehrerverein für die Real- und Handelsschule. Präsident der sub 1 und 2 genannten Vereine ist der Rektor des Gymnasiums und Lyzeums, Präsident für die Real- und Handelsschule der Rektor dieser Anstalt. Der allgemeine Lehrerverein tritt zusammen sofort nach Beginn des Schuljahres, im übrigen versammeln sich die Lehrervereine so oft als die Geschäfte es erfordern oder der Erziehungsrat, der Präsident des betreffenden Vereins oder wenigstens zwei Drittel der betreffenden Lehrer es verlangt. Jeder Lehrer ist gehalten, den Sitzungen beizuwohnen und die ihm vom Verein zugewiesenen Arbeiten zu übernehmen.

Die Lehrervereine sind eine begutachtende Instanz. Sie haben keine Kompetenzen administrativer oder disziplinärer Natur. Sie begutachten alle die Kantonsschule betreffenden Fragen, welche vom Erziehungsrat oder den Aufsichtskommissionen an sie gewiesen werden, stellen Antrag über alle Gegenstände, welche die innern oder äußern Verhältnisse der Kantonsschule oder einer Abteilung derselben betreffen und sind insbesondere verpflichtet, sich über Unterricht und Disziplin zu verständigen und auf Einheitlichkeit der wissenschaftlichen Methode zu achten.

Neben den Lehrerkonferenzen bestehen **Konferenzen** für die einzelnen Klassen und Fächer. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der betreffende Ordinarius, Vorsitzender der Fachkonferenz der Lehrer des betreffenden Faches in der obersten Klasse. Die Rektoren haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen.

Die Klassenkonferenzen versammeln sich ordentlicherweise vor Beginn und Schluß jeden Semesters, in der Zwischenzeit so oft die Geschäfte es erfordern. Ihre Aufgaben sind neben der Verständigung über alle Fragen des Unterrichts und der Disziplin die Festsetzung der Sitten- und Betragensnoten und die Vornahme der Beförderung der Schüler, die Begutachtung der Stipendien- und Dispensgesuche, die Wahl des Ordinarius. Spezielle Aufgabe der Fachlehrerkonferenz ist die Verständigung über die einheitliche Methode im Unterricht und die Antragstellung über Beschaffung der allgemeinen und individuellen Lehrmittel.

Die Lehrer der kantonalen Anstalten haben auch beratende Stimme an den Konferenzen für die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen.

Kantonale Theologische Fakultät.

Die Beaufsichtigung der Vorlesungen steht in erster Linie dem durch das Professorenkollegium gewählten Rektor zu, sodann einem vom Erziehungsrat gewählten Inspektor. Bei der Wahl des Rektors wird ein lückenloser Turnus unter den Professoren befolgt. Die Wahl der Professoren erfolgt durch den Regierungsrat auf Grund eines Dreiervorschlages des Bischofs von Basel.

Kantonales Lehrerseminar in Hitzkirch.

Aufsichtskommission. Die Aufsichtskommission besteht aus einem Mitglied des Erziehungsrates, dem Kantonalschulinspektor und drei weiteren vom Erziehungsrat zu wählenden Mitgliedern. Es soll darin auch die Volksschullehrerschaft vertreten sein. Der Präsident wird vom Erziehungsrat gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Die Kommission versammelt sich jährlich wenigstens einmal auf Anordnung des Präsidenten. Im übrigen so oft, als die Geschäfte oder der Erziehungsrat oder zwei Mitglieder der Kommission eine Sitzung verlangen. Daneben steht es den Mitgliedern der Kommission frei, jederzeit in den Unterricht und den Betrieb der Anstalt Einsicht zu nehmen. Der Präsident des Erziehungsrates hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Seminardirektor ist in der Regel dazu eingeladen; er hat beratende Stimme.

Die Kommission führt die Aufsicht über Unterricht und Erziehungsmaßnahmen, allgemeine Lehrmittel, baulichen Zustand des Seminars, Disziplin und Kost der Zöglinge.

Direktor. Der Direktor hat die Anstalt (Schule und Konvikt) unmittelbar zu leiten, zu überwachen, nach außen zu vertreten und für genaue Vollziehung der Gesetze, Reglemente und Verordnungen der Oberbehörden zu sorgen. Im besondern obliegen ihm: Berufung und Leitung der Lehrerkonferenz, Anordnung und Leitung der Aufnahmeprüfungen, Aufsicht über den Unterricht der Seminarlehrer (durch Schulbesuche), Überwachung der Zöglinge, Erledigung von Disziplinarfällen, Urlaubserteilung an die Lehrer bis auf drei, an die Schüler bis auf acht Tage, Gestattung außerordentlicher Ferientage, Erstattung des Jahresberichtes an den Erziehungsrat.

Lehrerkonferenz. Die Seminarlehrer bilden, unter dem Vorsitze des Direktors, die Lehrerkonferenz. Es finden in jedem Trimester wenigstens zwei Sitzungen statt. Im übrigen versammeln sich die Seminarlehrer so oft es die Geschäfte oder zwei Mitglieder verlangen. Der Besuch der Konferenz ist obligatorisch. Regelmäßige Traktanden der beiden Hauptsitzungen bildet immer

die Aussprache über die Zöglinge nach Leistungen, Fleiß, Charakter, Betragen usw. Die Hilfslehrer und die Lehrer an den Übungsschulen sind immer eingeladen zur Schlußkonferenz am Ende eines jeden Trimesters, an die andern Konferenzen nur dann, wenn Geschäfte zur Behandlung stehen, die sie besonders angehen.

Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar und den Delegierten für den kantonalen Lehrerverein. Ihre Befugnisse und Aufgaben sind die folgenden: Kenntnisnahme von den Mitteilungen der Behörden und Behandlung der Gegenstände, die ihr von den Aufsichtsorganen zugewiesen werden, Vorschläge zum Budget, Entscheidung über die Aufnahme von Kandidaten, Vorschläge über Stipendienverteilung, Behandlung von Disziplinarfällen, die ihr vom Direktor vorgelegt werden, Besprechung von Fragen des Unterrichts, der Lehrmittel etc., allfällige Anregungen oder Vorschläge an die Behörden.

*Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche
Berufs- und Fachschulen.*

a) Gewerbliche und kaufmännische Berufs-
(Fortbildungs-)schulen.

Die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen übt der Regierungsrat aus durch das Departement der Staatswirtschaft, dagegen ist das berufliche Bildungswesen dem Erziehungsdepartement zugeteilt. Der Regierungsrat bestellt auf den unverbindlichen Vorschlag der Berufsverbände eine kantonale Aufsichtskommission, in der die Frauen angemessen vertreten sein sollen.

Die direkte Aufsicht über die einzelnen gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Schulen ist im Sinne der §§ 139 u. ff. des Erziehungsgesetzes¹⁾ besonders Kommissionen zu übertragen, in welchen auch die Berufsverbände und Lehrmeister angemessen vertreten sein sollen. Die Wahl steht den Gemeinderäten der am Schulkreise beteiligten Gemeinden zu. Den Bezirksinspektoren stehen die Strafkompetenzen nach Maßgabe der §§ 151—154 des Erziehungsgesetzes zu.²⁾ Der Erziehungsrat kann überdies für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen noch besondere Fachinspektoren bezeichnen.

b) Fachschulen.

Kantonale Kunstgewerbeschule Luzern.

Aufsichtskommission. Der Erziehungsrat wählt eine aus sieben Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission und be-

¹⁾ Siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 47 f.

²⁾ Siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 46.

zeichnet aus deren Mitte den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie kann den Direktor, die Lehrerschaft oder einzelne Lehrer zu ihren Sitzungen beiziehen.

Besondere Funktionen des Präsidenten sind: Schulbesuche und Beratung der Direktion und des Lehrpersonals. Obliegenheiten der Kommission: Sie versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten ordentlicherweise nach der Eröffnung, sowie am Schluß des Schuljahres, außerordentlicherweise, so oft das Interesse der Schule es erfordert. Sie überwacht die Schule und begutachtet zuhanden des Erziehungsrates die Neubesetzung von Lehrstellen, die Lehrprogramme, die Stundenpläne, die Anschaffungen, welche die Kompetenzen des Direktors überschreiten, die Vorschläge für das Jahresbudget und die Strafmittel.

Der Direktor: Er wird vom Regierungsrat gewählt und hat die folgenden Obliegenheiten: Unmittelbare Leitung und Vertretung der Schule nach außen; Begleichung der laufenden Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite; Abfassen des Jahresberichtes; Anfertigung von Lehrverträgen; Anordnung und Leitung der Konferenzen des Lehrerkollegiums; Aufstellung der Stundenpläne und Übernahme von Arbeitsaufträgen seitens Privater.

Der Sekretär ist dem Direktor zur Entlastung beigegeben. Er verwaltet die Anstalt und führt deren Kasse, erledigt gemeinsam mit dem Direktor die Korrespondenz, nimmt die Anmeldungen der Schüler entgegen, führt das Schülerverzeichnis, leitet und besorgt die Bibliothek und die Sammlungen und führt Kontrolle über das Schulinventar.

Die Fachlehrer: Jeder Abteilung der Schule steht ein vom Regierungsrat gewählter Fachlehrer vor, der Leiter des beruflichen Lehrfaches ist und dem auch andere Fächer übertragen werden können.

Das Schulkollegium. Die sämtlichen Lehrer der Schule (Fachlehrer, Lehrer, Hilfslehrer) bilden das Lehrerkollegium, dessen Vorsitzender der Direktor ist. Es versammelt sich jeweilen nach Anfang eines Semesters und gegen Ende desselben, überdies so oft es das Interesse der Schule erfordert. Der Direktor, der Sekretär und die Fachlehrer haben beschließende, die Hilfslehrer nur beratende Stimme. Die Teilnahme an den Sitzungen ist für das gesamte Lehrpersonal obligatorisch. Dem Lehrerkollegium stehen u. a. zu: Der Entscheid über Aufnahme von Schülern und der Antrag auf Abweisung von Aufnahmegesuchen zuhanden der Aufsichtscommission; die Bestimmung der Zeugnisnoten, die Begutachtung von Stipendiengesuchen, die Beratung des Stundenplanes und die Antragstellung über alle Fragen und Angelegenheiten, die den Geschäftskreis oder das Interesse der Anstalt berühren.

Kantonale Handels- und Verkehrsschule Luzern.

Abteilung der Kantonsschule, siehe dort.

Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Der Kanton Luzern besitzt zwei staatliche landwirtschaftliche Winterschulen, in Sursee und in Willisau. Die Aufsichtsbehörden für beide Schulen setzen sich zusammen aus dem Inspektorat, das der Chef des Staatswirtschaftsdepartementes ausübt, und aus einer für jede Schule gesonderten fünfgliedrigen Aufsichtskommission. Die Leitung geschieht durch den Direktor.¹⁾

Der landwirtschaftlichen Winterschule in Sursee ist eine kantonale Sommerhaushaltungsschule angegliedert. Sie untersteht zunächst den Aufsichtsbehörden dieser Anstalt. Für die Haushaltungsschule sind der Aufsichtskommission noch zwei Frauen beigeordnet. Die Inspektion wird durch eine kantonale Expertin besorgt.

Anstalten der Stadt Luzern.

Das städtische Schulwesen umfaßt neben der Primar- und Sekundarschule 1. die höhere Töchterschule (Lehrerinnenseminar und Gymnasialabteilung); 2. die Töchterhandelsschule; 3. die Gewerbeschule; 4. die Frauenarbeitsschule; 5. die Zentralschweizerische Verkehrs- und Handelsschule; 6. die städtische Musikschule.

Die Oberleitung und Beaufsichtigung geschieht durch die Verwaltungsabteilung, welcher der Direktor des städtischen Schulwesens vorsteht. Ihm sind beigegeben, beziehungsweise unterstellt: 1. die Primarschulpflege und die Sekundarschulpflege, welche letzterer auch die höhere Töchterschule unterstellt ist, und 2. die Aufsichtskommissionen der übrigen Anstalten.

Die Sekundarschulpflege umfaßt zurzeit 16 Mitglieder mit Einschluß des städtischen Schuldirektors, der ex officio Präsident ist, des Stellvertreters des Schuldirektors, der das Vizepräsidium ex officio innehat, sowie des Stadtarztes, des Rektors und des Vertreters der Sekundarlehrerschaft, die nur beratende Stimme haben. Die übrigen Mitglieder werden vom Großen Stadtrat je für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Rektor führt das Protokoll.

Die Aufsichtskommissionen sind wie folgt zusammengesetzt: 1. Töchterhandelsschule: 10 Mitglieder, inklusive Präsident der Schulpflegen (Schuldirektor); 2. Gewerbeschule: 15 Mitglieder (inklusive Präsidium); 3. Frauenarbeitsschule: 19 Mitglieder (inklusive Präsidium); 4. Zentralschweizerische Verkehrs- und Handelsschule: 12 Mitglieder (inklusive Präsidium); 5. Städtische Musikschule und Gesangunterricht: 5 Mitglieder.

¹⁾ Siehe Einleitende Arbeit im Archiv 1922, I. Teil, Seite 45.

Mit Ausnahme der Aufsichtskommission für die städtische Musikschule ist der Direktor des städtischen Schulwesens von Amtes wegen Präsident, sein Vertreter im Stadtrat Vizepräsident der Kommissionen.

Die Leitung aller dieser Anstalten geschieht durch Direktoren, die vom Stadtrat auf Vorschlag der betreffenden Schulpflege oder Aufsichtskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Sekundarschulen, die höhere Töchterschule und die städtische Musikschule sind dem gleichen Rektor unterstellt. Der städtische Musikdirektor ist ihm als fachtechnischer Berater beigegeben. Auch die Gewerbeschule und die Frauenarbeitsschule stehen unter einem gemeinsamen Rektorat.

Kanton Uri.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz betreffend Errichtung eines Kollegiums vom 4. Mai 1902. — Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung (Vorlage des Regierungsrates vom 29. April 1935).

Kollegium Karl Borromäus in Altdorf.

Es ist die einzige Mittelschule des Kantons, bis 1902 staatlich, von da durch eine Gesellschaft betrieben und von Benediktinern geleitet. Das Kollegium steht unter dem Protektorat des Diözesanbischofs. Der Erziehungsrat hat die Oberaufsicht über den wissenschaftlichen Stand und übt demgemäß nach Art. 6 des Gesetzes betreffend Errichtung eines Kollegiums folgende Rechte aus: Festsetzung des Lehrplans im Einverständnis mit dem Rektorate des Kollegiums; Aufsicht über die Öffentlichkeit der Anstalt und deren Anpassung an die wissenschaftlich-schultechnischen Anforderungen der Zeit; Leitung der Prüfungen, Inspektion der Klassen. Der Erziehungsrat ist in den Organen der Gesellschaft durch selbstgewählte, außerhalb dem Lehrkörper stehende Mitglieder vertreten, und zwar in den ständigen kleinen Kommissionen durch ein Mitglied, in den ständigen größern Kommissionen oder Räten durch zwei Mitglieder. Diese Mitglieder haben Sitz und Stimme. Dem Diözesanbischof in seiner Eigenschaft als Protektor des Kollegiums bleiben vorbehalten: a) die *Missio canonica* für alle Lehrkräfte, welche an der Anstalt Religionsunterricht zu erteilen haben; b) das Vetorecht gegenüber den übrigen Lehrkräften; c) die Inspektion durch einen bischöflichen Delegierten.

Die Direktion der Anstalt muß eine geistliche sein.

Beruflicher Unterricht.

Oberbehörde und Rekursinstanz ist der Regierungsrat und vollziehendes Organ ist die Gewerbedirektion. Dieser sind

als amtliche Organe beigegeben: a) die Lehrlingskommission; b) das Lehrlingsamt; c) die Berufsberatungsstellen. Die Lehrlingskommission besteht aus 5—7 Mitgliedern und wird durch Einholung unverbindlicher Vorschläge der Interessenverbände durch den Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen darin vertreten sein. Der Gewerbedirektor oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz. Die Lehrlingskommission ist berechtigt, Ausschüsse oder einzelne Mitglieder mit der Erledigung besonderer Aufgaben zu betrauen. Ihr ist die Organisation des beruflichen Unterrichts übertragen, für den sie die nötigen Vorschriften erläßt: über die Schulaufsicht, die Erhebung von Schul- und Kursgeldern, die Abgabe der Lehrmittel, das Absenzenwesen. Sie genehmigt die Lehrpläne und wählt Vorsteher und Lehrkräfte. Alle den beruflichen Unterricht betreffenden Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Staatlich ist die Kantonale Gewerbeschule Altdorf.

Kanton Schwyz.

Mittelschulen und berufliche Bildungsanstalten.

Gesetzliche Grundlagen: Reglement für das Lehrerseminar Schwyz vom 30. Dezember 1915. — Kantonale Vollziehungsverordnung über die berufliche Ausbildung vom 13. September 1934. — Beschluß betreffend Einrichtung einer kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule vom 27. Juni 1922.

Sämtliche höhere Mittelschulen des Kantons Schwyz sind Privatanstalten.

Eine Staatsschule ist jedoch das

Schwyzzerische Lehrerseminar in Rickenbach.

Das kantonale Lehrerseminar untersteht folgenden Behörden: 1. Der Seminardirektion, 2. dem Erziehungsrate, 3. dem Regierungsrate, 4. dem Kantonsrat.¹⁾

Die Seminardirektion besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, welche auf eine Amtsdauer von vier Jahren vom Erziehungsrate gewählt werden. Der Erziehungsrat soll in der Seminardirektion mit höchstens zwei Mitgliedern, die Inspektoratskommission (Schulinspektion) mit einem Mitglied vertreten sein. Die übrigen Wahlen sind frei. Sekretär ist der Schriftführer des Erziehungsrates. Der Seminardirektor wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei, sofern er dazu eingeladen ist.

¹⁾ Allgemeines über die staatlichen Behörden siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 58 f.

Die Seminardirektion ist die unmittelbare und verantwortliche Aufsichtsbehörde über das kantonale Lehrerseminar. Die Versammlung wird vom Präsidenten einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder zwei Mitglieder die Einberufung verlangen. In ihren Geschäftskreis gehören: Überwachung des Unterrichts, Begutachtung und Bezeichnung der Lehrbücher und Lehrmittel zuhanden des Erziehungsrates; Aufnahme und Prüfung neu eintretender Zöglinge und eventuelle Entlassung von solchen aus disziplinarischen und andern Gründen; Festsetzung der Hausordnung, des Unterrichts- und Stundenplans, des Kost- und Lehrgeldes und der Vergütungen, Begutachtung von Bauten, Mobiliar- und Inventaranschaffung und Ergänzung der Bibliothek und Sammlungen; Festsetzung der Jahresprüfung, der Ferien, der Aufnahmeprüfung, Aufsicht über das Rechnungswesen des Seminars und Aufstellung des Jahresbudgets mit Anträgen an den Regierungsrat, halbjährliche Berichterstattung über den Unterrichtsgang an den Erziehungsrat und über das Rechnungswesen an den Regierungsrat; Entscheidung in Beschwerdefällen (Konflikten) zwischen Direktor und Lehrerschaft, zwischen den Lehrern, zwischen Lehrern und Schülern, unter Gewährung eines Rekursrechtes an den Erziehungsrat; Wahlvorschlagsrecht für Direktor und Seminarlehrer an den Erziehungsrat und Begutachtung der Besoldungsverhältnisse; Berichterstattung an das Erziehungsdepartement; Erteilung von Urlaub an das Lehrpersonal.

Der Erziehungsrat ist Wahlbehörde für die Seminardirektion und hat das definitive Vorschlagsrecht für die Wahlen der Seminardirektoren und der Seminarlehrer an den Regierungsrat; ihm fallen überdies zu: die Überprüfung der Lehrtätigkeit und des Unterrichtsganges; die endgültige Bezeichnung der Lehrbücher und der Lehrmittel; die endgültige Entscheidung in Beschwerdefällen.

Der Regierungsrat überprüft das Rechnungswesen (eventuell durch das Erziehungsdepartement), das Jahresbudget und die Jahresrechnung der Seminarverwaltung. Vertreter der Regierung aber in allen Seminarfragen ist das Erziehungsdepartement, dem das Recht der Antragstellung von sich aus oder im Auftrag des Regierungsrates zusteht.

Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag des Erziehungsrates den Seminardirektor und die Seminarlehrer auf eine Amtsdauer von vier Jahren, bestimmt ihre Besoldungen nach Vorschlag der Seminardirektion und entscheidet endgültig über Vornahme von Bauten und Reparaturen und Anschaffungen. Er läßt sich bei den Schlußprüfungen vertreten. Dem Regierungsrat steht das Recht der Antragstellung über alle Seminarfragen an den Kantonsrat zu.

Dem Kantonsrat steht die Überprüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets und die Bestimmung des jährlich zu leistenden Staatsbeitrages zu.

Der unmittelbare Leiter der Anstalt ist der Seminar-
direktor. Er ist zugleich verantwortlicher Rechnungsführer
und Ökonomieverwalter. Er hat die Erteilung des Unterrichts,
die Zöglinge und das Dienstpersonal zu beaufsichtigen und an
die Seminardirektion in allen Fragen des Seminars Antrag zu
stellen. Er hat die Befugnis, an Lehrer und Schüler Urlaub bis
auf acht Tage zu erteilen und die gewöhnlichen Disziplinarfälle
abzuwandeln; ihm liegt auch die periodische Berichterstattung
an die Oberbehörden und die Aufstellung eines Jahresbudgets ob.

Das Lehrerkollegium besteht aus sämtlichen Seminar-
lehrern. Es tritt unter dem Vorsitze des Direktors ordentlicher-
weise alle Trimester einmal zusammen, außerordentlich, so oft es
der Direktor als nötig erachtet oder so oft zwei Mitglieder eine
Sitzung verlangen. Obligatorium der Teilnahme für jeden Leh-
rer. Das Kollegium behandelt: die Unterrichts- und Stunden-
pläne und die Hausordnungen; außerordentliche Disziplinarfälle,
die Zeugnisse und andere die Schule betreffende Fragen. Jedes
einzelne Mitglied des Lehrerkollegiums ist berechtigt, seine An-
träge und Vorschläge der Seminardirektion zu unterbreiten und
von ihr entscheiden zu lassen, sofern sie vorher im Lehrerkolle-
gium beraten, aber abgelehnt worden sind. Dem Direktor steht
ein Rekurs- und Beschwerderecht gegen Beschlüsse des Lehrer-
kollegiums an die Seminardirektion zu.

Berufliche Ausbildung.

Die Organe zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über diesen
Bildungszweig sind: a) der Regierungsrat, b) die kantonale Lehr-
lingskommission, c) das kantonale Lehrlingsamt, d) die Gemeinde-
experten.

Der Regierungsrat führt die Obergaufsicht. Er ist Be-
schwerdeinstanz für Beschwerden gegen die Entscheide oder das
Verhalten der Lehrlingskommission und des Lehrlingsamtes. Er
wählt die Lehrlingskommission und den Inhaber des Lehrlings-
amtes.

Die kantonale Lehrlingskommission besteht aus einem Mit-
glied des Regierungsrates, dem Inhaber der kantonalen Berufs-
beratungsstelle und drei Vertretern des Gewerbes, des Kauf-
mannsstandes und des beruflichen Bildungswesens. Unter diesen
drei Mitgliedern ist auch der Inhaber des Lehrlingsamtes wähl-
bar. Die Wahlzeit fällt mit der Amtsperiode des Regierungsrates
zusammen. Die Lehrlingskommission ist zuständig für alle
auf dem Gebiete der beruflichen Ausbildung zu treffenden Maß-

nahmen, soweit diese nicht einer andern Amtsstelle übertragen sind. In ihre Befugnis gehören: die Dispens vom beruflichen Unterricht, die Genehmigung der Lehrpläne und die Bewilligung des Unterrichts nach 20 Uhr, die Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen und die Obligatorischerklärung kantonaler Fachkurse oder von Berufsklassen auswärtiger Berufsschulen.

Träger der Berufsschulen sind entweder privatrechtliche Vereinigungen oder Gemeinden, eventuell Bezirke. Im ersten Falle wählt der Verein, im letztern Fall der Gemeinde- beziehungsweise Bezirksrat den **Schulv o r s t a n d**. Bestellt ein Verein den Schulvorstand, so hat er wenigstens ein Mitglied der subventionierenden Behörde zu wählen. Die Wahl der Lehrer an den Berufsschulen ist Sache des Schulvorstandes, untersteht jedoch der Genehmigung des Regierungsrates.

Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Pfäffikon.

Gemäß Vertrag zwischen dem Kanton Schwyz einerseits und dem Stift Einsiedeln andererseits, vom Kantonsrat genehmigt am 27. Juni 1922, wird die Schule vom Stift geleitet. Die Ernennung der Lehrkräfte erfolgt durch die Regierung des Kantons Schwyz, welche dabei die Vorschläge des Stiftes berücksichtigt. Das Lehrprogramm und das Schulreglement werden vom Stifte ausgearbeitet und der Regierung zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet. Es ist jeweilen auch dem Vorstande des kantonalen landwirtschaftlichen Verbandes zur Vernehmlassung zu unterbreiten. An der Prüfung am Schlusse eines jeden Schuljahres ist der Kanton vertreten; zudem stattet das zuständige Regierungsdepartement auch während des Schuljahres seine Besuche ab.

Kanton Obwalden.¹⁾

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz vom 1. Dezember 1875 und seitherige Abänderungen.

*Kantonale Lehranstalt Sarnen.*²⁾

Der **E r z i e h u n g s r a t** ist die oberste Aufsichtsbehörde. Er übt sein Aufsichtsrecht aus, indem er den Semesterprüfungen beiwohnt und die Professoren in ihrer Tätigkeit und Wirksamkeit unterstützt und nach Kräften fördert. Er besorgt und besoldet auch, auf Grundlage der bestehenden Verträge, die Professoren

¹⁾ Für das gesamte Schulwesen siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 61 ff.

²⁾ Abteilungen: Realsschule, Gymnasium und Lyzeum.

und erläßt im Einverständnis mit dem Rektor und den Professoren die nötigen Vorschriften über Disziplin und Schulzucht (Art. 47 und 48 Schulgesetz).

Die Klosterschule Engelberg, die als höhere Mittelschule neben der kantonalen Lehranstalt besteht, ist ein Privatinstitut des dortigen Benediktinerklosters und untersteht, abgesehen von den Bestimmungen über die Maturität, nicht den Schulbehörden.

Berufliches Bildungswesen.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen und die Haushaltungsschulen sind, ohne daß bezügliche ausdrückliche Bestimmungen bisher bestanden haben (die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die berufliche Bildung werden für die gewerblichen Fortbildungsschulen die Materie regeln), kommunal den Einwohnern gemeynden unterstellt. Mit der speziellen Aufsicht haben diese teils den Schulrat (vide Schulgesetz) teils besondere Kommissionen beauftragt. Kantonal unterstehen diese Schulen ebenfalls dem Erziehungsrat.¹⁾

Kanton Nidwalden.²⁾

Das höhere Mittelschulwesen ist privat. Maturitätsanstalt ist das Kollegium St. Fidelis in Stans, dessen oberste Leitung in den Händen der jeweiligen Oberen der schweizerischen Kapuzinerprovinz liegt. Die direkte Leitung obliegt dem P.-Rektor und der Rektoratskommission. Mit der Regelung der Maturitätsangelegenheiten befaßt sich die kantonale Maturitätskommission. Die Lehrer an der Anstalt sind Mitglieder der schweizerischen Kapuzinerprovinz.

Laut Art. 69 des Schulgesetzes übt der Erziehungsrat die oberste Aufsicht über die Lehranstalt. Er nimmt teil an den Prüfungen und unterstützt und fördert die Professoren in ihrer Tätigkeit und Wirksamkeit nach Kräften.

Auch das berufliche Bildungswesen ist der Aufsicht des Erziehungsrates unterstellt. Oberste Aufsichts- und Rekursbehörde ist der Regierungsrat (§ 41 des Gesetzes über die Förderung und Unterstützung von Handwerk und Gewerbe vom 27. April 1924).

¹⁾ Mitteilung der Erziehungskanzlei.

²⁾ Betreffend Aufsichtsbestimmungen über das gesamte Schulwesen und die Primarschule siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 64 ff.

Kanton Glarus.¹⁾*Berufliche Ausbildung.*

Gesetzliche Grundlagen: Verordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, erlassen vom Landrat am 17. Januar 1934. — Reglement über die Fortbildungsschulen vom 1. August 1935. — Vollziehungsverordnung vom 29. Mai 1918 zum Landsgemeindebeschuß vom 5. Mai 1918 betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule.

A. Gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und allgemeine Fortbildungsschulen.

Das gesamte Fortbildungsschulwesen steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, beziehungsweise der Erziehungsdirektion. Dieser sind auch die Aufsicht über das Lehrlingswesen und die Leitung und Beaufsichtigung des beruflichen Unterrichtes zugeschieden.

Für besondere Aufgaben, wie die Durchführung der Lehrabschlußprüfungen, wählt der Regierungsrat auf die Dauer von drei Jahren zwei aus je fünf Mitgliedern bestehende Lehrlingskommissionen. Die gewerbliche Lehrlingskommission umfaßt außer fachmännischen Arbeitgebern auch Arbeitnehmer und je einen Vertreter des beruflichen Unterrichtes und der Berufsberatung. Die kaufmännische Lehrlingskommission besteht aus fachmännischen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einem Vertreter des beruflichen Unterrichtes. Ein Vertreter der Berufsberatung kann zu dieser Kommission zugezogen werden. Den Vereinigungen, welche an die Ausbildung Beiträge leisten, steht das Vorschlagsrecht zu.

Die allgemeine, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule werden vom kantonalen Schulinspektorat beaufsichtigt, die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule untersteht dem kantonalen Arbeitsschulinspektorat.

Direkte Aufsichtsbehörde sind die Ortsschulräte. Für die allgemeine und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule können diese besondere Kommissionen bestimmen, deren Präsident dem Schulrate angehören muß. Wenn die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule eine Verbandsschule ist, wählen die Verbandsgemeinden eine besondere Aufsichtskommission, deren Zusammensetzung vertraglich geordnet wird. In allen Fällen ist die hauswirtschaftliche Fortbildungsschulkommission durch Zuzug sachverständiger Frauen zu ergänzen.

Die gewerbliche Berufsschule untersteht der vom Schulrat gewählten gewerblichen Berufsschulkommission. Von

¹⁾ Für die Aufsicht über das gesamte Schulwesen siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 66 ff.

Amtes wegen gehören ihr an: Der Präsident und der Rechnungsführer der Schulgemeinde. Die Vertreter derjenigen Berufe, welchen die Schule besonders dient, sollen nach Möglichkeit Mitglieder der gewerblichen Berufsschulkommission sein. Ein Abgeordneter der Lehrerschaft wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen. Die gewerbliche Berufsschulkommission leitet die Schule, überwacht den Unterricht und besorgt die Verwaltung. — Die von Berufsverbänden geführten Fachklassen, wie die Malerfachklasse in Weesen, unterstehen einer gemäß Abkommen mit der Erziehungsdirektion geschaffenen Aufsichtskommission.

Die Leitung und Organisation der (einzigen) kaufmännischen Berufsschule und der Verkäuferinnenschule ist dem kaufmännischen Verein Glarus übertragen, der ebenfalls durch eine besondere Kommission in seiner Aufgabe unterstützt wird.

B. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Glarus.

Die Schule steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates. Dieser wählt zur Leitung und Beaufsichtigung eine Kommission von fünf Mitgliedern, deren Vorsitz dem Inhaber der Landwirtschaftsdirektion von Amtes wegen zusteht. Der administrative Leiter der Schule und ein weiterer Vertreter des Lehrkörpers wohnen den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

Die Handwerkerschule und die höhere Stadtschule Glarus unterstehen dem Schulrat Glarus-Riedern. Erstere ist eine Anstalt, deren Besuch das 8. und 9. Primarschuljahr (Repetierschule) ersetzt. Letztere ist eine untere Mittelschule.

Kanton Zug.¹⁾

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898. — Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 11. Dezember 1900. — Gesetz über die Kantonsschule vom 28. Juni 1934. — Verordnung zum Gesetz über die Kantonsschule vom 29. November 1934. — Gesetz betreffend die Schulpflicht der Lehrlinge und Lehrtöchter vom 20. Juli 1911. — Verordnung zum Dekret betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule vom 10. Oktober 1917.

Kantonsschule Zug.

Sie ist die einzige staatliche Mittelschule des Kantons und wird unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates und des Regierungsrates von der Aufsichtskommission ge-

¹⁾ Für die Aufsicht über das gesamte Schulwesen vergleiche Archiv 1934, I. Teil, Seite 68 ff.

leitet, die für alle Abteilungen (Gymnasium, Technische Abteilung und Handelsschule) dieselbe ist.

Die **Aufsichtskommission** besteht mit Einschluß des ihr von Amtes wegen angehörenden **Erziehungsdirektors** aus 5—7 Mitgliedern. Ein Mitglied ist gemäß Vertrag des Kantons mit der Einwohnergemeinde Zug durch den Einwohnerrat Zug zu ernennen. Die übrigen Mitglieder, sowie der Kommissionspräsident werden vom Erziehungsrat gewählt. Der Rektor hat an den Sitzungen beratende Stimme.

Der **Erziehungsrat** erläßt unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung die für Organisation und Führung der Schule erforderlichen Verordnungen, stellt nach Anhörung der Lehrerschaft und der Aufsichtskommission den Lehrplan fest, bestimmt für jede Klasse die Unterrichtsfächer und den Lehrstoff (die Bestimmung der Lehrmittel ist Sache der Aufsichtskommission) und wählt die Hilfslehrer.

Der **Regierungsrat** bestimmt Art und Zahl der Lehrkräfte auf Antrag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates und wählt die Professoren ebenfalls auf Antrag der beiden genannten Behörden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Unter Vorbehalt ausreichender Vorbildung und Lehrfähigkeit in den zu lehrenden Fächern werden die geistlichen Inhaber der St. Konrads- und St. Karlspräbende von Zug als Professoren der Kantonschule gewählt. Die näheren Bedingungen dieses Verhältnisses sind durch den Regierungsrat mit dem Kirchenrat Zug vertraglich festzustellen.

Rektor und Konferenz. An der Spitze der Schule steht ein **Rektor**, dem ein **Prorektor** beigegeben ist. Beide werden in gleicher Weise und auf dieselbe Amtsdauer wie die Professoren aus deren Mitte gewählt.

Der **Rektor** vertritt die Schule nach außen, wacht über die Beobachtung des Lehr- und Stundenplanes und der Reglemente und sorgt für die Vollziehung der von den Behörden erlassenen Verordnungen und Beschlüsse. Er nimmt die Anmeldungen und Austrittserklärungen der Schüler entgegen, sowie Eingaben der Lehrer an die Oberbehörden, Wünsche und Beschwerden von Eltern, Kostgebern und Schülern. Er führt die Absenzen- und Strafenkontrolle, sorgt für Lehrerstellvertretung, erteilt Urlaub an die Lehrer bis auf acht Tage, führt das Schülerverzeichnis, erledigt die Dispense und erstattet Bericht. Er macht Schulbesuche bei den einzelnen Lehrern und beurteilt Anstände zwischen Lehrern und Schülern. Der **Prorektor** vertritt den Rektor bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung.

Die Gesamtheit der an der Kantonsschule angestellten Professoren und Hilfslehrer bildet die **Konferenz**, welche auf Ein-

ladung des Rektors zusammentritt und von ihm geleitet wird. Der Aktuar wird vom Rektor bezeichnet. Jeder Lehrer ist verpflichtet, an den Konferenzen und Veranstaltungen der Schule mitzuwirken und besondere Funktionen (Besorgen von Sammlungen etc.) zu übernehmen.

Berufliche Ausbildung.

a) Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen.

Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen für Jünglinge und Mädchen unterstehen der Direktion für Handel und Gewerbe des Regierungsrates und dem Erziehungsrat.

Die kantonale Beaufsichtigung geschieht durch die vom Erziehungsrat gewählten Inspektorate für die gewerblichen und kaufmännischen und für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.¹⁾

Die beruflichen Fortbildungsschulen werden von einer Kommission geleitet, welche von der betreffenden Gemeinde, Genossenschaft oder Vereinigung gewählt wird und stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde.

Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist eine gesetzliche Regelung in Vorbereitung.

b) Landwirtschaftliche Winterschule in Zug.

Unter Oberaufsicht des Regierungsrates steht die landwirtschaftliche Winterschule unter einer eigenen siebengliedrigen Aufsichtskommission und, soweit es sich um Fächer der Bürgerschule handelt, unter dem Erziehungsrat, der für diese Fächer einen Inspektor zu ernennen hat. Der Landwirtschaftsdirektor ist von Amtes wegen Präsident der Aufsichtskommission. Die direkte Leitung geschieht durch einen Direktor.

Kanton Freiburg.²⁾

Gesetzliche Grundlagen: Loi 18 juillet 1882 sur l'enseignement littéraire, industriel et supérieur. — Règlement général pour le Collège Saint-Michel du 3 août 1883. — Règlement des élèves du Collège St-Michel du 20 septembre 1930. — Lois du 20 mai 1868 et du 20 novembre 1877 sur l'organisation de l'école normale d'Hauterive. — Gesetz zum Schutze der Lehrlinge und Arbeiter vom 14. November 1895. — Règlement zum Lehrlingsgesetz vom 13. Oktober 1900. — Règlement für die kaufmännischen Kurse vom 15. September 1900. — Loi du 9 mai 1903 sur l'organisation du Technicum ou Ecole des Arts et Métiers. — Règlement du Technicum de Fribourg du 17 février 1904. —

¹⁾ Über die Aufgaben der Schulinspektorate siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 69 ff.

²⁾ Für das gesamte Schulwesen, die Primar-, Regional- und Sekundarschule und die Haushaltungsschulen siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 74 ff.

Gesetz über den landwirtschaftlichen Unterricht vom 19. Dezember 1919. — Statuten der Universität Freiburg (genehmigt am 27. Januar 1931). — Conservatoire-Académie de musique Fribourg. Règlement général du 23 août 1919.

Die oberste Aufsichtsbehörde sämtlicher Schulen ist der Staatsrat, der seine Befugnisse insbesondere durch die Direktion des öffentlichen Unterrichtes ausübt.¹⁾ Eine Ausnahme bildet der landwirtschaftliche Unterricht, der von der Direktion der Landwirtschaft und vom Direktor des öffentlichen Unterrichtes gemeinsam beaufsichtigt wird.

Höhere Mittelschulen.

1. Collège Cantonal St-Michel in Freiburg.²⁾

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Collège steht einem Rektor zu. Diesem sind der Präfekt des Kollegiums und der Aufseher der externen Schüler (surveillant des externes) unterstellt. Der Rektor ist der verantwortliche Leiter der Anstalt und hat daher viel weitergehende Kompetenzen, als sie in der Regel den Rektoren der übrigen Mittelschulen in der Schweiz zukommen. Insbesondere steht ihm die endgültige Entscheidung über Zulassung und Ausschließung der Schüler zu. Ferner macht er Besuche in den einzelnen Klassen. Er ernennt zur Überwachung des wissenschaftlichen Unterrichtes am Lyzeum den Studienpräfekten und den Sekretär der Handelsschule. Der Rektor beruft den Conseil supérieur des Kollegiums ein und präsidiert denselben, ebenso die allgemeine Konferenz der Professoren und die Sektionskonferenzen.

Der Aufsichtsrat des Collège (Conseil supérieur) besteht aus dem Rektor, dem Präfekten der Anstalt und aus drei weiteren, von der allgemeinen Lehrerkonferenz unter Berücksichtigung der einzelnen Abteilungen gewählten Mitgliedern. Der Conseil supérieur berät die der allgemeinen Lehrerkonferenz vorzulegenden Fragen vor, stellt dem Rektor die nötigen Anträge und entscheidet in schwerwiegenden Fällen über den Ausschluß von Schülern.

2. Lycée Cantonal des jeunes Filles.

Das kantonale Mädchengymnasium „Académie Ste-Croix“ in Freiburg wird geleitet von den Lehrschwestern vom heiligen Kreuze in Menzingen, in deren Besitz die Anstalt steht. Es untersteht einer Studienkommission von sechs Professoren der Universität Freiburg. Diese Studienkommission leitet die Examen. Bei

¹⁾ Siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 74 f.

²⁾ Abteilungen: a) Humanistisches Gymnasium (französisch und deutsch getrennt geführte Klassen); b) Technische Abteilung; c) Lyzeum; d) Handelsschule.

den Maturitätsprüfungen führt den Vorsitz ein Delegierter der Eidgenössischen Maturitätsprüfungskommission.¹⁾

Ecole Normale d'Etat d'Hauterive.

Der Staatsrat wählt den Direktor und die Lehrer auf Vorschlag der Studienkommission.

Der Leiter der Anstalt ist der **Direktor**. Ein Schatzmeister und ein Ökonom nebst dem notwendigen Lehrpersonal stehen ihm zur Seite. Das Amt des Ökonomen kann mit dem Direktorat oder einer andern Beamtung verbunden werden.

Die **Lehrerkonferenz** wird alle Monate einberufen.

Gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung.

a) **Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen** (Fortbildungsschulen).

Die Anpassung an die Bundesvorschriften durch kantonales Gesetz ist im Gang. Nach jetzt geltendem Recht wird die Aufsicht über die gewerblichen Schulen geübt durch das kantonale Lehrlingsamt, dessen Mitglieder durch den Staatsrat ernannt werden und durch den kantonalen Lehrlingsinspektor.

Die kaufmännischen Schulen stehen ebenfalls unter der Aufsicht des Lehrlingsamtes und einer Spezialkommission von 5 bis 7 Mitgliedern, die aus Lehrmeistern und Handelsangestellten zusammengestellt ist.

b. **Fachschulen.**

Kantonales Technikum in Freiburg.²⁾

Für das kantonale Technikum besteht eine Spezialkommission, die von Amtes wegen durch den Unterrichtsdirektor präsiert wird. Das Protokoll führt der Chef de service der Unterrichtsdirektion.

Geleitet wird die Schule durch den **Direktor**, der, wie die Lehrer und Angestellten der Anstalt, durch den Staatsrat ernannt wird.

Höhere Handelsschule für Mädchen in Freiburg.³⁾

Das Lehrpersonal der höhern kantonalen Handelsschule für Mädchen wird vom Staatsrat ernannt. Die Leitung der Schule geschieht durch einen **Direktor**.

Für die Abnahme der Maturitätsprüfung besteht eine besondere Jury, die sich aus fünf von der Erziehungsdirektion auf ein Jahr gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

¹⁾ Mitteilung der Direktorin.

²⁾ Abteilungen: A. Technikum; B. Kunst- und Gewerbeschule.

³⁾ Für die Handelsabteilung des Collège St-Michel siehe dort.

Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Der landwirtschaftliche Unterricht erstreckt sich auf alle Schulstufen und wird in erster Linie beaufsichtigt durch eine vom Staatsrat auf vier Jahre ernannte neungliedrige Kommission, die alle mit dem landwirtschaftlichen Unterricht jeden Grades in Beziehung stehenden Fragen zu studieren und der Vollziehungsbehörde diejenigen Vorschläge zu unterbreiten hat, die sie als zweckmäßig erachtet. Der Direktor der Landwirtschaft und der Direktor des öffentlichen Unterrichts gehören ihr von Amtes wegen an; ersterer als Präsident, letzterer als Vizepräsident.

Der landwirtschaftlichen Fachbildung dient in erster Linie das
Landwirtschaftliche Institut des Staates
Freiburg in Grangeneuve.¹⁾

Es wird überwacht durch die oben erwähnte Aufsichtskommission. Der Direktor des Institutes oder dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Die Aufsichtskommission hat folgende Befugnisse: 1. Sie gibt ihren Vorbericht ab bezüglich der Wahl des Direktors und der Professoren; 2. Gutheißung durch den Staatsrat vorbehalten: a) stellt sie die Reglemente und Programme des Institutes auf; b) erhebt sie das durch den Direktor aufgestellte Budget zum Beschluß; c) nimmt sie die Jahresrechnung entgegen; d) übt sie eine allgemeine Aufsicht über den Gang des Institutes aus.

Der Direktor hat für den guten Gang des Institutes zu sorgen. Er übt eine fortwährende Überwachung der verschiedenen Dienstzweige der Anstalt aus. Das Einstellen und Entlassen des Dienstpersonals ist seine Sache. Er unterbreitet dem Ausschuß die Programm- und Reglementsprojekte, sowie alle zur Entwicklung des Institutes notwendigen Maßnahmen.

Die Subdirektoren können an die Spitze der verschiedenen Zweige des Institutes gestellt werden. Ihre Befugnisse sind im Reglement festgelegt.

Kantonale Freiburgische Molkereischule in Grangeneuve.

Sie untersteht ebenfalls der kantonalen Aufsichtskommission und wird geleitet durch einen Direktor mit Unterstützung durch das nötige Personal. An der Spitze des Internates steht ein Chef de pensionnat.

¹⁾ Abteilungen: Theoretisch-praktische landwirtschaftliche Schule; landwirtschaftliche Winterschule; landwirtschaftliche Normalschule; landwirtschaftliche Haushaltungsschule; landwirtschaftliche Versuchsstationen.

Universität des Kantons Freiburg.

Die Behörden der Universität sind: 1. Die Plenarversammlung, der Senat und der Rektor; 2. die Fakultäten und die Dekane.

1. Die Plenarversammlung setzt sich aus den ordentlichen Professoren aller Fakultäten zusammen. Sie wählt den Rektor, die Mitglieder der Finanzkommission, sowie jeder andern Kommission, deren Einsetzung von ihr beschlossen wird. Sie bereitet die Revision der Universitätsstatuten, sowie verschiedener Reglemente vor, stellt das Spezialbudget auf und genehmigt die Rechnungen. Sie behandelt und entscheidet jede die Universität betreffende Angelegenheit unter Vorbehalt der gesetzlich andern Behörden eingeräumten Befugnisse und Zuständigkeiten. Sie kann aber jederzeit jede beim Senat anhängige oder sogar von ihm schon entschiedene Angelegenheit an sich ziehen.

Die Plenarversammlung tritt alljährlich ordentlicherweise zweimal zusammen, im Juli zur Rektorstahl und im Dezember zur Prüfung der Rechnungen und zur Aufstellung des Budgets; außerordentlicherweise, so oft der Rektor sie beruft. Zur Einberufung ist der Rektor verpflichtet, wenn der Senat sie beschließt oder wenn ein Viertel der ordentlichen Professoren den Rektor schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, darum ersucht.

2. Der Senat setzt sich zusammen aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen und den Prodekanen. Er wacht über die Durchführung der Universitätsstatuten, übt in Verbindung mit dem Rektor die Disziplinargewalt über die Studierenden aus, entscheidet, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Plenarversammlung, über alle Maßnahmen, welche die Universität in ihrer Gesamtheit verpflichten, und hat das Vorschlagsrecht an den Staatsrat für die Ernennung des Universitätskanzlers und des Direktors der Kantons- und Universitätsbibliothek.

Regelmäßige Sitzungen des Senates finden statt: 1. in der ersten Novemberhälfte; 2. in der zweiten Januarwoche; 3. in der vorletzten Woche des Wintersemesters; 4. in der letzten Juniwoche. Außerdem tritt der Senat jederzeit auf Einberufung durch den Rektor zusammen. Diese hat zu erfolgen, wenn ein Viertel der Senatsmitglieder sie verlangt.

3. Der Rektor wird von der Plenarversammlung aus der Mitte der ordentlichen Professoren für ein Jahr gewählt. Seine Wahl unterliegt der Bestätigung des Staatsrates. Der Rektor steht an der Spitze der Universität. Er beruft die Plenarversammlung und den Senat, leitet die Verhandlungen dieser Körperschaften und wacht über den Vollzug ihrer Beschlüsse. Er vermittelt den Verkehr mit der Direktion des öffentlichen Unter-

richts, den übrigen Behörden und der Öffentlichkeit im allgemeinen in allen die Universität in ihrer Gesamtheit betreffenden Angelegenheiten. Er führt das Universitätssiegel und die Universitätsmatrikel. Über die Studierenden übt er die allgemeine Aufsicht und in Verbindung mit dem Senat die Disziplinargewalt aus. Der abtretende Rektor hat während des folgenden Jahres den Titel und die Befugnisse eines Prorektors. Als solcher ist er bei Verhinderung des Rektors Stellvertreter in allen Amtshandlungen.

4. Die Fakultäten. Als Lehrkörper umfaßt die Fakultät alle ihr angehörenden ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Privatdozenten. Die Hilfsprofessoren, Lektoren und Assistenten sind ihr als Hilfskräfte angegliedert. Als akademische Behörde umfaßt die Fakultät nur die ihr angehörenden ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Sie allein haben das Recht, an den Fakultätssitzungen teilzunehmen. In der Eigenschaft als akademische Behörde hat die Fakultät das Recht, sich Reglemente zu geben und alle nur sie selbst betreffenden Angelegenheiten zu entscheiden. Insbesondere ist sie berechtigt, über ihren Lehrplan, ihre Prüfungen, ihre Grade und die Habilitation Bestimmungen zu treffen, sowie die Gebühren für Prüfungen, Diplome und Habilitationen festzusetzen. Sie wählt den Dekan aus der Reihe der ordentlichen Professoren, macht der Direktion des öffentlichen Unterrichts Vorschläge für die Besetzung freigewordener oder neu geschaffener Lehrstühle, begutachtet die Schaffung neuer und die Umgestaltung schon bestehender Lehrstühle und schlägt dem Staatsrat die Bestätigung der Zulassung der Privatdozenten und die Beförderung außerordentlicher Professoren zu ordentlichen vor.

Die ordentlichen Versammlungen der Fakultät finden statt: 1. In der ersten Woche nach Dreikönigstag; 2. in der ersten Woche nach dem 15. Mai; 3. am 20. Juli. Außerdem tritt die Fakultät zusammen, so oft der Dekan sie einberuft. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Viertel der Fakultätsmitglieder ihn schriftlich darum ersucht.

5. Die Dekane. Der Dekan steht an der Spitze der Fakultät. Er beruft und leitet die Fakultätssitzungen und sorgt für die Ausführung der Fakultätsbeschlüsse. Er vermittelt den Verkehr mit der Direktion des öffentlichen Unterrichts, dem Rektor, den übrigen Behörden und mit der Öffentlichkeit im allgemeinen in allen die Fakultät betreffenden Angelegenheiten. Er übt außerdem diejenigen Befugnisse aus, die ihm durch die Universitätsstatuten, die Fakultätsreglemente und die Beschlüsse des Staatsrates übertragen sind. Die Amtsdauer des Dekans beträgt ein Jahr. Der abtretende Dekan hat während des folgenden Jahres den Titel

und die Befugnisse eines Prodekans und vertritt als solcher bei dessen Verhinderung den Dekan in allen Amtshandlungen.

Musikkonservatorium und Akademie in Freiburg.

Auch diese Staatsanstalt untersteht der Aufsicht der Unterrichtsdirektion. Die Verwaltung und Leitung besorgen: 1. eine Kommission von 7 bis 11 Mitgliedern; 2. ein Direktor; 3. ein Verwalter (administrateur-caissier). Die Funktionen des Direktors und Verwalters können zusammenfallen. Die Kommissionsmitglieder, der Direktor, der Verwalter und die Professoren werden vom Staatsrat gewählt. Die Ernennung der Professoren geschieht auf Antrag der Kommission und des Direktors auf die Amtsdauer von vier Jahren.

Die Kommission bestimmt ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten. Sie bestimmt auch den Vizepräsidenten für die Professorenversammlung und läßt sich an den Examen und Vorführungen vertreten. Sie versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten oder auf schriftliches Verlangen von vier Mitgliedern oder des Direktors. Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teil.

Der Verwalter (administrateur-caissier) besorgt die Korrespondenzen, das Immatrikulationsregister, die Buchhaltung und bereitet die Voranschläge vor.

Der Direktor hat die unmittelbare Leitung. Er wacht über die Erfüllung des Reglementes und gibt die nötigen Anweisungen, trifft die dringenden Maßnahmen, stellt mit den Professoren das Unterrichts- und Examenprogramm auf, macht den Stundenplan etc. Ihm ist die Überwachung der Klassen und des Unterrichts übertragen; er verfaßt den Jahresbericht.

Die Professorenversammlung wird vom Direktor einberufen und präsiert. Sie befaßt sich ausschließlich mit Fragen, welche die Musik betreffen.

Kanton Solothurn.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 und seitherige Abänderungen. — Reglement für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium und an der Realschule der Solothurnischen Kantonsschule vom 29. Juni 1932. — Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen vom 11. Oktober 1929. — Departemental-Regulativ für die Handelsschule der Kantonsschule vom 9. Dezember 1924. — Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, vom 5. Januar 1934. — Reglement für das kantonale hauswirtschaftliche Schule Solothurn vom 25. Februar 1921.

Kantonsschule Solothurn.

Die oberste leitende und entscheidende Behörde für die gesamte Kantonsschule¹⁾ ist der Regierungsrat. Der von den Professoren, Lehrern und Hilfslehrern erteilte Unterricht wird überwacht: a) durch Regierungsrat (Erziehungsdirektion) und Erziehungsrat²⁾; b) durch die Maturitätsprüfungskommission für das Gymnasium und die Realschule, durch die Lehrerprüfungskommission für die Lehrerbildungsanstalt, durch die Handelsschulkommission für die Handelsschule; c) durch eine Anzahl Fachinspektoren, welche am Schluß der Jahreskurse die Prüfungen abhalten und wie die Prüfungskommissionen vom Regierungsrat gewählt werden.

Die Maturitätsprüfungskommission, aus sieben Mitgliedern bestehend und vom Vorsteher des Erziehungsdepartements präsiert, nimmt an der Realschule und am Gymnasium die Maturitätsprüfungen ab. Die Patentprüfungskommission, die 5—7 Mitglieder (Inspektoren) umfaßt, hat zur Aufgabe die Abnahme der Patentprüfung und die Begutachtung der Frage teilweisen oder vollständigen Erlasses derselben. Die Handelsschulkommission (5—7 Mitglieder) führt die Diplomprüfung durch. Sie hat das Recht, die Aufsicht über den Unterricht und die Durchführung der Diplomprüfung in einzelnen Fächern an eines oder mehrere Mitglieder oder im Einverständnis mit dem Erziehungsdepartement an dritte Personen zu delegieren. Ihr werden insbesondere zur Vorberatung und Begutachtung überwiesen: 1. Fragen, die sich bei notwendig werdender Parallelisation von Klassen ergeben; 2. Abänderungen des Lehrplanes; 3. Einführung neuer Lehrmittel; 4. Fragen betreffend Wahl von Inspektoren für die Handelsschule; 5. alle auf die Handelsschule bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Reglemente. Die Handelsschulkommission nimmt Einsicht in die Akten bei Neuwahl von Lehrkräften und wird zu allfälligen Probelektionen eingeladen. Ihre Schlußnahmen und Anregungen sind dem Erziehungsdepartement zu überweisen. Eingaben über Fragen, mit denen sich die Lehrerkonferenz befassen muß, werden an die Kommission weitergeleitet.

Die Leitung der Anstalt ist den Organen des Lehrkörpers übertragen. Diese sind: 1. die Lehrerkonferenz, umfassend sämtliche Professoren und Lehrer der Anstalt; 2. die Abteilungskonferenz, bestehend aus den Professoren und Lehrern, die an den Abteilungen tätig sind; 3. die Rektors-

¹⁾ Abteilungen: Gymnasium, Realschule, Lehrerbildungsanstalt und Handelsschule.

²⁾ Siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 80 f.

k o m m i s s i o n, die aus fünf Mitgliedern besteht. Aus der Mitte dieser Kommission wählt der Regierungsrat den Rektor, der Präsident der Rektorskommission und der Lehrerkonferenz ist. Ebenso wählt er für jede Abteilung einen Vorsteher, der als solcher Mitglied der Rektorskommission und Präsident seiner Abteilungskonferenz ist. Die Rektorskommission, der Rektor und der Abteilungsvorsteher teilen sich in die disziplinarische und administrative Leitung jeder Abteilung.

Berufliche Bildungsanstalten.

A. Gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung.

Die Durchführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung und der vom Bunde erlassenen Verordnungen, sowie die Handhabung der kantonalen Vollziehungsverordnung (vom 5. Januar 1934) ist im Kanton Solothurn folgenden Instanzen übertragen: a) dem Regierungsrat; b) dem Handels-, Industrie- und Sozialversicherungsdepartement, das, soweit es den beruflichen Unterricht betrifft, mit dem Erziehungsdepartement in Verbindung steht. Die amtlichen Organe, die dem Regierungsrat zur Durchführung seiner Aufgabe zur Verfügung stehen und die von diesem auf die ordentliche Amtsdauer gewählt werden, sind: a) die kantonale Lehrlingskommission; b) das kantonale Lehrlingsamt.

Die kantonale Lehrlingskommission besteht aus 15—21 Mitgliedern und wird nach Einholung unverbindlicher Vorschläge der beteiligten Interessenverbände gewählt. Bei Bestellung der Kommission ist auf gleichmäßige Vertretung der Interessen sowohl der Arbeitgeber, als auch der Arbeiter und Angestellten, auf die Vertretung der Bezirke, auf die Beiziehung von Vertretern der Lehrerschaft der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen und auf Berücksichtigung der politischen Richtungen Bedacht zu nehmen. Auch weibliche Personen können als Mitglieder der Kommission ernannt werden. Die Vorsteher des Handels-, Industrie- und Sozialversicherungsdepartementes und des Erziehungsdepartementes sind Mitglieder von Amtes wegen. Der Vorsteher des Lehrlingsamtes wohnt den Verhandlungen mit beratender Stimme bei. Der Präsident, Vizepräsident und Aktuar werden vom Regierungsrat bezeichnet.

Die kantonale Lehrlingskommission ist befugt, einen leitenden Ausschuß von höchstens sieben Mitgliedern zu bestellen, der sich für bestimmte Aufgaben in Subkommissionen teilen kann. Die Kommission ist auch befugt, einzelne Mitglieder mit der Erledigung besonderer Angelegenheiten zu betrauen. Für jeden Bezirk bezeichnet die Kommission eines ihrer Mitglieder als Bezirks-

delegierten, dem die spezielle Aufsicht über die Lehrverhältnisse des betreffenden Bezirkes obliegt. Zur Prüfung und Feststellung besonderer Verhältnisse kann die Kommission Fachexperten beziehen.

Die kantonale Lehrlingskommission überwacht die gesamte berufliche Ausbildung, die dem Gesetz unterstellten Lehrverhältnisse und die Lehrabschlußprüfungen. Sie stellt dem zuständigen Departement Antrag auf Dispensation vom Besuch des Berufsschulunterrichtes und auf Genehmigung der Lehrpläne der Berufsschulen. Der Bezirksdelegierte amtiert als Schlichtungsinstanz bei Anständen zwischen Betriebsinhabern, Lehrlingen und Schulen.

Das kantonale Lehrlingsamt bildet eine Abteilung des Handels-, Industrie- und Sozialversicherungsamtes. Es trifft als vollziehendes Organ die nötigen Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften über das Berufsbildungswesen. Dies hat nach den Weisungen des Industriedepartements und, soweit es den beruflichen Unterricht betrifft, des Erziehungsdepartementes, sowie nach den Anordnungen der kantonalen Lehrlingskommission zu geschehen.

Die Aufsicht über den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht im einzelnen wird von zwei auf Vorschlag der kantonalen Lehrlingskommission vom Regierungsrat zu ernennenden Inspektoren ausgeübt, welche alljährlich auf Ende des Schuljahres dem Regierungsrat über die einzelnen Schulen Bericht zu erstatten haben. Die Inspektoren können zu den Sitzungen der kantonalen Lehrlingskommission mit beratender Stimme beigezogen werden.

Das Schulreglement hat die Zuständigkeit für die Wahl der Aufsichtsbehörden, sowie der Lehrkräfte zu ordnen.

Dem Bundesgesetz sind unterstellt die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen und die nachfolgenden Fachschulen:

Uhrenmacherschule Solothurn,

Handelsabteilung der Kantonsschule Solothurn,¹⁾

Handels- und Verkehrsschule Olten.

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

1. Landwirtschaftliche Winterschule und kantonale hauswirtschaftliche Schule im Wallierhof, Riedholz, Solothurn.

Die leitende Direktion für beide Schulen ist das Erziehungsdepartement. Als Aufsichtsorgane der landwirtschaftlichen Winterschule fungieren eine engere und eine weitere vom Regierungsrat gewählte Aufsichtskommission. Die hauswirtschaft-

¹⁾ Siehe Kantonsschule.

liche Schule untersteht einer Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern, zuzüglich eines Präsidenten. Der Vorsteher der Schule und seine Frau haben den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Das Inspektorat wird durch eine eidgenössische und eine kantonale Expertin ausgeübt.

Der Vorsteher der beiden Schulen wird aus der Mitte des Lehrpersonals vom Regierungsrat ernannt. Er wird in seinen Funktionen betreffend die hauswirtschaftliche Sommerschule von seiner Frau unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten.

Wahlbehörde für die Lehrkräfte beider Schulen ist der Regierungsrat, der die Wahlen auf Vorschlag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates vollzieht.

2. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

Die Aufsicht wird durch eine zur Hauptsache aus Landwirten bestehende Aufsichtskommission ausgeübt, der Inspektor wird vom Regierungsrate ernannt.

*Anhang.*¹⁾

Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Primarschule.

Am 16. Dezember 1934 wurde durch Volksabstimmung ein Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Primarschulen vom 27. April 1873 angenommen und auf den Beginn des Schuljahres 1935/36 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz führt das 8. Mädchenschuljahr mit obligatorischem hauswirtschaftlichem Unterricht ein. Für jede Schule ist durch Volkswahl eine hauswirtschaftliche Aufsichtskommission zu bestellen. Ist ein hauswirtschaftlicher Schulkreis durch Zusammenschluß mehrerer Gemeinden gebildet, so wählen die einzelnen Gemeinden ihre Vertreter im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl.

Kanton Baselstadt.

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz vom 4. April 1929. — Lehrerbildungsgesetz vom 16. März 1922. — Ordnung für das kantonale Lehrerseminar und die in Verbindung mit ihm organisierten Lehrerbildungskurse vom 13. April 1928. — Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 27. März 1934. — Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule vom 9. April 1908 (mit den Abänderungen vom 10. Juni 1914). — Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen der allgemeinen Gewerbeschule vom 27. Juni 1932. — Amtsordnung für die Lehrer an der allgemeinen Gewerbeschule vom 26. Juli 1932. — Gesetz betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 mit einigen Abänderungen. — Reglement für

¹⁾ Ergänzung zum Abschnitt Solothurn im Archiv 1934, I. Teil, Seite 80 ff. Die Neuregelung ist seit Abschluß der Arbeit erfolgt.

die Frauenkommission der Frauenarbeitsschule von 1907. — Amtsordnung für den Direktor der Frauenarbeitsschule vom 16. September 1932. — Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen der Frauenarbeitsschule vom 12. Mai 1931. — Amtsordnung für die Lehrer der Frauenarbeitsschule vom 19. Mai 1931. — Bestimmungen über die Kompetenzausscheidung zwischen der Leitung des kantonalen Lehrerseminars und der Leitung der Fachbildungsanstalten vom 27. August 1934. — Universitätsgesetz vom 20. Januar 1866 (mit den seitherigen Abänderungen und Erweiterungen) und allgemeine Universitätsordnungen.

Die Schulgesetzgebung des Kantons Baselstadt läßt die für die andern Kantone vorgenommene Trennung in Volksschulwesen und höheres Schulwesen nicht zu. Daher wurden die Aufsichtsverhältnisse an den höhern Mittelschulen (inbegriffen Handelsschule) im Rahmen der Darstellung des Archivbandes 1934 mitberücksichtigt.¹⁾ Wir beschränken uns demnach auf die beruflichen Bildungsanstalten und die Universität.

Schulen für Berufs- und Fachbildung.

Die kantonale Verordnung vom 27. März 1934 überträgt den Vollzug des Bundesgesetzes dem Departement des Innern unter Mitwirkung des Lehrlingspatronates und des Erziehungsdepartementes. Dieses hat alle Unterrichtsangelegenheiten, jenes die Fragen der Lehrlingsausbildung in den Betrieben zu behandeln. Die Durchführung des Bundesgesetzes im Einzelnen liegt unter Vorbehalt der Aufgaben der Berufsberatung dem Gewerbeinspektorat und den Berufsschulen ob. Bis zum Erlaß eines kantonalen Einführungsgesetzes sind für die Durchführung des Bundesgesetzes die organisatorischen Bestimmungen der bisherigen kantonalen Gesetze und Verordnungen über das Lehrlingswesen und die Berufsschulen maßgebend.

Das Erziehungsdepartement und das Departement des Innern unterbreiten dem Regierungsrat im Rahmen ihrer Zuständigkeit jeweilen rechtzeitig die Voranschläge und die Abrechnungen der Berufsschulen, des Gewerbemuseums, der Lehrabschlußprüfungen, der Berufsberatung und der übrigen Einrichtungen, welche vom Bunde subventioniert werden. Die Anfragen der Bundesbehörden werden vom Departement des Innern und dem Erziehungsdepartement je nach ihrer Zuständigkeit, nach Bedarf auch gemeinsam beantwortet. In wichtigern Fällen und bei Meinungsverschiedenheiten sind die Anfragen dem Regierungsrat zu unterbreiten. Die Berichterstattung an das Bundesamt über die Durchführung des Bundesgesetzes ist Sache des Departementes des Innern. Die Verhandlungen mit Berufsverbänden und andern Interessenten über Gegenstände, welche beide Departemente betreffen, sind soweit möglich gemeinschaftlich zu führen. Die Departemente sind

¹⁾ Archiv 1934, I. Teil, Seite 88 ff.

ermächtigt, gemeinsame Vertreter zu bezeichnen oder die Durchführung der Verhandlungen einem der beiden Departemente allein zu übertragen. Die Unterstellung unter das Bundesgesetz wird im Zweifelsfalle vom Departement des Innern verfügt.

Die berufliche Fachausbildung im Sinne des Bundesgesetzes vermitteln die allgemeine Gewerbeschule, die Frauenarbeitsschule, und die kantonale Handelsschule.¹⁾ Sowohl für die allgemeine Gewerbeschule als auch für die Frauenarbeitsschule ist ein neues Gesetz in Vorbereitung.

Allgemeine Gewerbeschule.

Nach § 2 des Gesetzes über die Allgemeine Gewerbeschule Basel wird zur Leitung der Anstalt eine Kommission aufgestellt, welche aus einem Präsidenten, einem Statthalter und neun weiteren Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Bei der Bestellung der Kommission sollen die Gewerbetreibenden in angemessener Weise berücksichtigt werden. Dieser Kommission ist gleichzeitig die Leitung des Gewerbemuseums unterstellt. Der Präsident, der Statthalter und zwei Mitglieder bilden zusammen den Kommissionsausschuß, dem die Direktoren der Gewerbeschule und des Gewerbemuseums mit beratender Stimme beiwohnen.

Die Leitung der Schule geschieht durch einen Direktor. Sein Stellvertreter ist der Adjunkt. In Angelegenheiten des beruflichen und allgemeinen zeichnerischen Unterrichts haben sich die Lehrer an den Direktor beziehungsweise ihren Abteilungsvorsteher, in Angelegenheiten des geschäftskundlichen Unterrichtes, des täglichen Schulbetriebes, der Schülerdispensationen, der Schülerdisziplin und des Mahnwesens zunächst an den Adjunkten zu wenden.

An der allgemeinen Gewerbeschule bestehen folgende Konferenzen: 1. Allgemeine Lehrerkonferenz; 2. Abteilungskonferenzen; 3. Fachkonferenzen. Mitglieder der Konferenzen sind die definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen, der Direktor und der Adjunkt des Direktors. Die provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen, die Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen sind Mitglieder, soweit sie wenigstens zwei Semester hintereinander oder mit höchstens einsemestrigem Unterbruch an der Schule tätig gewesen sind. Alle übrigen Lehrer nehmen an den Verhandlungen der Konferenzen mit beratender Stimme teil. Der Besuch ist für die definitiv angestellten und die provisorisch im Hauptamt angestellten Lehrer, soweit sie Mitglieder der Konferenzen sind, obligatorisch.

¹⁾ Siehe Archiv 1934, I. Teil.

Die allgemeine Konferenz ist befugt, zur Ausführung bestimmter Arbeiten aus ihrer Mitte Ausschüsse zu wählen.

Die Abteilungs- und Fachkonferenzen treten zusammen zur Behandlung besonderer Fragen einzelner Schulabteilungen oder einzelner Unterrichts- und Fachgebiete, zur Begutachtung der ihnen von der Kommission oder der Direktion vorgelegten Geschäfte, zur Entgegennahme von Instruktionen und Mitteilungen, soweit diese nicht auf dem Zirkularwege erledigt werden können. Die Abteilungskonferenzen werden von den Lehrern einer oder mehrerer Abteilungen gebildet, die Fachkonferenzen von den Lehrern eines oder mehrerer Unterrichtsgebiete oder Fächer. Ferner können Vertreter der einzelnen Abteilungen oder Fächer zu Konferenzen einberufen werden. Die Abteilungskonferenzen und die Fachkonferenzen werden vom Direktor oder, in seiner Vertretung, vom Adjunkten einberufen und geleitet. Der Direktor beziehungsweise der Adjunkt kann den Vorsteher der einberufenen Abteilung mit der Leitung beauftragen.

Frauenarbeitsschule in Basel.

Nach § 2 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Frauenarbeitsschule wird zur Leitung der Anstalt eine Inspektion bestellt, bestehend aus einem Präsidenten und acht, worunter drei weiblichen, Mitgliedern, welche durch den Regierungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird.

Der Direktor der Frauenarbeitsschule untersteht in seiner Amtsführung der unmittelbaren Aufsicht der Inspektion. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Inspektion teil und ist für die Abfassung des Protokolls verantwortlich. Er übt im Hinblick auf die Schule die Befugnisse aus, die ihm durch das Gesetz und die in dessen Ausführung erlassenen Verordnungen, Ordnungen und Reglemente zugewiesen werden.

Die allgemeine Lehrerkonferenz wird gebildet von sämtlichen an der Schule tätigen Lehrkräften, ausgenommen die freien Vikare. Die Vikare mit festem Pensum nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Der Direktor ist stimmberechtigtes Mitglied.

Die Konferenz ist befugt, zur Ausführung bestimmter Arbeiten aus ihrer Mitte Kommissionen zu wählen.

Die Spezialkonferenzen (Fachkonferenzen und Abteilungskonferenzen) haben analoge Befugnisse wie die entsprechenden Konferenzen der allgemeinen Gewerbeschule.

*

Die Lehrer der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule sind ferner verpflichtet, an den Versammlungen der

staatlichen Schulsynode, deren Besuch für sie obligatorisch erklärt worden ist, teilzunehmen.

Lehrerseminar.

Das Seminar steht unter der Aufsicht einer neungliedrigen Kommission (inklusive Präsidenten), deren Amtsdauer mit derjenigen des Regierungsrates zusammenfällt. Je ein Mitglied wählen die philosophisch-historische und die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der philosophischen Fakultät. Die übrigen Mitglieder wählt der Regierungsrat. Der Kommission sollen angehören zwei Vorsteher oder Lehrer der Volksschulen und ein Vorsteher oder ein Lehrer einer obern Schule. Den Präsidenten bezeichnet der Regierungsrat.

Den Sitzungen der Kommission wohnen der Vorsteher des Seminars und ein von der Seminarlehrerschaft gewählter Vertreter mit Sitz und Stimme bei, sofern nicht ihre persönlichen Verhältnisse behandelt werden. Zu den Beratungen über die Kurse der Kindergärtnerinnen werden die Inspektorin der Kleinkinderanstalten und eine von der Lehrerschaft gewählte Kindergärtnerin mit Sitz und Stimme zugezogen. Die Befugnisse der Kommission sind im allgemeinen diejenigen einer Schulinspektion und werden vom Erziehungsrat durch Ordnung oder Reglement näher bestimmt.

Die Leitung des Seminars führt der Seminardirektor, der zugleich Lehrer an der Anstalt ist. Für seine Dienst- und Besoldungsverhältnisse gelten im allgemeinen die Bestimmungen der Schulgesetzgebung über die Rektoren. Im besondern ist ihm die Überwachung der Unterrichtspraxis der Lehramtskandidaten anvertraut. Er kann zur unentgeltlichen Erteilung von insgesamt 12 Wochenstunden verpflichtet werden. Ist er gleichzeitig Lehrer der Übungsschule, so soll er angemessen entschädigt werden. Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte ist ihm ein Sekretär beigegeben, dem auch der Ausleihedienst und die Besorgung der pädagogischen Bibliothek übertragen werden kann.

Die Lehrer der verschiedenen Lehrerbildungskurse versammeln sich in besondern Konferenzen wenigstens einmal im Quartal und überdies nach Bedarf zur Behandlung der den Unterricht, die Schülerschaft und die Organisation der Kurse betreffenden Fragen. Die Methodiklehrer der Primar-, Mittel- und Oberlehrerkurse sind zur Teilnahme an den Wochenkonferenzen verpflichtet, in denen die Unterrichtspraxis der Kandidaten im Beisein dieser, sowie der Übungslehrer und des Seminardirektors besprochen wird.

Wahlbehörde für die Seminar-, Haupt- und Hilfslehrer ist der Erziehungsrat.

Kompetenzausscheidung zwischen der Leitung des kantonalen Lehrerseminars und der Leitung der Fachbildungsanstalten
(Allgemeine Gewerbeschule, Frauenarbeitsschule und Konservatorium).

Für die Organisation und Durchführung der pädagogischen Ausbildung aller Lehramtskandidaten ist die Seminarkommission zuständig. Die pädagogische Ausbildung umfaßt die theoretisch-pädagogischen Kurse einschließlich Fachmethodik und die unterrichts-praktischen Übungen, ferner die allgemeine Ergänzungsbildung, zum Beispiel in Deutsch, Bürgerkunde, Hygiene, Turnen und Gesang.

Für die Organisation und Durchführung der Fachausbildung sind die Leitungen der Fachbildungsanstalten zuständig.

Für die Einordnung der Fachbildung in die Ausbildung zum Lehrer sorgt der Erziehungsrat nach Anhörung der Seminarkommission und der Leitungen der Fachbildungsanstalten.

Der Lehrer für Fachmethodik wird auf Vorschlag der Fachbildungsanstalten und nach Anhörung der Seminarkommission vom Erziehungsrat gewählt.

Der Leitung des kantonalen Lehrerseminars und den Leitungen der Fachbildungsanstalten steht das Recht zu, sich in allen Disziplinen des Unterrichtsprogramms zu informieren, um gegebenenfalls dem Erziehungsrat über Festlegung oder Änderung der Studienpläne und Stundenpläne zu berichten.

Die Kontrolle der Durchführung der festgelegten Stundenpläne ist Sache des Erziehungsrates.

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Studien durch die Kandidaten auf Grund des Seminar- und des Universitäts-Testatbuches, der Semesterzeugnisse und der Semesterkarten ist Sache der vom Erziehungsrat ernannten Prüfungsausschüsse.

Die Administration der Kurse wird von den Leitungen der Fachbildungsanstalten besorgt in der Meinung, daß die Leitung des kantonalen Lehrerseminars regelmäßig über alle sie berührenden Anordnungen und Maßnahmen unterrichtet wird.

Um die richtige Zusammenarbeit der Leitung des kantonalen Lehrerseminars mit den Leitungen der Fachbildungsanstalten zu erreichen, sind die genannten Instanzen verpflichtet, jeweilen gegenseitig Vertretungen zu den Sitzungen einzuladen, in denen Gegenstände behandelt werden, die die Interessen der einen oder andern Lehranstalt berühren. Die Vertretungen werden von den Leitungen der einzelnen Lehranstalten bestimmt.

Universität des Kantons Baselstadt.

Die Universität steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und unter der Leitung des Erziehungsdepartementes. Die

unmittelbare Aufsicht hat die Kuratel, welche aus fünf Mitgliedern besteht und vom Regierungsrate auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Die Kuratel wacht über die Handhabung der Gesetze und organischen Einrichtungen und bringt die erforderlichen Vorschläge an das Erziehungsdepartement (Großratsbeschuß vom 15. Februar 1877).

Die sämtlichen ordentlichen besoldeten und unbesoldeten Professoren bilden die akademische Regenz. Der Vorsitz über dieselbe und die Leitung der Universitätsgeschäfte ist dem Rektor übertragen, der von der Regenz je für ein Jahr gewählt wird. Diese Stelle kann nicht mehr als zweimal unmittelbar nacheinander von derselben Person bekleidet werden. Stellvertreter des Rektors in Abhaltungsfällen ist sein Vorgänger im Amt (Prorektor).

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren jeder Fakultät beziehungsweise Fakultätsabteilung bilden ein besonderes Kollegium unter dem Vorsitz eines jährlich von ihnen aus den ordentlichen Professoren zu wählenden Dekans.

Dem Rektorate sind für spezielle Erledigungen Kommissionen beigeordnet, so eine Kollegiengeldkommission, eine Disziplinarkommission, eine Anlagekommission.

Der Geschäftskreis der Universitätsbehörde ist durch die Ordnung für Regenz und Rektor vom 25. Mai 1882 im einzelnen bestimmt.

Fakultäten: Die Anstalt zerfällt in vier einander gleichgeordnete Abteilungen oder Fakultäten: 1. die philosophische, 2. die theologische, 3. die juristische, 4. die medizinische. Die philosophische Fakultät umfaßt die allgemeinen wissenschaftlichen Fächer und besteht aus zwei Abteilungen: 1. der philologisch-historischen, 2. der naturwissenschaftlich-mathematischen. Die eigentliche Philosophie gehört als verbindendes Glied beiden Abteilungen an.

Kanton Baselland.

Gesetzliche Grundlagen: Reglement für die Rektoren der Bezirksschulen vom 20. November 1934. — Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, vom 9. April 1934. — Gesetz betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1925. — Gesetz betreffend die Landwirtschaftliche Schule vom 18. März 1929. — Regierungsratsbeschuß betreffend die Anstellung der Lehrer an der Kantonalen Landwirtschaftlichen Winterschule vom 6. März 1918.

Bezirksschule.

Die Pflichten und Befugnisse der obersten Aufsichtsbehörden über das ganze Schulwesen: Regierungsrat, Erziehungsrat, kantonaler Schulinspektor und der engern Aufsichtsbehörden der

Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen sind dargestellt im Archiv 1934, I. Teil, S. 98 ff. Nachzutragen haben wir in bezug auf die Bezirksschule die nähere Umschreibung der Amtsbefugnisse des Rektors, die erst seither (20. November 1934) durch Reglement festgelegt worden sind.

An jeder Bezirksschule wird durch den Regierungsrat in der Regel der dienstälteste Lehrer mit dem Amt eines Rektors betraut. Er vertritt die Schule gegenüber den Behörden und der Bevölkerung. Er hat von seinen Amtshandlungen und von allen wichtigen ein- und ausgehenden Schreiben der Schulpflege und seinen Kollegen Kenntnis zu geben und ist gehalten, bei wichtigen Anordnungen deren Ansicht einzuholen. Zu diesem Zwecke beruft der Rektor, so oft er es für notwendig erachtet, Konferenzen der Lehrerschaft ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus. Er sorgt für rechtzeitige Aufstellung des Stundenplans und legt ihn der Schulpflege und der Erziehungsdirektion zur Genehmigung vor. Er verwaltet die Beiträge des Staates für allgemeine Schulbedürfnisse und legt nach jedem Schuljahr darüber Rechnung an die Erziehungsdirektion ab. Er nimmt an den Sitzungen der Schulpflege teil, übt die Oberaufsicht über die Schüler und stellt am Schlusse des Schuljahres den Jahresbericht an die Erziehungsdirektion zusammen. Zur Besprechung von Fragen, die alle Mittelschulen interessieren, können periodische Rektorenkonferenzen einberufen werden.

Berufliche Bildungsanstalten.

A. Berufsschulen und Fachkurse.

Das Lehrlingswesen untersteht dem Regierungsrat und speziell der Erziehungsdirektion. Diese übt durch das kantonale Lehrlingsamt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Aufsicht über die Berufslehre, den beruflichen Unterricht und die Lehrabschlußprüfungen aus und erledigt die sich daraus ergebenden Verwaltungsgeschäfte. Die Inspektion der Berufsschulen und Fachkurse geschieht durch die Bundesorgane.

Eine weitere Aufsichtsbehörde ist die vom Regierungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählte neungliedrige Lehrlingskommission. Sie entscheidet über die Errichtung oder Weiterführung von Berufsschulen, Berufsklassen und Fachkursen. In ihr sollen die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Berufsschulen angemessen vertreten sein. Die Lehrlingskommission kann zur Behandlung spezieller Fragen eine gewerbliche und eine kaufmännische Subkommission bilden. Die Kommissionen können zur Behandlung spezieller Berufsfragen Experten beiziehen. Der

Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes führt in der Lehrlingskommission den Vorsitz. Die Schreibgeschäfte besorgt das Lehrlingsamt. Die Subkommissionen konstituieren sich selbst.

Die Organisation und Leitung der Berufsschulen und Fachkurse ist Sache der beruflichen Organisationen, des Staates und der Gemeinden. Die direkte Aufsicht führt eine von den betreffenden beruflichen Organisationen bestellte Aufsichtskommission von 3—7 Mitgliedern, in welcher auch die Beiträge leistenden Gemeinden angemessen vertreten sein sollen. Werden an Berufsschulen Fachkurse von Berufsverbänden durchgeführt, so sollen diese Verbände ebenfalls in der Aufsichtskommission tunlichst vertreten sein. Die Erziehungsdirektion kann sich durch das Lehrlingsamt oder ein Mitglied der Lehrlingskommission vertreten lassen.

B. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Für die Organisation, Beaufsichtigung und Leitung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist durch die Primarschulpflege beziehungsweise durch die vereinigten Schulpflegen des Kreises ein Schulvorstand zu ernennen, welcher nach dem Umfang der Schule aus 3—9 Mitgliedern und mehrheitlich aus Frauen bestehen soll. Die Schulpflegen sollen durch wenigstens ein Mitglied darin vertreten sein. — Eine kantonale Aufsichtskommission, bestehend aus dem Schulinspektor und vier weiteren durch den Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates zu wählenden Mitgliedern, worunter zwei Frauen, führt die Oberaufsicht.

Es besteht eine amtliche kantonale Konferenz der Lehrkräfte an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.¹⁾

C. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Liestal.

Die landwirtschaftliche Winterschule untersteht der Direktion des Innern. Die Schul- und Hausordnung, sowie der Lehrplan und die nötigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen werden vom Regierungsrat nach Anhörung der Aufsichtskommission erlassen. Die Lehrer werden auf Vorschlag der Direktion des Innern durch den Regierungsrat gewählt.

Der Regierungsrat bestellt auch auf die Dauer von drei Jahren die Aufsichtskommission. Sie besteht aus dem Vorsteher der Direktion des Innern und vier weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Direktor des Innern; die Schreibgeschäfte besorgt der Vorsteher der Schule; dieser hat beratende Stimme.

¹⁾ Siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 101 f.

Die unmittelbare und verantwortliche Leitung der Schule wird durch einen als *Vorsteher* zu bezeichnenden Fachlehrer ausgeübt.

Kanton Schaffhausen.

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 5. Oktober 1925. — Dekret über die Obliegenheiten der Schulbehörden, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion vom 25. April 1927. — Dekret betreffend die Aufsicht über die Schulanstalten vom 29. April 1935.

Die Darstellung der gesetzlich verankerten Aufsichtsverhältnisse im gesamten Schulwesen findet sich im Archiv 1934, I. Teil, Seite 102 ff., wo vor allem die grundlegenden Artikel des Schulgesetzes und Schuldekretes über die Schulaufsicht durch den Erziehungsrat und die Erziehungsdirektion berücksichtigt sind. Die ausführenden Bestimmungen zum Schulgesetz im Hinblick auf die Kantonsschule, die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und die kantonale landwirtschaftliche Schule sind noch nicht erlassen. Wir müssen uns deshalb auf knappe Umschreibung des Gegenwartsstandes beschränken.

Die Aufsicht an der Kantonsschule¹⁾ wird durch den Erziehungsrat und durch zwei vom Regierungsrat gewählte Ephoren ausgeübt. Die Organe der Kantonsschule sind der Rektor, der Prorektor, die Lehrerkonferenz und die Bibliothekare.

Die Neuordnung der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Anpassung an das Bundesgesetz ist im Gange.

Zurzeit sind noch maßgebend die Artikel 9 und 10 des Lehrlingsgesetzes. Jede vom Staate subventionierte berufliche Fortbildungsschule steht unter staatlicher Aufsicht.

Die kantonale landwirtschaftliche Schule (Winterschule und Haushaltungsschule) ist der Landwirtschaftsdirektion unterstellt. Die direkte Beaufsichtigung geschieht durch eine aufgesetzliche Amtsdauer bestellte fünfgliedrige Kommission, deren Präsident von Amtes wegen der Landwirtschaftsdirektor ist. Sie wird zum Zwecke der Beaufsichtigung der Haushaltungsschule durch drei Frauen ergänzt. Die Leitung und Verwaltung beider Abteilungen geschieht durch den Direktor.

¹⁾ Abteilungen: a) Gymnasium (Maturitätstypus A. B und C); b) Pädagogische Abteilung (Seminar).

Kanton Appenzell A.-Rh.¹⁾

Gesetzliche Grundlagen: Statuten der Appenzell A.-Rh. Kantonsschule in Trogen vom 19. März 1928. — Verordnung über den beruflichen Unterricht vom 25. Januar 1934. — Reglement über die gewerbliche Berufsschule vom 19. Juli 1934.

*Kantonsschule in Trogen.*²⁾

Die Oberleitung der Anstalt ist Sache der Erziehungsdirektion, respektive der Landesschulkommission (Erziehungsrat). Die Landesschulkommission wählt alljährlich eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kantonsschulkommission, in welcher sie durch ihren Präsidenten vertreten sein muß und welcher der Rektor als beratendes Mitglied angehört. Den Vorsitz führt der Erziehungsdirektor. Außerdem wählt die Landesschulkommission zur Abnahme der Maturitätsprüfungen eine Prüfungskommission von sieben Mitgliedern, in welcher die Lehrerschaft durch den Rektor und zwei weitere Lehrer, von denen der eine der humanistischen und der andere der realistischen Richtung angehört, vertreten ist. Der Erziehungssekretär amtiert als Aktuar der beiden Kommissionen.

Die Obliegenheiten der Kantonsschulkommission sind: a) Wahl des Vizepräsidenten; b) Wahl der Kadettenkommission; c) Überwachung der Schule und des Konvikts durch Schulbesuche; d) Sorge für genaue Handhabung der Statuten; e) Behandlung wichtiger Disziplinarfälle; f) Wahlvorschläge bei Anstellung von Lehrern und des Konviktführers und begründete Anträge bei Entlassung derselben; g) schriftliche Begutachtung materieller Abänderungen des Lehrplans, der Statuten und der Organisation zuhanden der Landesschulkommission; h) Prüfung und Genehmigung des Stundenplanes; i) Entscheid betreffend Einführung von Lehrmitteln; k) Jahresbericht über den Gang und Stand der Schule; l) Aufstellung des die Obliegenheiten des Rektors enthaltenden Reglementes; m) Aufstellung der Konviktordnung; n) Festsetzung und Leitung der Schluß- und Aufnahmeprüfungen; o) Prüfung der Jahresrechnung und Aufstellung des Budgets zuhanden der Landesschulkommission.

Der Unterricht wird von einem Rektor, neun Hauptlehrern (darunter ein Sekundarlehrer) und einem Konviktführer erteilt. Die Wahl und Entlassung des Rektors, der Lehrer und des Konviktführers, sowie die Bestimmung der Gehalte derselben geschieht durch den Regierungsrat. Die Kantonsschulkommission hat die entsprechenden Vorschläge der Landesschulkommission

¹⁾ Für die Aufsicht über das gesamte Schulwesen siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 109.

²⁾ Abteilungen: 1. Sekundarschule; 2. Literargymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule; 3. Handelsabteilung.

zur Begutachtung und Weiterleitung an den Regierungsrat zu unterbreiten. Dem Rektor liegt die unmittelbare Leitung der Schule, die Beaufsichtigung des Unterrichtes und der geschäftliche Verkehr mit den Behörden ob.

Die Lehrer versammeln sich, so oft es nötig ist, unter dem Vorsitz des Rektors zu einer Konferenz zur Besprechung von Schulangelegenheiten und zur Behandlung von Fragen, die ihr von der Kantonsschulkommission zur Begutachtung überwiesen werden.

Berufliche Bildungsanstalten.

Gewerbliche Berufsschule.

Oberste Instanz ist die *Erziehungsdirektion*. Diese bestimmt auf Antrag der Kreisschulkommissionen oder der Berufsverbände die zu errichtenden Berufsklassen und Fachkurse, legt die Schulkreise für den beruflichen Unterricht fest und bestimmt den Sitz der Berufsschulen, sowie den Schulort der Berufsklassen. Das kantonale Lehrlingsamt überwacht den gesamten beruflichen Unterricht für sämtliche Lehrverhältnisse des Kantons.

Für jeden Schulkreis wird eine *Kreisschulkommission* von 7—11 Mitgliedern bestellt. Sie besteht aus einem Vertreter des Kantons und Vertretern der beteiligten Gemeinden. Das Lehrlingsamt ist Vertreter des Kantons von Amtes wegen. Die Erziehungsdirektion setzt für jeden Schulkreis und für jede Gemeinde die Zahl der Mitglieder fest. Die Ernennung der Mitglieder ist Sache der Gemeinden, wobei die Berufsverbände nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Kreisschulkommission konstituiert sich selbst. Der Berufsschulvorsteher des betreffenden Schulkreises besorgt von Amtes wegen das Aktuariat. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestimmt die Kreisschulkommission ein Bureau. In den Aufgabenkreis der Kreisschulkommission gehören sämtliche die Organisation und die Aufsicht betreffenden Angelegenheiten zur Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Sie wählt den *Schulvorsteher* und die Lehrkräfte. Die Kreisschulkommissionen haben am Schluß eines Schuljahres der Erziehungsdirektion über das abgeschlossene Jahr Bericht zu erstatten.

Die Kreisschulkommission überträgt die engere administrative Leitung sämtlicher Berufsklassen einem *Vorsteher*, dessen Aufgabenkreis sie festlegt. Wenigstens jedes Semester hat er mit der Lehrerschaft in einer *Konferenz* die wichtigsten Schulangelegenheiten zu besprechen.

Der *Kassier* der Kreisschulkommission besorgt in Verbindung mit dem Vorsteher das Rechnungswesen für den ganzen Schulkreis.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Berufliche Ausbildung.

Gesetzliche Grundlagen: Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung vom 26. März 1934. — Schulreglement der kantonalen Handstickfachschule.

Die Beaufsichtigung und Förderung der beruflichen Ausbildung liegt der **St a n d e s k o m m i s s i o n** ob ¹⁾, welche die nötigen Anordnungen für die Durchführung des Bundesgesetzes trifft und eine **Lehrlingskommission** von 5—9 Mitgliedern zu dessen direktem Vollzug bestellt. Die Lehrlingskommission überwacht die gesamte berufliche Ausbildung, insbesondere die dem Gesetz unterstellten Lehrverhältnisse, den beruflichen Unterricht und die Lehrabschlußprüfungen. Sie kann die Durchführung gewisser Aufgaben an Subkommissionen oder an das Aktuariat übertragen, insbesondere auch die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens und der beruflichen Schulen. (Vollziehungsverordnung vom 26. März 1934.)

Der berufliche Unterricht wird erteilt durch die **gewerbliche und die kaufmännische Berufsschule** in Appenzell und durch die **kantonale Handstickfachschule** in Appenzell. ²⁾ Die Aufsicht über die Appenzell J.-Rh. Handstickfachschule übt die **Kantonale Industriekommission** aus, die auch die zur Erteilung des Unterrichts erforderlichen Lehrkräfte bestellt. Die Schulleitung ist einer Subkommission der Behörde von drei Mitgliedern übertragen.

Kanton St. Gallen.

Gesetzliche Grundlagen: Kantonsschule, Sekundarlehreramtsschule und Lehrerseminar: Kantonsverfassung vom 16. November 1890. — Gesetz über Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule, vom 4. Februar 1864 und Nachtrag dazu vom 29. Juni 1931. — Kantonsschulordnung vom 6. September 1912 samt Nachträgen vom 30. November 1915, 31. Dezember 1917, 23. Februar 1923 und vom November 1935. — Schulordnung der Sekundarlehreramtsschule vom 23. Mai 1934. — Seminarordnung für das Lehrerseminar, vom 14. Februar 1902.

Handelshochschule und Berufliches Bildungswesen: Stiftungsurkunde der Handelshochschule St. Gallen, vom 12. Juli 1935. — Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1933. — Schulordnung der Stadt St. Gallen vom 17. Juni 1930. — Geschäftsreglement des Schulrates der Stadt St. Gallen vom 10. Juni 1932. — Verkehrsschulordnung vom 25. April 1913. — Reglement der landwirtschaftlichen Winterschule Custerhof-Rheineck vom 6. November 1896. — Reglement der Hauswirtschaftsschule Custerhof-Rheineck vom 9. Juni 1928.

¹⁾ Über die Schulaufsicht im allgemeinen siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 111 ff.

²⁾ 1935 eingestellt infolge Rückgang der Arbeitsgelegenheit.

*Kantonsschule, Sekundarlehrantsschule und Lehrerseminar
des Kantons St. Gallen.*

Als kantonale Anstalten unterstehen die Kantonsschule, die ihr mit eigener Schulordnung angegliederte Sekundarlehrantsschule und das Lehrerseminar der Leitung und Aufsicht des Erziehungsdepartementes und des Erziehungsrates¹⁾; Oberinstanz Regierungsrat.

A. K a n t o n s s c h u l e.

Die direkte Leitung steht bei der Rektoratskommission und dem Rektor. Die Rektoratskommission, bestehend aus dem Rektor, dem Prorektor und den Vorständen der drei Abteilungen der Kantonsschule: Gymnasium, Technische Abteilung, Merkantile Abteilung, wird vom Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Aus den fünf Mitgliedern der Rektoratskommission bezeichnet der Erziehungsrat den Rektor und dessen Stellvertreter (Prorektor), sowie den Aktuar. Die Rektoratskommission bestimmt die Durchschnittsnoten, welche bei Stipendienzuteilung, Promotionen und Maturitätsexamen in Frage kommen. Sie behandelt schwerere Disziplinarfälle und begutachtet alle Fragen, die ihr von der Erziehungsbehörde, dem Rektorate oder den Abteilungsvorständen vorgelegt werden, ebenso aus ihrer Mitte hervorgehende Anträge, die sich auf allgemeine Angelegenheiten der Kantonsschule beziehen. Sie begutachtet zuhanden der Erziehungsbehörden die Bewilligung von Studien- und Reisestipendien und desurlaubes für den Militärdienst. Sie nimmt Kenntnis von den Semester- und Jahresberichten der Abteilungsvorstände und des Rektors und ist befugt, diesen Berichten ihrerseits Anträge beizugeben. Die Besorgung der laufenden Geschäfte geschieht durch den Rektor.

Der Rektor steht an der Spitze der Anstalt und vertritt sie nach außen. Er wacht über den genauen Vollzug aller Anordnungen der Oberbehörde, der Rektoratskommission und des Lehrerkonvents, über strenge Handhabung der Schulordnung und genaue Einhaltung des Stundenplans durch die Lehrer. Er trifft die nötigen Anordnungen für die Abhaltung der Prüfungen, Ausfertigung der Zeugnisse und provisorische Aushilfe in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit einzelner Lehrer, führt Kontrolle über Schulversäumnisse und Schuleinstellungen der Lehrer, erteilt Urlaub auf beschränkte Zeit und erstattet zuhanden des Erziehungsrates am Schluß des Jahres einen Jahresbericht über den Gang der Anstalt im abgelaufenen Schuljahre. Er hält tägliche Sprechstunde.

¹⁾ Über die kantonalen Erziehungsbehörden orientiert Archiv 1934, I. Teil. Seite 115 f.

Der Rektor kann zu den Sitzungen der Studienkommission, soweit sie wichtigere Angelegenheiten der Kantonsschule betreffen, mit beratender Stimme beigezogen werden. Er führt den Vorsitz in der Rektoratskommission und im Lehrerkonvent und ist befugt, den Abteilungs- und Klassenkonferenzen beizuwohnen. Er nimmt die Eingaben der Abteilungsvorstände und der einzelnen Lehrer an die Oberbehörde entgegen. Er hat das Recht und bei ernsteren Störungen des Unterrichts in einzelnen Klassen die Pflicht, die Unterrichtsstunden der einzelnen Lehrer zu besuchen.

Der Prorektor ist in Fällen von Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Rektors dessen Stellvertreter und übernimmt bei unbesetztem Rektorat dessen Funktionen. Im übrigen besorgt er folgende Geschäfte: Aufnahme der Personalien neu eintretender Schüler und Drucklegung des Schülerverzeichnisses, Entgegennahme der Anmeldungen für Musikunterricht. Die nicht ausdrücklich dem Rektor und Prorektor zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte verteilt der Erziehungsrat auf Vorschlag der Rektoratskommission unter deren Mitglieder oder andere Lehrer.

Die Abteilungsvorstände nehmen die Anmeldungen der Schüler ihrer Abteilung für den Besuch von fakultativen Fächern entgegen und wachen darüber, daß das Maximum von 35 Wochenstunden nicht überschritten wird. Sie führen Kontrolle über die Schülerabsenzen ihrer Abteilungen, berufen und leiten die Abteilungskonferenzen, nehmen Gesuche um Dispens von obligatorischen Unterrichtsfächern etc. entgegen und sind befugt, kleinere Disziplinarfälle von sich aus zu erledigen. Sie geben dem Rektorat zuhanden der Behörde am Ende des Jahres einen Jahresbericht über ihre Abteilung ein.

Der Lehrerkonvent besteht aus sämtlichen Hauptlehrern und den Religionslehrern der Anstalt. Der Besuch ist für diese Lehrer obligatorisch. Hilfslehrer sind mit Bezug auf ihre Fächer, wo dies nötig erscheint, mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Lehrerkonvent behandelt Fragen der innern Organisation der Kantonsschule entweder aus eigener Initiative oder auf Überweisung durch das Rektorat oder die Erziehungsbehörden. Er unterscheidet in Verbindung mit den anwesenden Mitgliedern der Erziehungsbehörde über die Aufnahme der Schüler nach stattgehabter Prüfung, über die Maturitätserklärung der Abiturienten und abschließend von sich aus über die Zensuren und Promotionen der Schüler. Er versammelt sich ordentlicherweise vor Schluß eines jeden Semesters zur Beratung der Zeugnisse; außerordentlicherweise, so oft es die Erziehungsbehörde, der Rektor oder fünf Hauptlehrer verlangen.

Die Abteilungskonferenzen werden zur Beratung der besondern Angelegenheiten ihrer Abteilung von den Abtei-

lungsvorstehern von sich aus oder auf Verlangen von drei Hauptlehrern der betreffenden Abteilung einberufen. Der Besuch ist für die Lehrer der Abteilung obligatorisch.

Die Klassenkonferenzen bestehen aus den Lehrern einzelner Klassen und versammeln sich unter dem Vorsitz des betreffenden Abteilungsvorstandes zur Behandlung von Disziplinarfällen.

B. Sekundarlehramtsschule.

Am 23. September 1934 ist die Neuordnung der Sekundarlehramtsschule in Kraft getreten und diese Schule weitgehend verselbstständigt worden. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Kantonsschule und der Sekundarlehramtsschule, insbesondere die finanziellen Fragen, werden weiterhin vom Rektorate der Kantonsschule, jedoch in Vereinbarung mit der Leitung der Sekundarlehramtsschule behandelt.

Die Leitung der Sekundarlehramtsschule ist Sache des Vorstandes, der, wie sein Stellvertreter, vom Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird.

Der Vorstand wacht über den Vollzug aller Anordnungen der Erziehungsbehörden. Er begutachtet die ihm von der Erziehungsbehörde vorgelegten Fragen und legt sie nötigenfalls der Lehrerkonferenz vor. Er erstattet nach Ablauf eines jeden Jahres dem Erziehungsdepartement einen Amtsbericht. Er vertritt die Sekundarlehramtsschule bei der Behörde und nach außen. Soweit möglich vermittelt er den Kandidaten Lehrstellen. Er trifft die nötigen Anordnungen für: die Aufstellung und die Durchführung des Programms, die Aufnahme der Kandidaten und Übungsschüler, sowie für ihre Austritte, die Anmeldungen für die fakultativen Fächer, die Kontrolle über die Schulversäumnisse, die Lehrerkonferenzen, die er leitet, die Durchführung der Prüfungen und die Verabfolgung der Zeugnisse. Er leitet Gesuche der Lehrer oder Kandidaten, soweit sie nicht in seiner Entscheidungsbefugnis liegen, mit einem Antrag an das Erziehungsdepartement, erteilt Urlaub auf beschränkte Zeit, erledigt die Disziplinarfälle der Sekundarlehramtsschule und der Übungsschule.

Fragen, welche die Kantonsschule und die Sekundarlehramtsschule berühren, werden vom Vorstand der Sekundarlehramtsschule und vom Rektorat oder von der Rektorkommission in gemeinsamer Verhandlung behandelt.

Die Lehrerkonferenz setzt sich aus den Hauptlehrern zusammen und wird vom Vorstande geleitet. Andere Lehrer der Sekundarlehramtsschule können zu den Verhandlungen zugezogen werden; wenn das Fach eines solchen Lehrers Gegenstand der Beratung ist, muß er beigezogen werden.

Die Lehrerkonferenz begutachtet wichtige gemeinsame Angelegenheiten der Schule und erledigt sie, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind. Sie versammelt sich gegen Ende des ersten Semesters zur Erledigung der Promotionen und so oft es der Vorstand für nötig hält oder wenigstens drei Konferenzmitglieder es verlangen. Für die Patentierung tritt die Lehrerkonferenz mit den an den Prüfungen beteiligt gewesenen Erziehungsräten unter Leitung des Chefs des Erziehungsdepartements oder eines von ihm bezeichneten Stellvertreters zusammen.

Die Lehrerkonferenz hat den Sitzungen des Lehrerkonventes der Kantonschule beizuwohnen und an der Beschlußfassung mitzuwirken, so oft Fragen zur Beratung oder Entscheidung stehen, die beide Schulen betreffen.

Kantonales Lehrerseminar Mariaberg in Rorschach.

Das Seminar und die mit demselben verbundene Übungsschule stehen unter der unmittelbaren Leitung des Seminardirektors. Der Seminardirektor verkehrt mit dem Erziehungsdepartement. Er erstattet dem Erziehungsrat auf den Schluß des Schuljahres seinen Amtsbericht über den Unterricht, die Erziehung und die Pflichterfüllung der Lehrer, sowie überhaupt über das ganze Leben der Anstalt. Es steht der Erziehungsbehörde indessen frei, auch in der Zwischenzeit sich über den Gang der ganzen Anstalt oder einzelner Abteilungen Bericht durch den Direktor erstatten zu lassen.

Der Direktor entwirft den Stundenplan, überwacht den pädagogischen Gang der Anstalt, den Unterricht der Lehrer, ihre ganze Amtstätigkeit, die Einhaltung des Lehr- und Stundenplans. Er ordnet die Mitwirkung der Kandidaten an der Übungsschule im Einverständnis mit den Lehrern der Übungsschule und den Seminarlehrern an. Er überwacht die Ordnung und die Disziplin der Anstalt, worin ihn sämtliche Lehrer nach Kräften zu unterstützen haben. Er hat das Recht auf Urlaubserteilung an Lehrer und Schüler auf beschränkte Zeit. In Abwesenheit des Direktors hat dessen Stellvertreter, der vom Erziehungsrat aus der Zahl der Hauptlehrer auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird, zu funktionieren.

Der Direktor ist in Berücksichtigung seiner amtlichen Stellung und der damit verbundenen Geschäfte zu 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Sämtliche Hauptlehrer, die Lehrer der Übungsschule, die Religionslehrer bilden den Lehrerkonvent, der vom Direktor geleitet wird. Der Konvent versammelt sich, so oft der Seminar-

direktor oder ein Mitglied des Konvents es für nötig erachtet. Der Besuch ist für alle Lehrer obligatorisch.

Vor den Konvent gehören alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt. Er bespricht den Lehrplan, die Lehrmittel, die Hausordnung, sowie die Anwendung allfälliger außerordentlicher Disziplinarmaßnahmen und gibt der Erziehungsbehörde Gutachten hierüber ab. Der Konvent stellt Anträge über Promotionen, über die definitive Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, über die Stipendienverteilung.

Der Konvikt steht unter der Hauptaufsicht des Direktors und unter der speziellen Aufsicht des Konviktführers.

Berufliche Bildungsanstalten.

A. Gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung.

Oberste Behörde ist der Regierungsrat; seinem Erziehungsdepartement ist eine elfgliedrige kantonale Lehrlingskommission beigegeben, in welcher der Vorstand des Erziehungsdepartementes den Vorsitz führt.

Die Ausführung der Beschlüsse liegt dem kantonalen Lehrlingsamt ob.

Die Organisation des beruflichen Unterrichtes im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 ist Sache der Kantone. Gemäß kantonaler Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz vom 8. September 1933 kommen als Schulträger die Gemeinden oder Berufsverbände in Betracht; das Departement kann den für eine Schule notwendigen Schulkreis festlegen.

Zurzeit stehen 15 gewerbliche Berufsschulen und 40 gewerbliche Berufsklassen, sowie 12 kaufmännische Berufsschulen, auf das ganze Kantonsgebiet zweckmäßig verteilt, in Betrieb. Acht politische Gemeinden, acht Schulgemeinden und neunzehn Berufsverbände betätigen sich als Träger des gewerblichen, eine politische Gemeinde, zwei Schulgemeinden und elf kaufmännische Vereine als Träger des kaufmännischen Berufsschulwesens.

Kantonale Lehrpläne für die Berufsschulen fehlen noch; auch die kantonale Inspektion im gewerblichen Berufsschulwesen ist noch nicht geordnet. Für die kaufmännischen Berufsschulen besteht ein kantonales Fachinspektorat.

Die Schulträger haben das gesetzliche Recht, von den Schulgemeinden oder politischen Gemeinden der Lehrorte Subventionen zu verlangen (Gesetz über die Lehrergehalte vom 1. Januar 1923 und kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1933).

a) Gewerbliche Berufs- und Fachschulen der Stadt St. Gallen.

Als Beispiele örtlicher Organisation der gewerblichen Bildungsanstalten stellen wir ausführlicher dar die Aufsichtsverhältnisse an der Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule der Stadt St. Gallen.

Dem gesamten Schulwesen der Stadt steht der Schulrat vor, der sämtliche Schulen beaufsichtigt und leitet. Er bestellt für alle Schulkategorien die Aufsichtskommissionen, so auch die Gewerbeschulkommission und die Frauenarbeitsschulkommission. In diese Kommissionen sind auch außerhalb des Rates stehende Personen wählbar, die jedoch, soweit gesetzliche Obliegenheiten der Schulbehörden in Frage kommen, nur beratende Stimme haben.

Die Gewerbeschulkommission besteht mit Einschluß des Präsidenten aus wenigstens drei Mitgliedern des Schulrates, sowie aus zwei Vertretern des Gewerbeverbandes, je einem Vertreter des Ingenieur- und Architektenvereins, des Technikerverbandes und der Arbeiterorganisationen.

Die Frauenarbeitsschulkommission besteht mit Einschluß des Präsidenten aus zwei bis drei Mitgliedern des Schulrates, den Mitgliedern der für die Frauenarbeitsschule bestellten Frauenkommission, sowie den Vertretern des Erziehungsdepartementes und allfälligen weiteren Zuzüglern. Zur Beaufsichtigung des weiblichen Handarbeits- und hauswirtschaftlichen Unterrichtes an der Frauenarbeitsschule besteht eine besondere Frauenkommission, wie solche Frauenkommissionen auch für die Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen bestehen. Die einzelnen Frauenkommissionen können unter der Leitung des Schulvorstandes zu gemeinsamen Besprechungen grundsätzlicher Fragen einberufen werden.

In diesen Kommissionen führt der Schulvorstand den Vorsitz, sofern nicht der Schulrat für eine Kommission einen besondern Präsidenten wählt. Der Schulvorstand ist befugt, den Sitzungen der Kommissionen, die nicht von ihm geleitet werden, beizuwohnen.

Der Schulvorstand vollzieht mit der Schulverwaltung (Schulkanzlei, Schulbuchhaltung, Schulmaterialverwaltung, Schularztamt und Schulzahnklinik) die Beschlüsse des Schulrates und der von ihm geleiteten Kommissionen. Er vertritt den Schulrat bei den Beratungen im Stadtrat und Gemeinderat. In dringenden Fällen erledigt er von sich aus Geschäfte, die in die Befugnisse des Schulrates oder der von ihm geleiteten Kommissionen fallen, unter nachträglicher Bekanntgabe an diese Behörden und unter Vorbehalt der Genehmigung. Für den Schulrat und für die Kommissionen werden Vizepräsidenten gewählt, die bei Verhinderung

des Präsidenten die Sitzungen leiten. In solchen Fällen hat der vom Schulrate gewählte Stellvertreter des Schulvorstandes das Recht, den Sitzungen beizuwohnen.

Zu den Beratungen der Kommissionen sind, soweit es die Geschäfte wünschenswert erscheinen lassen, die Vorsteher der betreffenden Schulen beizuziehen.

b) Textil- und Modefachschule St. Gallen.

Zu den dem Bundesgesetz unterstellten gewerblichen Bildungsanstalten gehören auch die Schulen des Industrie- und Gewerbemuseums St. Gallen, das keine städtische Anstalt ist, sondern eine Gründung des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen. Das kaufmännische Direktorium ist heute noch Träger der Anstalt und führt die Oberaufsicht. Aus drei Mitgliedern des kaufmännischen Direktoriums, deren eines den Vorsitz innehat und Vertretern der subventionierenden Behörden (Kanton und Gemeinde), sowie der interessierenden Berufsverbände (Vereinigung schweiz. Stickereiexporteure, Industrieverein, Gewerbeverband und Entwerferverband) ist eine spezielle Aufsichtskommission für das Industrie- und Gewerbemuseum gebildet worden, welche den Namen Museumskommission führt. Der Museumsdirektor gehört derselben mit beratender Stimme an.¹⁾

c) Kaufmännische Berufsbildung.

Neben den kaufmännischen Berufsschulen bestehen als kantonale Fachschulen die Merkantilabteilung an der Kantonsschule²⁾ und die Verkehrsschule und für die Hochschulstufe die Handelshochschule.

Kantonale Verkehrsschule St. Gallen.

Die Schule untersteht dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen, dem insbesondere folgende Aufgaben zufallen: a) die Wahl der Aufsichtskommission und allfälliger Fachkommissionen; b) die Wahl und Entlassung des Direktors, der Haupt- und Hilfslehrer, sowie die Festsetzung ihrer Gehalte; c) die Genehmigung der Reglemente, des Unterrichtsprogramms, des Budgets, die Erledigung von Stipendiengesuchen der Schüler.

Der Vorstand des Volkswirtschaftsdepartementes, in dessen Zuständigkeit die Angelegenheiten der Verkehrsschule fallen, hat unter anderem folgende Befugnisse und Pflichten: Er vertritt die Schule beim Regierungsrat, bereitet die Geschäfte der Aufsichtskommission vor und sorgt für den Vollzug von Beschlüssen dieser Behörden.

¹⁾ Mitteilung des Museumsdirektors.

²⁾ Siehe Kantonsschule.

Die Aufsicht über die Anstalt führt unter dem Vorsitz des Vorstandes des Volkswirtschaftsdepartementes eine **Aufsichtskommission** von sieben Mitgliedern. Diese überwacht im allgemeinen den Gang der Schule und macht Vorschläge über Betrieb und Ausbau derselben. Sie kann die Fachkommissionen zu ihren Verhandlungen beiziehen. Der Direktor hat in der Aufsichtskommission beratende Stimme. Die Mitglieder der Kommission haben regelmäßige Schulbesuche zu machen und der Behörde mündlichen Bericht über ihre Beobachtungen zu erstatten. Sie behandelt die Aufstellung von Reglementen, des Unterrichtsprogrammes und dessen Änderungen, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets. Sie hat das Vorschlagsrecht für die Wahlen des Direktors und der Lehrer und deren Besoldung, sie wählt den Stellvertreter des Direktors aus den Hauptlehrern der Schule. Um die Beziehungen der Schule zu dem Verkehrsdienst lebendig zu erhalten, können nach Gutfinden der Aufsichtskommission besondere Fachkommissionen eingesetzt werden.

Die unmittelbare Leitung der Schule gemäß den bestehenden Vorschriften, sowie den besondern Beschlüssen und Aufträgen der vorgesetzten Behörden, liegt dem **Direktor** ob. Außer dem aus seiner allgemeinen Aufgabe sich ergebenden Pflichten und Befugnissen hat er unter anderem folgende Obliegenheiten: a) Erteilung des ihm zugewiesenen Unterrichts und Überwachung des Unterrichts der andern Lehrer; b) Ausführung und Beaufsichtigung des genauen Vollzugs aller Anordnungen und Beschlüsse der Aufsichtskommission, des Volkswirtschaftsdepartementes und des Lehrerkonvents, sowie der Schulordnung; c) Führung der verschiedenen Kontrollen; d) Gewährung von Urlaub an Lehrer und Schüler auf beschränkte Zeit; e) Behandlung von Beschwerden von Lehrern und Schülern; f) Führung des Rechnungswesens und Erstellung des Jahresberichtes; g) Abhaltung einer täglichen Audienzstunde.

Der Direktor und die Hauptlehrer bilden zusammen den **Lehrerkonvent**. Die Hilfslehrer können zur Behandlung von Gegenständen, bei denen sie beteiligt sind, mit beratender Stimme beigezogen werden. Den Vorsitz führt der Direktor und in seiner Abwesenheit der Stellvertreter des Direktors. Der Lehrerkonvent faßt Beschluß über die Aufnahme, Beförderung und Entlassung von Schülern, die letztere eventuell unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtskommission. Er macht Vorschläge über die Gewährung von Stipendien und stellt Zeugnisse aus. Der Lehrerkonvent berät überdies Fragen der innern Organisation der Schule entweder aus eigener Initiative oder auf Überweisung durch die Aufsichtsbehörden oder den Direktor.

Handelshochschule St. Gallen.

Die Gründer und bisherigen Träger der Handelshochschule: die Politische Gemeinde St. Gallen, die Kaufmännische Corporation St. Gallen und die Ortsbürgergemeinde St. Gallen haben durch Stiftungsurkunde vom 12. Juli 1935 die Handelshochschule durch Errichtung einer Stiftung auf einen neuen Boden gestellt. Die Organe dieser Stiftung sind: 1. der Stiftungsrat; 2. der Hochschulrat; 3. die Rechnungsprüfungskommission; 4. das Rektorat und das Dozentenkollegium.

Der Stiftungsrat besteht aus drei Vertretern der Politischen Gemeinde St. Gallen, einem Vertreter des Kaufmännischen Direktoriums und einem Vertreter des Bürgerrates St. Gallen. Die Amtsdauer der Mitglieder fällt zusammen mit derjenigen des städtischen Gemeinderates. Den Vorsitz führt ein von der Politischen Gemeinde St. Gallen bezeichnetes Mitglied. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Der Präsident des Hochschulrates nimmt an den Sitzungen des Stifungsrates, falls er diesem nicht als Mitglied angehört, mit beratender Stimme teil.

Der Stiftungsrat ist das oberste Verwaltungsorgan der Stiftung. In seinen Aufgabenkreis fallen: a) Beschlußfassung über die Erweiterung des Stiftungsrates; b) die Verwaltung der Stiftung; c) die Sorge für die Beschaffung der für den Betrieb der Handelshochschule erforderlichen Mittel; d) die Beschlußfassung über die Jahresrechnung und den Jahresvoranschlag und deren Weiterleitung; e) die Festsetzung der Vertretungsbefugnis nach außen; f) Wahl der Vertreter der Stiftung in die Kommissionen der Pensionskasse, Genehmigung der Statuten und Rechnungen der Pensionskasse; g) Genehmigung der allgemeinen Schulordnung; h) Wahlen in den Hochschulrat; i) Wahl des Verwaltungspersonals der Handelshochschule; k) alle übrigen Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich dem Hochschulrat vorbehalten sind.

Der Hochschulrat wird für die gleiche Amtsdauer wie der Stiftungsrat gebildet aus: fünf Vertretern und drei Ersatzmännern der Politischen Gemeinde St. Gallen, zwei Vertretern und einem Ersatzmann des Kaufmännischen Direktoriums, einem Vertreter und einem Ersatzmann des Bürgerrates St. Gallen, einem Vertreter und einem Ersatzmann des Handelshochschulvereins. Der Stiftungsrat ist berechtigt, auch andere Personen, deren Mitwirkung besonders erwünscht ist, oder Vertreter von Verbänden, die einen jährlichen Beitrag leisten, zu Mitgliedern des Hochschulrates zu ernennen. Der Rektor und ein vom Dozentenkollegium gewählter Vertreter haben im Schulrat Sitz mit beratender Stimme. Den Vorsitz führt ein vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Kaufmännischen Direktoriums gewähltes Mitglied, im übrigen konstituiert sich der Schulrat selbst.

In seinen Aufgabenkreis fallen: a) die allgemeine Leitung der Handelshochschule; b) die Antragstellung zum Jahresvorschlag und zur Jahresrechnung; c) der Erlaß der allgemeinen Schulordnung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stiftungsrat; d) die Genehmigung der für den Schulbetrieb notwendigen, vom Dozentenkollegium aufgestellten Sonderordnungen und Studienpläne; e) die Wahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, sowie des Rektors auf Vorschlag des Dozentenkollegiums; f) die Erteilung von Lehraufträgen und der „*Venia legendi*“ an Privatdozenten auf Vorschlag des Dozentenkollegiums.

Der Hochschulrat kann zur Vorbereitung der laufenden oder zur Erledigung der ihm überwiesenen Geschäfte eine *Schulkommission* ernennen, die aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Der Rektor und ein weiterer Vertreter der Dozentschaft haben Sitz und beratende Stimme.

Die *Rechnungsprüfungskommission* wird durch je ein Mitglied der im Stiftungsrat vertretenen Subvenienten gebildet.

Der Pflichtenkreis des Rektorates und des Dozentenkollegiums wird in der allgemeinen Schulordnung umschrieben.

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Die öffentlichen landwirtschaftlichen Fachschulen sind: die kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Flawil und die kantonale Schule für Obst-, Wein- und Gemüsebau und hauswirtschaftliche Sommerschule Custerhof in Rheineck.

Beide Schulen sind dem Regierungsrat, beziehungsweise dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt, dem eine neungliedrige Aufsichtskommission beigegeben ist. Dem Regierungsrat stehen insbesondere folgende Aufgaben zu: a) die Wahl der Aufsichtskommission; b) die Wahl und Entlassung des Direktors, der Haupt- und Hilfslehrer und des Hausarztes; c) die Genehmigung von Reglement, Unterrichtsprogramm, Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung; d) die Erledigung von Stipendiengesuchen der Zöglinge; e) Beschlußnahmen betreffend Kauf und Verkauf, Pacht und Verpachtung von Grundobjekten etc.

Der Vorstand des Volkswirtschaftsdepartementes ist von Amtes wegen Präsident der Aufsichtskommission. Im übrigen hat das Departement folgende Befugnisse und Pflichten: a) es bereitet die Geschäfte des Regierungsrates und der Aufsichtskommission vor und sorgt für den Vollzug von Beschlüssen dieser Behörden; b) es weist der Direktion und den Hauptlehrern über ihre Tätigkeit an der landwirtschaftlichen Schule hinaus-

gehende Beschäftigungen landwirtschaftlicher Natur zu; c) es entscheidet über Schüleraufnahmen.

Die **Aufsichtskommission** überwacht im allgemeinen den Gang der Anstalt und macht Vorschläge betreffend deren Betrieb und Ausbau. Sie erstattet dem Volkswirtschaftsdepartement zuhanden des Regierungsrates Bericht über die Aufstellung von Reglement und Unterrichtsprogramm, die Jahresrechnung und den Jahresbericht und genehmigt den Stundenplan. Ihrer Aufgabe kommt die Aufsichtskommission durch Anordnung von Sitzungen und Ausführung von Einzelbesuchen nach.

Dem **Direktor** liegt die unmittelbare Leitung der ihm unterstellten Anstalt ob; er vollzieht die Beschlüsse und Anträge der vorgesetzten Behörden und hat in der Aufsichtskommission beratende Stimme. Er erteilt den im zugewiesenen Unterricht und überwacht den Gang des Unterrichts der übrigen Lehrer. Seine besondern Befugnisse sind: a) Begutachtung der Anmeldungen auf die Stellen der Lehrer; b) Anstellung und Entlassung des Dienstpersonals; c) Erteilung von Urlaub bis auf vier Tage an die Hauptlehrer; d) Erteilung von Urlaub an die Zöglinge. Der zweite und bei dessen Verhinderung der dritte Hauptlehrer vertreten den Direktor bei seiner Abwesenheit.

Der Direktor und sämtliche Lehrer bilden die **Lehrerkonferenz**. Diese stellt den Stundenplan, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtskommission, und die Zeugnisse der Schüler fest und behandelt alle im Interesse der Schule liegenden Fragen.

Diese Darstellung der Aufsichtsverhältnisse, die für die Schulen von Flawil und Custerhof-Rheineck dieselben sind, ist noch zu ergänzen durch einen Hinweis auf die **Hauswirtschaftsschule Custerhof-Rheineck**, die durch die Aufsichtskommission des Custerhofes überwacht wird. Als Vorsteherin der Haushaltungsschule amtet die Frau des Direktors der Obst-, Wein- und Gemüsebauschule; sie ist diplomierte Hauswirtschaftslehrerin.

Kanton Graubünden.

Gesetzliche Grundlagen: Kleinrätliche Verordnung über die Organisation und Leitung der Kantonsschule vom 8. Januar 1935. — Schulordnung für die Bündnerische Kantonsschule vom 22. Februar 1935. — Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und der Verordnung I vom 23. Dezember 1932, vom Großen Rat erlassen am 28. Mai 1934. — Statuten der Bündner Frauenschule in Chur vom 14. Oktober 1929. — Reglement der Bündner Frauenschule in Chur vom 21. Oktober 1929. — Verordnung betreffend die landwirtschaftliche Schule Plantahof vom 22. Mai 1916.

*Kantonsschule Chur.*¹⁾

Die oberste Aufsicht über die Kantonsschule steht gemäß Verfassung und kleinrätlicher Geschäftsordnung dem Großen und Kleinen Rat, der Erziehungskommission und zunächst dem Erziehungsdepartement zu. Die unmittelbare Leitung der Schule wird von der Rektoratskommission, zunächst indessen vom Rektor und Konrektor, vom Seminardirektor und von eventuellen Vorstehern einzelner Abteilungen ausgeübt.

Die Erziehungskommission übt die Aufsicht während des Jahres aus. Für die Oberrealschule (Technische Abteilung) und die Handelsschule wird noch je ein Fachmann als Experte beigezogen.

Die Rektoratskommission besteht aus dem Rektor, dem Konrektor und dem Seminardirektor. Vorsitzender ist der Rektor; eines der beiden andern Mitglieder führt über die Verhandlungen ein kurz gefaßtes Protokoll. Der Rektoratskommission stehen u. a. folgende Aufgaben und Befugnisse zu: 1. Sie hat den Gang der Schule und die Amtsführung der Lehrer zu überwachen, die Anordnungen der Erziehungsbehörden zu vollziehen und nach den Bestimmungen der Schulordnung Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten. Sie bespricht Fragen, welche die Organisation und den Gang des Unterrichts, die Lehrmittel, das Schulleben (Vorträge, Ausflüge etc.) und die Handhabung der Disziplin betreffen und bringt Vorschläge an die Lehrerkonferenz. 2. Sie leitet Anfragen und Vorschläge des Erziehungsdepartements, mit ihrem Gutachten versehen, an die Lehrerkonferenz weiter; in dringenden Fällen ist sie berechtigt, von sich aus eine Vorberatungskommission zu bezeichnen. 3. Sie bestraft schwere Disziplinarvergehen oder leitet diese Fälle im Sinne der Schulordnung weiter zur Erledigung. 4. Sie prüft die Gesuche der Bewerber um Extrastipendien und Erlaß des Schulgeldes, stellt der Lehrerkonferenz Antrag und leitet deren Vorschläge an das Erziehungsdepartement zuhanden des Kleinen Rates weiter. 5. Sie überwacht die Sammlungen und übrigen Lehrmittel, sowie das gesamte Rechnungswesen der Kantonsschule.

Der Rektor der Kantonsschule wird durch den Kleinen Rat für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und ist zu höchstens 14 Unterrichtsstunden pro Woche verpflichtet. Ihm stehen u. a. folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu: 1. Er entwirft den Stundenplan, wohnt möglichst oft den Unterrichtsstunden bei und leitet die Verhandlungen der Rektoratskommission und der Lehrerkonferenz. 2. Er wohnt den Sitzungen der Erziehungskommis-

¹⁾ Abteilungen: a) Progymnasium; b) Gymnasium; c) Oberrealschule (Technische Abteilung); d) Handelsschule; e) Lehrerseminar.

sion in allen die Kantonsschule betreffenden Fragen mit beratender Stimme bei. 3. Er überwacht den Unterricht und überzeugt sich, ob derselbe dem Lehrplan gemäß erteilt wird, sofern diese Obliegenheit nicht ausdrücklich dem Seminardirektor oder einem Abteilungsvorsteher übertragen wird. Er organisiert die Aufsicht über die Ordnung in den Schulgebäulichkeiten und Anlagen. 4. Er vertritt die Schule nach außen, nimmt die Ausweisschriften der zum Eintritt Angemeldeten in Empfang¹⁾, ordnet die Eintrittsprüfungen an und überwacht sie. 5. Er setzt, so oft als nötig, eine allgemeine Stunde an und leitet diese im Beisein der ganzen Rektoratskommission. Er führt ein Verzeichnis sämtlicher Schüler mit den nötigen Eintragungen, erledigt Disziplinarfälle je nach deren Natur oder legt sie der höheren Instanz zur Entscheidung vor. 6. Er stellt die statistischen Tabellen auf Jahresende, den Schlußbericht über das abgelaufene Schuljahr, ebenso Schülerverzeichnis und Aufnahmebedingungen zum Schulprogramm zusammen. 7. Er ist befugt, den Lehrern Urlaub bis auf drei, den Schülern bis auf acht Tage zu bewilligen.

Der **Konrektor** wird ebenfalls auf drei Jahre gewählt und ist zu höchstens 20 Unterrichtsstunden pro Woche verpflichtet. Er vertritt den Rektor in allen Fällen, wo dieser abwesend oder sonst verhindert ist. Daneben unterstützt er den Rektor nach Übereinkunft in der Beaufsichtigung des Unterrichts und ebenso bei der Aufstellung des Stundenplanes und des Planes für die Aufnahmeprüfungen. Er führt ein Inventar über sämtliche Lehrmittel und das sonstige Schulmaterial. Er führt zusammen mit dem Seminardirektor (für die Seminaristen) und den Abteilungsvorstehern (für die Schüler der Spezialabteilungen) die Kontrolle der Schulversäumnisse der Schüler und stellt ihnen dafür Bescheinigungen aus. Der Konrektor beaufsichtigt selbst oder in Verbindung mit den Lehrern vor allem die Disziplin in den Gängen und insbesondere auch außerhalb der Schule.

Der **Seminardirektor** überwacht und leitet den gesamten Unterricht am Seminar (einschließlich der Seminaraspiranten) und an der Übungsschule. Er ist zu höchstens 18 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet. Den Sitzungen der Erziehungskommission wohnt der Seminardirektor in allen das Seminar berührenden Fragen mit beratender Stimme bei. Er überwacht die Ausfertigung der Zeugnisse für die Seminaristen, besorgt die Kontrolle der Schulversäumnisse und erledigt Disziplinarfälle, soweit sie nicht vor die Rektoratskommission oder vor höhere Instanzen gehören. Er organisiert und bereitet die Patentexamen vor. Ihm obliegt ferner die erste Aufsicht über die Führung des Konviktes

¹⁾ Für die Seminaristen der Seminardirektor.

in allen seinen Teilen und damit zugleich die Kontrolle über die Disziplin daselbst.

Die Abteilungsvorsteher. Im Interesse der Schule können aus organisatorischen oder internen Gründen auch anderen Richtungen an der Kantonsschule, insbesondere der Handelsabteilung, besondere Vorsteher aus dem daselbst wirkenden Lehrkörper vorgesetzt werden. Sie werden auf Vorschlag der Erziehungskommission durch den Kleinen Rat gewählt. Ihre besonderen Befugnisse beschränken sich auf die Überwachung und Leitung des Unterrichts in ihrer Abteilung. Das Rektorat kann ihnen indessen, im Einverständnis mit der Erziehungskommission, auch weitere Kompetenzen in bezug auf Kontrolle, Disziplin oder Vertretung der Abteilung nach außen im einzelnen Fall oder allgemein einräumen.

Die Rektorkommission bestimmt am Anfang des Schuljahres einen Klassenlehrer für jede Klasse. Der Klassenlehrer nimmt Wünsche und Anliegen der Schüler entgegen und leitet sie, wenn nötig, an den Rektor (Seminaradministrator) weiter.

Die **Lehrerkonferenz** besteht aus sämtlichen Lehrern, die eine feste Lehrstelle bekleiden. Die Schulleitung entscheidet von Fall zu Fall darüber, ob auch die Hilfslehrer oder einzelne von ihnen zu den Lehrerkonferenzen eingeladen werden sollen. Die Haupttätigkeit der Lehrerkonferenz ist eine beratende. Sie bespricht und begutachtet Schulfragen, die ihr vom Erziehungsdepartement vorgelegt werden. Sie kann auch von sich aus Vorschläge in Schulangelegenheiten machen. Insbesondere wird sie über die Einführung neuer Lehrmittel, über den Lehrplan etc. Anträge an das Erziehungsdepartement einbringen, ebenso über die Ausweisung von Schülern. Die Lehrerkonferenz entscheidet: a) über die Aufnahme neu angemeldeter Schüler und deren definitive oder provisorische Zuweisung in eine Klasse; b) über die Dispensation von einzelnen Fächern. Sie macht auf Grund eines vorbereitenden Gutachtens der Rektorkommission Vorschläge über Verteilung der regulären Seminarstipendien, der Freistellen und der Extrastipendien. Sie bespricht das Verhalten und die Leistungen der Schüler, insbesondere derjenigen, welche zu Klagen Anlaß geben.

Jeder zur Konferenz gehörende Lehrer ist zum regelmäßigen Besuch der Lehrerkonferenzen und insbesondere auch der Notenkonferenzen bei Anlaß der Maturitäts- und Patentprüfungen verpflichtet. Außerdem können unter den Lehrern der gleichen Abteilung, zum Beispiel Seminar, Handelsabteilung etc., und ebenso unter den Lehrern der gleichen Klasse Besprechungen stattfinden über Fragen des Lehrplanes, des Unterrichts, über die angemessene Verteilung der Hausaufgaben oder einzelne Schüler betref-

fend. Solche Besprechungen werden vom Rektor, Seminardirektor, Abteilungsvorsteher oder Klassenlehrer einberufen und geleitet.

Berufliche Ausbildung.

A. Dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 unterstellte Anstalten.

Der Kleine Rat beaufsichtigt das Lehrlingswesen durch das Departement des Innern und der Volkswirtschaft. Das gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Bildungswesen ist dem Erziehungsdepartement unterstellt.

Zur Behandlung wichtiger Fragen des Berufsbildungswesens und der in der kantonalen Verordnung vom 28. Mai 1934 vorgesehenen Geschäfte wählt der Kleine Rat nach unverbindlichen Vorschlägen der Berufsorganisationen eine *Lehrlingskommission* von 11 Mitgliedern auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Diese Kommission ist aus berufskundigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bestellen. Es sollen ihr auch Vertreter der Berufsschulen angehören. Für die Behandlung dringender Geschäfte wird aus Mitgliedern der Kommission ein *Ausschuß* bestellt, bestehend aus dem Inhaber des Lehrlingsamtes, je einem Vertreter des Gewerbes und des Handels und zwei Vertretern der Arbeitnehmer. Für die Behandlung speziell gewerblicher oder kaufmännischer Fragen kann die Lehrlingskommission eine gewerbliche und eine kaufmännische Subkommission bilden. Organisation und Aufgaben der Lehrlingskommission werden durch ein Regulativ des Kleinen Rates geordnet.

Für die Durchführung des Bundesgesetzes im einzelnen errichtet der Kleine Rat als ausführendes Organ ein kantonales Lehrlingsamt, das auch für die Ausführung der Beschlüsse der Lehrlingskommission zu sorgen hat und dessen Aufgaben in einem Reglement des Kleinen Rates umschrieben werden.

Für jede Berufsschule ist ein *Schulrat* zu bestellen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen vertreten sein. Der *Schulvorsteher* wird mit beratender Stimme beigezogen. Der Schulrat ernennt die nötigen sachkundigen Lehrkräfte und setzt deren *Bezahlung* fest.

Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen finden sich im ganzen Kanton. Wir verzichten daher auf die Aufzählung der einzelnen Schulen. Fachschulen, die unter das Bundesgesetz fallen, sind:

Handelsabteilung der Kantonsschule Chur,¹⁾
Töchterhandelsschule Chur,²⁾
Handelsschule St. Moritz.

¹⁾ Siehe Kantonsschule Chur, Seite 94 ff.

²⁾ Siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 123.

B. Kantonale Bündner Frauenschule in Chur.

Sie umfaßt und vereinigt die früher getrennten Anstalten der „bündnerischen Koch- und Haushaltungsschule in Chur“ und der „Frauenarbeitsschule Chur“. Die Leitung der Bündner Frauenschule und deren Vertretung nach außen steht einer Aufsichtskommission zu, in die mit einer Amtsdauer von drei Jahren und jeweiliger Wiederwählbarkeit der Kleine Rat und die Stadt Chur je zwei Mitglieder, die Kantonale gemeinnützige Gesellschaft ein Mitglied wählen. An den Sitzungen der Aufsichtskommission nehmen die Vorsitzende der Schulkommission und die Vorsteherin der Frauenschule von Amtes wegen mit beratender Stimme teil, letztere soweit es sich nicht um Traktanden handelt, die ihre Person betreffen. Es liegt im Ermessen des Präsidenten der Aufsichtskommission, auch die übrigen Mitglieder der Schulkommission mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Aufsichtskommission einzuladen.

Die innere Beaufsichtigung der Frauenschule wird einer von der Aufsichtskommission für die Amtsdauer von drei Jahren gewählten, aus fünf Mitgliedern bestehenden Schulkommission übertragen. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Es steht im Ermessen der Aufsichtskommission, zur bessern Erfüllung der Zweckbestimmungen der Bündner Frauenschule in bezug auf bestimmte Gebiete ihres Arbeitsfeldes, wie zum Beispiel betreffend die Webschule und die Förderung der Handweberei und anderer Zweige weiblicher Handarbeit im Kanton, besondere Kommissionen einzusetzen, deren Aufgaben, Befugnisse und Organisation zu umschreiben und ihre Mitglieder zu wählen.

Präsident der Aufsichtskommission ist von Amtes wegen der jeweilige Chef des Erziehungsdepartementes. Im übrigen wählt die Aufsichtskommission aus ihrer Mitte den Protokollführer, der auch in der Vorsteherin der Frauenschule bestellt werden kann. Der Aufsichtskommission sind folgende Geschäfte vorbehalten: Die Wahl der Vorsteherin, ihrer Stellvertreterin und der übrigen Lehrkräfte; die Schaffung neuer Lehrstellen und die Festsetzung der Gehälter; die Änderung bestehender und die Einführung neuer Kurse; die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und Budgets, der Prospekte, des Kursgeldes und der Vorschläge auf Ausrichtung von Stipendien; der Abschluß von Verträgen jeder Art und die Anordnung wesentlicher Anschaffungen, Bauarbeiten etc. Soweit diese Geschäfte nicht ihrer Natur gemäß der Vorberatung durch die Schulkommission unterliegen, ist derselben Gelegenheit zu bieten, in gemeinsamer oder nach Wunsch in besonderer Sitzung dazu Stellung zu nehmen und ein Gutachten darüber abzugeben.

Die Schulkommission wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin und eine Schriftführerin. Als letztere kann auch die Schulvorsteherin bezeichnet werden, die den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme beiwohnt. Die Präsidentin ist jederzeit berechtigt, die Mitglieder der Schulkommission zur Sitzung einzuberufen und bei der Aufsichtskommission gemeinsame Sitzungen beider Kommissionen zu beantragen. Zu den Sitzungen der Schulkommission sind je nach Gutfinden auch Lehrerinnen einzuladen, denen ebenfalls nur beratende Stimme zufällt. Die Schulkommission überwacht und beaufsichtigt die verschiedenen Zweige und Abteilungen der Schule, wobei es ihr freisteht, die Arbeit nach Gutfinden unter ihre Mitglieder zu verteilen. Die Schule soll von der Schulkommission und von einzelnen Mitgliedern derselben so oft als möglich besucht werden. Hilfslehrerinnen für kürzere Zeit wählt die Schulkommission.

Die Vorsteherin ist die der Schulkommission und der Aufsichtskommission gegenüber verantwortliche Leiterin der Schule und ihrer verschiedenen Abteilungen. Sie besorgt die Rechnungsführung, das Ausschreiben und Einteilen der Kurse, das Einschreiben der Schülerinnen und den Einzug der Kursgelder; sie stellt im Einvernehmen mit der Schulkommission die Hausordnung und die Stundenpläne auf; sie hat, soweit dies tunlich erscheint, auch einzelne Unterrichtsstunden zu übernehmen. Die Aufsichtskommission kann nach Einholung der Ansicht der Schulkommission aus der Mitte des Lehrpersonals eine Stellvertreterin für die Vorsteherin bezeichnen und ihr einen Teil der dieser zufallenden Aufgaben übertragen.

Die Bündner Frauenschule kann auf Wunsch geeignete Kräfte dem kantonalen Erziehungsdepartement zur Verfügung stellen zur Inspektion der Arbeitsschulen, der hauswirtschaftlichen und weiblichen Fortbildungsschulen im Kanton.

C. Kantonale landwirtschaftliche Schule Plantahof in Landquart.

Die Oberaufsicht über die Schule steht dem Kleinen Rate zu. Er stellt die Anzahl der Lehrer fest, wählt den Direktor, sowie die übrigen Lehrer und den Buchhalter und ist überdies berechtigt, für einzelne Fächer weitere Lehrkräfte beizuziehen, deren Entschädigung er festsetzt.

Der Direktor leitet das Konvikt und steht dem ganzen Hauswesen vor, auch untersteht ihm der gesamte Gutsbetrieb. Er stellt den Stundenplan mit der Lehrerschaft fest, überwacht den Unterricht der andern Lehrer, übernimmt den ihm selbst zufallenden Teil des Unterrichts und erstattet am Ende des Schuljahres Bericht über den Gang der Schule an den Kleinen Rat.

Dem Direktor steht ein Buchhalter zur Seite, der die Kasse und die Korrespondenz des Gutsbetriebes führt und der auch Unterricht in der Buchhaltung und verwandten Fächern zu erteilen hat.

Kanton Aargau.

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz von 1865 mit seitherigen Abänderungen. — Reglement für die Aargauische Kantonsschule vom 28. Februar 1908. — Reglement für das Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut vom 22. März 1912. — Reglement für die Aargauische Töcherschule vom 11. März 1935. — Reglement für das Lehrerseminar Wettingen vom 5. April 1902. — Gesetz über das Lehrlingswesen vom 31. Januar 1921. — Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Lehrlingswesen vom 31. Januar 1921, vom 15. September 1922. — Reglement für die Inspektion der aargauischen Handwerker-schulen vom 24. Juni 1927. — Reglement für die Inspektion der kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 27. Februar 1931. — Verordnung betreffend die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen Schulen und Kurse vom 30. Mai 1925. — Verordnung betreffend die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der kaufmännischen Schulen und Kurse vom 18. September 1925. — Reglement für die kantonale Gewerbeschule und das Gewerbemuseum in Aarau vom 21. September 1922. — Revidiertes Dekret betreffend die Errichtung der landwirtschaftlichen Winterschule vom 19. April 1900.

Höhere Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Die Oberaufsicht üben die Erziehungsdirektion und der ihr beigeordnete Erziehungsrat aus.¹⁾

1. Kantonsschule in Aarau.

Zur besondern Beaufsichtigung und Leitung der Kantons-schule (Gymnasium, technische Abteilung [Oberrealschule] und Handelsabteilung) ernennt der Regierungsrat für jede dieser Abteilungen Inspektoren. Jeder Inspektor hat den seiner Aufsicht unterstellten Unterricht jedes Semester wenigstens zwei-mal zu besuchen. Die Inspektoren leiten und begutachten die ordentlichen Aufnahmeprüfungen und die Jahresprüfungen. Sie bilden unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors das Inspektorat der Kantonsschule, welches aus elf Mitgliedern besteht und regel-mäßig halbjährlich und sonst, so oft es nötig ist, zur Beratung von Angelegenheiten der Schule mit Beiziehung des Rektors zu-sammentritt (Inspektorenkonferenz).

Neben dieser Inspektorenkonferenz bestehen die besondern Kommissionen für die Maturitätsprüfung am Gymnasium, für die Maturitätsprüfung an der technischen Abteilung und für die Diplomprüfung an der Handelsabteilung.

¹⁾ Über die Befugnisse dieser Behörden siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 125.

Die unmittelbare Leitung der Kantonsschule ist einem Rektor übertragen, dem ein Stellvertreter (Konrektor) zur Seite steht. Rektor und Konrektor werden aus den Hauptlehrern auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Jeder Lehrer ist gehalten, das ihm übertragene Rektorat zu übernehmen, wenn er es nicht bereits zwei Amtsperioden bekleidet hat.

Der Rektor wacht über die Ausführung des Lehr- und Stundenplans und der Reglemente, sowie über die Vollziehung der Anordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden. Er leitet die Lehrerversammlung und führt deren Beschlußfassung aus. Den Sitzungen der Inspektoren wohnt er mit beratender Stimme bei. Im besondern behandelt er die Disziplinarvergehen, nimmt die Schüleranmeldungen entgegen, trifft die Einleitung zur Vornahme der Prüfungen, hält die Zensuren ab, sorgt für Stellvertretung der Lehrer, führt ein Schülerverzeichnis und ein Tagebuch, sorgt für die Aufstellung des Stundenplans etc. Der Konrektor übernimmt bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Rektors dessen sämtliche Geschäfte und Befugnisse.

Sämtliche Hauptlehrer bilden unter dem Vorsitz des Rektors die Lehrerversammlung. Sie wird vom Rektor ordentlicherweise am Schluß eines jeden Quartals und außerdem, so oft es die Geschäfte erfordern, einberufen. Auf Begehren dreier Lehrer ist der Rektor gehalten, eine außerordentliche Versammlung zu veranstalten. Zu den Quartalkonferenzen sind auch die Hilfslehrer beizuziehen. Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn die Mehrheit der Hauptlehrer anwesend ist. Die Versammlung überträgt einem Lehrer das Aktuariat auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Lehrerversammlung begutachtet alle innern Verhältnisse der Anstalt, den Lehrplan, sowie alle die Schulordnung und Disziplin betreffenden, von der Behörde ihr zugewiesenen Gegenstände und kann von sich aus der letztern hierauf bezügliche Wünsche und Anregungen vorlegen. Im besondern liegen ihr folgende Geschäfte ob: Sie berät quartalweise die Zensur der Schüler, begutachtet die Stipendien- und Dispensationsgesuche, macht die Vorschläge für die Aufnahmen, Promotionen, die Festsetzung der Repetitorien und Ansetzung der Aufnahmeprüfungen und den Beginn der Ferien. Sie ernennt den Bibliothekar, handhabt die Disziplinarordnung und erledigt die ihr vom Rektor übertragenen Disziplinarvergehen der Schüler.

Zur Erzielung der nötigen Übereinstimmung in der Behandlung der Lehrfächer auf den verschiedenen Unterrichtsstufen finden nach Bedürfnis und auf Anregung des Rektors besondere Konferenzen der Lehrer der gleichen oder verwandter Fächer statt.

2. Aargauisches Lehrerinnenseminar und Aargauische Töcherschule Aarau.

Beide Schulen, sowohl das Lehrerinnenseminar als auch die im Frühjahr 1935 errichtete Töcherschule, unterstehen der Aufsicht der Seminarkommission. Diese besteht aus dem Erziehungsdirektor und den auf Grund des Vertrages mit der Gemeinde Aarau vom 3. März 1918 gewählten Mitgliedern. Die Seminarkommission versammelt sich unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Rektor, beziehungsweise sein Stellvertreter (Konrektor), wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Die übrigen Lehrer können nach Gutfinden der Seminarkommission zu den Sitzungen beigezogen werden.

Der Seminarkommission fallen besonders folgende Geschäfte zu: a) Aufsicht über das Seminar hinsichtlich der Vollziehung aller bezüglichen Gesetze, Reglemente und Beschlüsse; b) Überwachung des Unterrichts, des Gesundheitswesens und der Disziplin; c) Genehmigung des Stundenplanes; d) Entscheidung über Aufnahmen und Promotionen; e) Abordnung zu den Aufnahmeprüfungen; f) Bezeichnung des Stellvertreters für den Rektor; g) Aufstellung des Voranschlags für das Staatsbudget zuhanden der Erziehungsdirektion; h) Prüfung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; i) Behandlung der von den Mitgliedern, dem Rektor und der Lehrerversammlung an sie gebrachten Verhandlungsgegenstände; k) Abwandlung von Beschwerden; l) Erledigung von Disziplinarfällen. Die Mitglieder der Seminarkommission haben Schulbesuche zu machen.

Die Leitung beider Anstalten geschieht durch den Rektor. Dieser vollzieht die Aufträge der Seminarkommission. Er nimmt die Schülerinnenanmeldungen entgegen, führt eine Schulchronik, sorgt für die Befolgung der Vorschriften des Reglements, des Lehr- und Stundenplanes und für die Handhabung der Schuldisziplin. Er hat das Recht auf beschränkte Urlaubserteilung an Lehrer und Schülerinnen, überwacht die Absenzen der Lehrer und Schülerinnen, leitet die Verhandlungen der Lehrerversammlung und führt deren Beschlüsse aus. Er entwirft den Stundenplan und legt ihn der Lehrerversammlung und der Seminarkommission vor. Er verfaßt den Jahresbericht.

Der Stellvertreter des Rektors (Konrektor) unterstützt diesen in seinen Amtsgeschäften und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Die Hauptlehrer bilden die engere, Hauptlehrer und Hilfslehrer zusammen die weitere Lehrerversammlung. Erstere versammelt sich, so oft zuständige Geschäfte zu behandeln sind, letztere gegen Schluß jedes Quartals. Hilfslehrer können auch, wenn das Interesse ihrer Fächer es erheischt, zu den engern

Lehrerversammlungen beigezogen werden. Die Lehrer der Übungsschule gehören zu den Hauptlehrern. Die Teilnahme an der Lehrerkonferenz ist obligatorisch.

Die weitere Lehrerversammlung hat folgende Befugnisse: a) Begutachtung des vom Rektor entworfenen Stundenplans; b) Anträge auf Abänderung des Lehrplans; c) Vorschläge für die Jahresbudgets einzelner Lehrfächer und der Bibliothek; d) Vorschlag zur Verteilung der Stipendien; e) Abwandlung schwerer Disziplinarfälle; f) Ausfertigung der Quartalzeugnisse; g) Vorschläge für die Aufnahme und Promotionen der Schülerinnen; h) Prüfung und Begutachtung aller vom Rektor und den Oberbehörden ihr zugewiesenen Gegenstände; i) Vorschlag an die Erziehungsdirektion über Festsetzung der Ferien, sowie über Abhaltung der Prüfungen und Repetitorien.

3. Lehrerseminar Wettingen.

Die Seminarkommission besteht aus dem Erziehungsdirektor und den vom Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates gewählten Inspektoren. Die Seminarkommission versammelt sich unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors jährlich wenigstens zweimal und sonst, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Seminardirektor, beziehungsweise sein Stellvertreter, wohnt den Sitzungen der Seminarkommission mit beratender Stimme bei. Die übrigen Lehrer können nach Gutfinden der Seminarkommission zu den Sitzungen beigezogen werden.

Die Geschäfte der Seminarkommission des Lehrerseminars Wettingen entsprechen im ganzen denjenigen der Seminarkommission des Lehrerinnenseminars. Die Inspektoren besuchen die Anstalt während eines Semesters wenigstens zweimal und erstatten der Erziehungsdirektion ihren Inspektoratsbericht. Sie wohnen den Jahresprüfungen bei.

Der Direktor, beziehungsweise sein Stellvertreter, hat die unmittelbare Leitung und Überwachung der Anstalt. Er sorgt für Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften, wie der Beschlüsse der Oberbehörden und der Lehrerversammlung. Sein Geschäftskreis umfaßt insbesondere: 1. Aufsicht über die Amtstätigkeit der Lehrer; 2. Verteilung der Wocheninspektion unter die im Seminar wohnenden Lehrer und in Verbindung mit der Lehrerversammlung die Aufsicht über die Zöglinge in bezug auf Kost und Disziplin; 3. Anstellung und Entlassung des nötigen Verwaltungspersonals; 4. Aufsicht über die Ökonomie. Im übrigen hat der Seminardirektor die Befugnisse, die auch dem Rektor des Lehrerinnenseminars zustehen. Er ist zur Erteilung von wenigstens zwölf und höchstens fünfzehn wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Sämtliche Lehrer, mit Einschluß der Übungsschullehrer und des Verwalters, bilden unter dem Vorsitz des Direktors, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, die Lehrerversammlung. Zu den Vierteljahrssitzungen sind auch die Hilfslehrer beizuziehen. Die Protokolle sind der Seminarkommission vorzulegen. Die Befugnisse entsprechen denjenigen der Lehrerversammlung des Lehrerinnenseminars in Aarau.

Der Verwalter des Seminars steht unter der speziellen Aufsicht des Direktors. Er besorgt die Haus- und Gartenwirtschaft und führt das Rechnungswesen der Anstalt.

*

Neben den beiden Seminarkommissionen besteht die beiden Anstalten gemeinsame Patentprüfungskommission.

Berufliche Bildungsanstalten.

A. Gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung.

Der Entwurf eines kantonalen Einführungsgesetzes über die berufliche Ausbildung mit Botschaft vom 28. Juli 1934 liegt beim Großen Rate. Die Anpassung des Berufsschulwesens an die Bundesvorschriften ist im Gang. Auf Grund der noch bestehenden Vorschriften sind die Aufsichtsverhältnisse geregelt wie folgt:

Der Regierungsrat ist oberste Aufsichtsbehörde und oberste Rekursinstanz für das Lehrlingswesen. Er erläßt die nötigen Vollziehungsverordnungen und Regulative.

Der Vollzug der Gesetzesbestimmungen liegt der Erziehungsdirektion ob. Sie übt die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen und das berufliche Bildungswesen aus.

Der Erziehungsdirektion ist eine kantonale Lehrlingskommission beigegeben. Den Vorsitz dieser Kommission führt der Erziehungsdirektor oder dessen ordentlicher Stellvertreter. Die Lehrlingskommission besteht, außer dem Erziehungsdirektor, aus 8—10 Mitgliedern, die nach Einholung unverbindlicher Vorschläge der in Betracht fallenden Berufsverbände und Organisationen seitens der Erziehungsdirektion auf deren Antrag vom Regierungsrat auf eine vierjährige Amtsperiode gewählt werden. Die Kommission wird von der Erziehungsdirektion nach Bedürfnis einberufen.

Die Lehrlingskommission ernennt für eine vierjährige Amtsdauer folgende Subkommissionen, bestehend aus je fünf Mitgliedern: a) eine Subkommission für das gewerbliche Bildungswesen und die gewerblichen Lehrlingsprüfungen, bestehend aus Vertretern der gewerblichen und industriellen Betriebe, der weiblichen Berufe und der gewerblichen Schulen; b) eine Sub-

kommission für das kaufmännische Bildungswesen und die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen, zuständig für die Lehrverhältnisse der kaufmännischen Betriebe und der Notariats- und Verwaltungsbureaux, bestehend aus Vertretern der Geschäftsherren und Angestellten und der kaufmännischen Berufsschulen; c) eine Subkommission für die Organisation und Durchführung der Berufsberatung.

Die Subkommission für das gewerbliche Bildungswesen und die gewerblichen Lehrlingsprüfungen hat insbesondere folgende Obliegenheiten: a) die Begutachtung der Organisation, der finanziellen Grundlage und der Lehrpläne der gewerblichen Berufsschulen, der gewerblichen Fachschulen und Fachkurse zuhanden der Erziehungsdirektion, sowie die Feststellung der für die Lehrlinge der verschiedenen Berufsarten obligatorischen Schulfächer; b) die Aufsicht über diese Schulen und Kurse (vorbehalten die besondere Stellung des kantonalen Gewerbemuseums); c) die Leitung der Lehrlingsprüfungen und die Festsetzung der Programme für die von den Berufsverbänden selbständig durchgeführten Fachprüfungen und die Aufsicht über dieselben. Die Subkommission für das kaufmännische Bildungswesen hat die entsprechenden Obliegenheiten mit Bezug auf die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge in kaufmännischen Betrieben, sowie in Notariats- und Verwaltungsbureaux.

Die kantonale Lehrlingskommission ernennt auf den Vorschlag der zuständigen Subkommission die zur Durchführung der Lehrlingsprüfungen nötigen Kreisprüfungskommissionen und auf eine vierjährige Amtsdauer die nötige Zahl von Inspektoren (für die kaufmännischen Schulen bestehen zwei Inspektoren).

Die Inspektion für die gewerblichen Berufsschulen erfaßt alle Fächer der betreffenden Schule, während die Inspektion für die kaufmännischen Berufsschulen nach Fächergruppen organisiert ist in der Weise, daß ein Inspektor die Sprachfächer, der andere die übrigen Fächer überwacht. Die Inspektoren besuchen den Unterricht ordentlicherweise jährlich zweimal und erstatten alljährlich Bericht an die Erziehungsdirektion. Die Inspektoren für die gewerblichen Berufsschulen bilden unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors die Inspektorenkonferenz. Die Verteilung der Schulen unter die einzelnen Inspektoren ist Sache der Erziehungsdirektion. Jeweilen zu Beginn der Amtsdauer soll in der Zuteilung der Schulanstalten an die Inspektoren ein angemessener Wechsel stattfinden.

Die zwei Inspektoren für die kaufmännischen Berufsschulen können von der Erziehungsdirektion oder von der Subkommission für das kaufmännische Bildungswesen zur Begutachtung allge-

meiner oder besonderer Fragen der kaufmännischen Berufsschulen herangezogen werden.

Für jede gewerbliche und kaufmännische Berufsschule ist ein Schulvorstand oder eine Unterrichtskommission zu bestellen. Die Kommission soll bestehen aus Vertretern der Gemeinde des Schulortes, aus einem Vertreter der Gemeinden, die regelmäßig eine größere Anzahl Schüler zur Schule schicken, und aus Vertretern der beruflichen Interessenkreise. Ihre Wahl wird durch das Reglement der Schule geordnet. Die Befugnisse der Kommission sind insbesondere: Erlaß des Schulreglements, Aufstellung der Lehr- und Stundenpläne, Aufstellung des Budgets und der Jahresrechnungen, Aufsicht über den Unterricht und den Unterrichtsbesuch, Handhabung der Disziplin und Abwandlung der Absenzen und Bußen, Anstellung und Entlassung der Lehrer und Feststellung der Anstellungsbedingungen.

Die gewerbliche und die kaufmännische Berufsschule stehen unter der Leitung eines Rektors, der durch die Unterrichtskommission aus der Mitte der Lehrerschaft gewählt wird. Er wohnt den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme bei. Sein Pflichtenkreis wird durch das Reglement der Schule bestimmt.

Die Gesamtheit der Lehrer an den gewerblichen Berufsschulen, Fachkursen und Fachschulen bilden die kantonale Handwerkerschulkonferenz. Auch die Lehrerschaft an den kaufmännischen Bildungsanstalten ist zur kantonalen Handelslehrerkonferenz zusammengeschlossen. Die Konferenzen sind begutachtendes Organ und behandeln alle einschlägigen Schulfragen, die ihnen zur Vernehmlassung unterbreitet werden. Sie haben auch das Recht, von sich aus Anträge zu stellen.

Kantonales Gewerbemuseum und Gewerbeschule in Aarau.¹⁾

Die Aufsichtsverhältnisse an dieser Schule sind wie folgt geregelt:

Der Erziehungsdirektion ist eine Aufsichtskommission beigegeben, in die der Regierungsrat fünf und der Gemeinderat Aarau drei Mitglieder wählt. Den Vorsitz führt der Erziehungsdirektor und das Aktuariat dessen Sekretär. Der Aufsichtskommission liegen unter anderem ob: a) die Aufsicht über das gesamte Gewerbemuseum und dessen Vertretung bei den Behörden; b) die Begutachtung der ihr durch den Regierungsrat oder die Erziehungsdirektion zugewiesenen

¹⁾ Die Schule umfaßt: die gewerbliche Berufsschule (Handwerkerschule), die Fachschule für das Baugewerbe, die Frauenarbeitsschule, sowie Kurse von verschiedener Art und Dauer.

Fragen gewerblicher Art; c) die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Stellen des Direktors, des Assistenten, des Bibliothekars, der Hauptlehrer, Hauptlehrerinnen, Konservatoren und Hilfslehrer; d) die Wahlen der Inspektoren und der besondern Kommissionen für einzelne Aufgaben; e) die Prüfung des Lehrplans, des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets.

Die Inspektion der Anstalt wird besorgt durch die Mitglieder der Aufsichtskommission; für die Frauenarbeitsschule sind zwei Inspektorinnen hinzugezogen.

Die unmittelbare Leitung und Überwachung des Gewerbemuseums und seiner Schulen geschieht durch den auf vier Jahre vom Regierungsrat gewählten Direktor. Seine wichtigsten Befugnisse sind: a) Vollziehung aller reglementarischen Vorschriften und der Beschlüsse der Aufsichtsorgane; b) Antragstellung an die Aufsichtskommission über die von ihnen vorzubereitenden oder endgültig zu entscheidenden Gegenstände; c) alle Verrichtungen zur Verwirklichung des Anstaltszweckes, soweit sie nicht der Aufsichtskommission zugeschrieben sind, insbesondere die Errichtung, Leitung und Verwaltung des gewerblichen Unterrichts; d) Neuanschaffungen; e) Auskunftserteilung in Fragen gewerblicher Art; f) Abfassung des Jahresberichtes; g) Erteilung von Urlaub an Lehrer und Schüler; h) Überwachung des Absenkenwesens und Abwandlung leichter Disziplinarvergehen der Schüler; i) Erteilung von höchstens zwölf Unterrichtsstunden. Der Direktor wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

Der Direktor wird im Verhinderungsfall vertreten durch den ihm beigegebenen Assistenten in allen den Gewerbeförderungsdienst und das Dienstpersonal betreffenden Angelegenheiten, durch einen von der Aufsichtskommission auf vier Jahre zum Direktor-Stellvertreter gewählten Hauptlehrer in allen Angelegenheiten der Gewerbeschule.

Sämtliche Lehrer und Lehrerinnen bilden unter dem Vorsitz des Direktors die Lehrerversammlung. Zur Behandlung besonderer Fragen und Vorlagen kann der Direktor Fach- und Gruppenkonferenzen einberufen. Die Lehrerversammlung hat unter anderem folgende Befugnisse: 1. Beratung des vom Direktor entworfenen Stundenplans zuhanden der Aufsichtskommission; 2. Antrag auf Änderung des Lehrplans; 3. Vorschläge für die Jahresvoranschläge der einzelnen Lehrfächer und für die Bibliothek; 4. Abwandlung schwerer Disziplinarfälle; 5. Beschlußfassung über die Promotion der Schüler und Erteilung der Abgangszeugnisse; 6. Prüfung und Begutachtung der den Schulbetrieb betreffenden Fragen, sowie der ihr vom Direktor und den

Aufsichtsbehörden zugewiesenen Gegenstände; 7. Besprechung der Unterrichtsgegenstände im Interesse eines methodisch geregelten Unterrichts und gleichmäßigen Zusammenarbeitens in den verschiedenen Disziplinen einer Abteilung.

B. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule und kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Brugg.

Die Schule untersteht der Landwirtschaftsdirektion. Die unmittelbare Aufsicht führt eine Kommission von Fachmännern unter dem Vorsitz des Landwirtschaftsdirektors. Diese Kommission, ergänzt durch zwei Damen, amtet auch als Aufsichtsbehörde der Haushaltungsschule.

Das Rektorat ist einem Fachlehrer übertragen.

Kanton Thurgau.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz über die Organisation der Kantonsschule vom 20. Wintermonat 1882. — Reglement für die Aufsichtskommission der thurgauischen Kantonsschule vom 5. Juni 1869. — Gesetz betreffend die Organisation des Lehrerseminars vom 25. April 1911. — Reglement der Aufsichtskommission des Lehrerseminars Kreuzlingen vom 23. Oktober 1854. — Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1923. — Reglement für die Thurgauische landwirtschaftliche Winterschule Arenenberg vom 31. Oktober 1904.

Die Oberaufsicht und Leitung des gesamten Schulwesens übt der Regierungsrat aus, und zwar durch das Erziehungsdepartement.¹⁾ Für die landwirtschaftliche Schule ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Thurgauische Kantonsschule in Frauenfeld.²⁾

Die besondere Aufsicht ist einer Aufsichtskommission übertragen. Diese besteht nebst dem Vorstande des Erziehungsdepartementes als Präsidenten aus vier Mitgliedern, welche vom Regierungsrate auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Departementssekretär besorgt die Protokollführung.

Die Aufsichtskommission versammelt sich auf den Ruf ihres Präsidenten, so oft das Bedürfnis es erheischt. Der Rektor wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei, ausgenommen diejenigen Verhandlungen, die ihn persönlich betreffen.

Die Aufsichtskommission wacht über die Vollziehung des Gesetzes, der Reglemente, der Verordnungen und Beschlüsse des

¹⁾ Siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 131.

²⁾ Abteilungen: Gymnasium und Industrieschule.

Regierungsrates. Sie berät die auf das Wohl der Kantonsschule bezüglichen Gegenstände und bringt Vorschläge an den Regierungsrat. Die Mitglieder der Kommission nehmen Visitationen an der Kantonsschule vor. Auch fallen ihr zu: Festsetzung des Stundenplans (auf Vorschlag des Lehrerkonventes), Anträge an den Regierungsrat betreffend Einführung der Lehrmittel (soweit es sich um einen Posten von über Fr. 50.— handelt), Urlaubserteilung an die Lehrer, Festsetzung des Zeitpunktes der Prüfungen und Ferien, Entscheidung über Aufnahme und Beförderung der Schüler (in Verbindung mit der Lehrerschaft), Antrag an den Regierungsrat betreffend Stipendien und Schulgelder, Vorschlag an den Regierungsrat betreffend Lehrerwahl. Wahlbehörde ist der Regierungsrat

Rektor und Konrektor werden aus der Zahl der Lehrer auf die Dauer von zwei Jahren vom Regierungsrat gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Die Gesamtheit der an der Kantonsschule angestellten Lehrer bildet den Lehrerkonvent, der auf die Einladung des Rektors zusammentritt und durch diesen geleitet wird. Der Lehrplan wird vom Lehrerkonvent entworfen, unterliegt jedoch der Genehmigung der Aufsichtskommission und des Regierungsrates. Auch gibt der Konvent einen gedruckten Jahresbericht heraus.

Kantonales Lehrerseminar Kreuzlingen.

Der Regierungsrat betraut mit der unmittelbaren Aufsicht eine Kommission, welche aus dem Vorstande des Erziehungsdepartementes als Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern besteht, von denen mindestens eines dem aktiven Lehrstande angehören soll. Die Wahl der Aufsichtskommission geschieht durch den Regierungsrat auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit. Die Mitglieder der Aufsichtskommission nehmen nach kollegialer Verabredung oder auf besondere Anordnung des Präsidenten regelmäßige Visitationen in der Anstalt vor. In den Geschäftskreis der Seminarkommission fallen besonders folgende Obliegenheiten: a) Anträge an den Regierungsrat zur Feststellung des allgemeinen Lehrplanes und des speziellen Lektionsplanes, auf Grundlage des beim Lehrerkonvent eingeholten Entwurfes; b) Anträge über Auswahl der Lehrmittel; c) Anordnungen zu den Aufnahmeprüfungen und Leitung der Jahresprüfung; d) Entscheid über die Aufnahme neuer Zöglinge, über Promotion und Remotion; e) Vorschläge an den Regierungsrat zur Anstellung von Hilfslehrern, sowie zur Wahl der Hauptlehrer; f) Verteilung der Stipendien; g) Urlaubserteilung an Lehrer, was auch durch Präsidialverfügung geschehen kann; h) Bestimmung der Ferien; i) Vorberatung des Voranschlags. Die

Aufsichtskommission hält ihre Sitzungen nach Erfordernis der Geschäfte. Der Seminardirektor hat, soweit nicht seine eigenen Interessen in Frage kommen, beratende Stimme.

Der Direktor leitet und überwacht die Anstalt. Er führt das Präsidium im Lehrerkonvent, zu dem sich der Direktor und die Fachlehrer vereinigen. Die Anstellung des Direktors und der Hauptlehrer geschieht auf den Vorschlag der Aufsichtskommission durch den Regierungsrat für die Dauer von acht Jahren.

Berufliche Bildung.

A. Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Die Anpassung an das Bundesgesetz ist im Gang. Vorderhand besteht noch die Regelung durch die Verordnung vom 3. Dezember 1923, wonach der Primarschulvorsteherschaft des Schulortes ein allgemeines Aufsichtsrecht über die beruflichen Fortbildungsschulen zusteht.¹⁾

Für die unmittelbare Leitung und Überwachung dieser Schulen sind jedoch besondere Aufsichtskommissionen zu bestellen, in denen außer der Schulvorsteherschaft auch die beruflichen Verbände eine angemessene Vertretung haben sollen.

Die Gewerbeschulkommission soll 7—11 Mitglieder umfassen. In ihr sollen neben einer Vertretung der Schulvorsteherschaft und der Lehrer namentlich Gewerbetreibende sitzen, wobei darauf zu halten ist, daß auch Außengemeinden, die regelmäßig Lehrlinge zur Schule schicken, eine Vertretung erhalten. Wo Kurse für Lehrtöchter bestehen, soll den Frauen durch Einräumung einer Vertretung in der Gewerbeschulkommission die Mitbetätigung bei der Leitung der Schule ermöglicht werden.

Die Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen erfolgt durch Frauenkommissionen, die von der Schulvorsteherschaft für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Es kann die Aufsicht auch der Frauenaufsichtskommission der Mädchenarbeitsschule übertragen werden.

Die Aufsichtskommission einer beruflichen Fortbildungsschule setzt das Reglement oder die Statuten fest und unterbreitet diese durch Vermittlung des Inspektorates dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung. Sie bestellt die Lehrer, bestimmt deren Besoldung und überwacht den Unterricht durch Schulbesuche. Sie beschließt auf den Antrag der Lehrer die erforderlichen Anschaffungen an Lehr- und Veranschaulichungsmitteln. Sie wählt den Rechnungsführer und prüft die Jahresrechnung.

¹⁾ Für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen siehe Archiv 1934, Seite 132.

Das Inspektorat der beruflichen Fortbildungsschulen wird vom Regierungsrat besondern Fachinspektoren und -inspektorinnen oder den Inspektoren der allgemeinen Fortbildungsschule übertragen. Den Inspektoren und Inspektorinnen steht die Antragstellung zu bei der Genehmigung der Statuten, bei Maßnahmen gegen nachlässigen Schulbesuch, gegen schwere Disziplinarfälle und bei Beschwerden gegen die Lehrer und gegen Anordnungen der Aufsichtskommission.

Mit der Inspektion der Kurse in weiblicher Handarbeit werden die Inspektorinnen der Mädchenarbeitsschulen, mit der Inspektion der übrigen Kurse wenn möglich Fachinspektorinnen beauftragt. Die Inspektion in den theoretischen Fächern kann den Inspektoren der allgemeinen Fortbildungsschulen übertragen werden.

B. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule und kantonale Sommerhaushaltungsschule Arenenberg.

Die unmittelbare Überwachung der landwirtschaftlichen Winterschule geschieht durch eine fünfgliedrige, vom Regierungsrat gewählte Aufsichtskommission, deren Amtsdauer mit der des Regierungsrates zusammenfällt. Die Aufsichtskommission wird vom Chef des Landwirtschaftsdepartementes präsiert; der Direktor wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Auch die Aufsichtskommission der Sommerhaushaltungsschule, aus drei Damen bestehend, wird vom Regierungsrat gewählt. Auch in dieser Kommission führt der Chef des Landwirtschaftsdepartementes den Vorsitz.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der landwirtschaftlichen Schule und ihre Vertretung nach außen liegt dem Direktor ob. Die an der Schule angestellten Fachlehrer haben sich mit dem Schulvorstande in die Unterrichtsgebung und Beaufsichtigung zu teilen und überdies die Direktion in jeder Hinsicht zu unterstützen.

Die Vertreter der obligatorischen Lehrfächer bilden zusammen den Lehrerkonvent. Dieser wird vom Schulvorstande einberufen und geleitet.

Schulvorstand und Lehrkräfte werden vom Regierungsrat gewählt.

Kanton Tessin.

Gesetzliche Grundlagen: Decreto legislativo concernente la riorganizzazione della Commissione cantonale degli studi del 14 maggio 1934. — Regolamento

della Commissione cantonale degli studi del 6 novembre 1934. — Decreto esecutivo che approva il Regolamento per il Liceo, il Ginnasio e le Scuole tecniche del Cantone Ticino, del 16 novembre 1920. — Legge sull'insegnamento professionale del 28 settembre 1914. — Regolamento d'applicazione della legge 28 settembre / 3 ottobre 1914 sull'insegnamento professionale nelle scuole de disegno, d'arti e mestieri del 15 dicembre 1914. — Decreto legislativo di parziale modificazione della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento professionale, del 14 novembre 1917. — Decreto legislativo circa riordinamento degli studi magistrali del 20 gennaio 1930. — Decreto esecutivo in applicazione della legge 20 gennaio 1930 circa riordinamento degli studi magistrali, del 18 luglio 1930. — Legge circa l'impianto e l'organizzazione di un Istituto agrario cantonale del 29 maggio 1913. — Regolamento interno dell'Istituto agrario cantonale di Mezzana del 12 febbraio 1915. — Decreto legislativo che modifica la legge 29 maggio 1913 sull'Istituto agrario di Mezzana dell'11 maggio 1922. — Decreto legislativo riordinante la Scuola Ticinese di cultura italiana del 18 maggio 1932. — Regolamento per la Scuola ticinese di cultura italiana del 25 ottobre 1932.

Oberste Aufsichtsinstanz ist der Staatsrat. Er organisiert, leitet und überwacht den gesamten öffentlichen Unterricht durch das Erziehungsdepartement. Diesem ist die kantonale Studienkommission beigegeben,¹⁾ welche unterstützt wird durch drei Unterkommissionen von je drei Mitgliedern. Die Unterkommissionen vertreten die drei Unterrichtsgruppen: Elementarunterricht, höherer Unterricht und beruflicher Unterricht. Die Unterkommissionen werden wie die kantonale Studienkommission auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes vom Staatsrat ernannt und zwar auf Grund einer von der Lehrerschaft der drei Schulgruppen präsentierten Kandidatenliste. Die Studienkommission hält jährlich vier ordentliche Sitzungen ab: im Frühling, Sommer, Herbst und Winter. Sie kann zu außerordentlicher Sitzung einberufen werden, so oft es das Erziehungsdepartement als notwendig erachtet. Die Unterkommissionen werden eingeladen, sich entweder vollzählig an den Versammlungen der Studienkommission zu beteiligen oder sich durch ihre Präsidenten vertreten zu lassen, jedesmal, wenn ein Gegenstand behandelt wird, der im Interessenkreis der einen oder andern Schulgruppe liegt. Der Vizepräsident der Kommission wird von der Kommission selbst gewählt (Präsident ist von Amtes wegen der Erziehungsdirektor). Aktuar ist der Sekretär des Erziehungsdepartementes. Die einzelnen Unterkommissionen geben sich ihren Präsidenten selbst.

Zur Überwachung jeder einzelnen höhern Mittelschule oder beruflichen Bildungsanstalt, die öffentlichen Charakter trägt, oder staatlich anerkannt ist, wählt der Staatsrat auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes Spezialkommissionen von je drei oder mehr

¹⁾ Über die Wahl und die Befugnisse der kantonalen Studienkommission siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 136. Die kantonale Studienkommission besteht aus dem Erziehungsdirektor als Präsidenten und sechs weitem Mitgliedern.

Mitgliedern. Diese Aufsichtskommissionen werden präsiert von einem Mitglied der kantonalen Studienkommission. Die Aufsichtskommissionen der öffentlichen Mittel- oder Berufs- und Fachschulen leiten die Abschlußexamen und die beruflichen Prüfungen an den betreffenden Schulen. Die Kommissionen, die zur Aufsicht der staatlich anerkannten privaten Schulen bestellt sind, leiten sowohl die Abschlußexamen und die beruflichen Examen, als auch die Aufnahme- und Promotionsprüfungen an den betreffenden Schulen.

Die Promotionsprüfungen an den Mittelschulen und den beruflichen Bildungsanstalten, mit Ausnahme der Prüfungen an den Scuole professionali di disegno d'arti e mestieri und der Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili werden an jeder Schule durch das eigene Lehrerkollegium abgenommen, das in verschiedene Examenkommissionen eingeteilt wird. Diese Einteilung wird durch die kantonale Studienkommission im Einverständnis mit den betreffenden Schuldirektionen vorgenommen.

Im übrigen haben die Aufsichtsorgane durch Schulbesuche den Unterricht zu überwachen.

*Lyzeum, Gymnasium und Technisch-humanistische
Fünffahrschulen des Kantons Tessin.*

Das kantonale Lyzeum in Lugano ist von einem Rektor geleitet, der vom Staatsrat ernannt wird und dem auch die folgenden Schulen in Lugano unterstellt sind: das Gymnasium, die Technische Schule, die Baumeisterschule und die gewerblichen Zeichenschulen (Scuole professionali di disegno). Der Rektor wird in seiner Aufgabe unterstützt durch drei Vizedirektoren, durch den Vizedirektor des Lyzeums, den Vizedirektor des Gymnasiums und der technischen Schule und den Vizedirektor der Baumeisterschule und der gewerblichen Zeichenschulen, überdies durch einen Sekretär. Vizedirektor und Sekretär werden aus der Lehrerschaft durch das Erziehungsdepartement auf Vorschlag des Rektors ernannt.

Die Direktion der Scuole tecniche cantonali in Bellinzona, Biasca, Locarno und Mendrisio wird durch einen vom Staatsrat ernannten Lehrer der öffentlichen Schulen geübt. Auch dieser kann durch Vizedirektoren unterstützt werden.

Der Direktor vereinigt das Lehrerkollegium zur Konferenz, ordentlichweise am Ende jedes Quartals und jeder Examen-session, außerordentlichweise, so oft die Geschäfte es erfordern. Die Konferenzen werden vom Direktor präsiert. Die ordentlichen Konferenzen dienen hauptsächlich der Feststellung der Noten der Schüler, überdies werden in den ordentlichen und außer-

ordentlichen Konferenzen alle Fragen behandelt, welche die Disziplin und die didaktische Ordnung der Schule betreffen.

Berufs- und Fachschulen.

Das Gesetz betreffend den beruflichen Unterricht vom 28. September 1914/14. November 1917/26. Juni 1923 unterscheidet eine untere und eine obere Stufe beruflicher Ausbildung. Die untere Stufe umfaßt: a) die gewerblichen Zeichenschulen (*Scuole di disegno professionale*); b) die Zeichen-Spezialschulen (*Corsi speciali di disegno applicato alle arti e ai mestieri*); c) die gewerblichen Lehrlingskurse (*Corsi d'istruzione professionale per gli apprendisti*); d) die Berufsschulen für die Mädchen und die Knaben und die gemischten Berufsschulen (*Haushaltungs-, Gewerbe- und kaufmännische Schulen für Mädchen und kaufmännische Berufsschulen für Knaben oder solche für beide Geschlechter*); e) die Haushaltungs- und weiblichen Wanderarbeitsschulen (*Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili*). Zu der obern Stufe gehören: a) die *Scuole d'arti e mestieri* (Kunstgewerbe-, Gewerbeschulen); b) die *Scuola magistrale cantonale* (Lehrerbildungsanstalt); c) die *Scuola cantonale di commercio in Bellinzona*.

Für jede Anstalt wählt der Staatsrat aus dem Lehrkörper der Schule selbst einen Direktor. Diejenigen Schulen, die mit andern kantonalen Anstalten gemeinsamen Sitz haben, können einer gemeinsamen Direktion unterstellt werden¹⁾, die durch einen Vizedirektor unterstützt wird. Die beiden Abteilungen der *Scuola magistrale* sind einem einzigen Direktor unterstellt. Jeder der beiden Abteilungen dieser Anstalt, der männlichen und der weiblichen und den entsprechenden Konvikten können ein Vizedirektor und eine Vizedirektorin vorstehen, die mit der besondern moralischen und disziplinarischen Aufsicht betraut sind.

Die gewerblichen Zeichenschulen und Kurse, wie auch die *Scuole d'arti e mestieri* sind Staatsanstalten und werden überwacht durch einen Inspektor, der auf sechsjährige Amtsdauer vom Staatsrat ernannt wird. Der Wohnsitz des Inspektors wird vom Staatsrat festgesetzt. Die Verpflichtungen des Inspektors sind u. a.: 1. Dreimaliger Besuch jeder Schule oder jedes Kurses pro Jahr; 2. Überwachung der Aufnahmen, der Disziplin und des Unterrichts; 3. Genehmigung der Stundenpläne; 4. Überwachung der Erfüllung des Programms; 5. Anordnung der Ausstellung der Arbeiten; 6. Abhaltung von Konferenzen mit den Lehrern; 7. Leitung des Schlußexamens einer jeden Schule und jedes Kurses.

Das Erziehungsdepartement kann überdies dreigliedrige

¹⁾ Siehe Lugano, Abschnitt Lyzeum etc.

Ehrenaufsichtskommissionen ernennen, die aus Lehrmeistern und Gewerbetreibenden des Schulortes bestehen. Sie haben den Direktor in seinen disziplinarischen Funktionen zu unterstützen. Wo keine solchen Kommissionen bestehen, haben die Schuldelegationen die Aufsicht zu üben. Die Kommissionen und Delegationen stehen in unmittelbarer Verbindung mit dem Inspektor.

Die Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili sind der Aufsicht einer vom Staatsrat aus den Lehrerinnen der Scuole professionali femminili oder der corsi ambulanti gewählten Inspektorin unterstellt, welche dieselbe Aufgabe hat wie die übrigen Schulinspektoren.

Die kaufmännischen Berufsschulen sind durch Dekret vom 1. Dezember 1927 unter dieselben Bedingungen gestellt, wie die Schulen für gewerbliche und industrielle Lehrlinge.

Istituto agrario Cantonale di Mezzana.

Das kantonale agrarische Institut untersteht einer 7gliedrigen vom Staatsrat ernannten Aufsichtskommission, deren Präsident von Amtes wegen der Landwirtschaftsdirektor ist. Die Kommission versammelt sich auf Einberufung des Landwirtschaftsdirektors zur ordentlichen Sitzung drei Mal pro Jahr: im Oktober, Januar und April, besonders für die Prüfungen, und außerordentlicherweise jedesmal, wenn der Landwirtschaftsdirektor dazu einlädt oder der Direktor des Instituts die Einberufung verlangt. Die Kommission kann auch durch den Staatsrat einberufen werden.

Das Institut wird von einem Direktor geleitet, der der Aufsichtskommission unterstellt ist. Der Direktor vertritt die Anstalt bei Behörden und Privaten. Er wird durch einen Vize direktor und einen Ökonomen in seiner Aufgabe unterstützt. Die Direktion und Verwaltung des Gutsbetriebes wird durch einen Verwalter besorgt, dem auch das Amt des Anstaltsökonomen übertragen werden kann.

Direktor, Lehrer und Verwaltungspersonal werden durch den Staatsrat ernannt.

Scuola Ticinese di Cultura italiana.

Diese Anstalt, die durch Gesetz vom 18. Mai 1932 neu geordnet wurde und die u. a. periodische Vorlesungen über allgemeine Kulturgebiete im kantonalen Lyzeum, in der kantonalen Handelsschule in Bellinzona und in der kantonalen Lehrerbildungsanstalt in Locarno veranstaltet und überdies außerordentliche Kurse für die Primarlehrerschaft und Vorträge über verschiedene Gebiete im Kanton herum abhält, steht unter der Leitung einer *Commissione*

direttiva. Diese Kommission hat die Resultate der verschiedenen Unternehmungen zu überwachen und das Arbeitsprogramm festzustellen. Sie ist dem Erziehungsdepartement unterstellt und setzt sich zusammen aus dem Rektor des kantonalen Lyzeums und den Direktoren der kantonalen Handelsschule und der kantonalen Lehrerbildungsanstalt. Präsident ist gegenwärtig der Rektor des Lyzeums.¹⁾

Kanton Waadt.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'Instruction secondaire du 25 février 1908. — Règlement général pour les établissements d'instruction publique secondaire du 22 janvier 1909 (Dazu Spezialreglemente der einzelnen Anstalten). — Loi sur l'enseignement agricole du 25 octobre 1920. — Loi du 28 janvier 1935 sur la formation professionnelle. — Règlement général de l'Université du 8 mars 1918, mis au point en 1931.

Mittelschulen, Berufs- und Fachschulen.

(Enseignement secondaire et professionnel.)

Gemäß Gesetz vom 25. Februar 1908 und vom 7. Dezember 1920 bestehen folgende Anstalten für den Unterricht an Mittelschulen und Fachschulen:

1. Anstalten für allgemeine Bildung: 1. Die Ecoles supérieures de jeunes filles; 2. die Collèges communaux ou régionaux; 3. das Collège scientifique cantonal; 4. das Collège classique cantonal; 5. die Gymnases de jeunes filles, das Gymnase scientifique cantonal, das Gymnase classique cantonal.

2. Die Spezialschulen: (Ecoles spéciales): 1. Die Ecoles supérieures de commerce et d'administration; 2. die Ecoles normales; 3. die landwirtschaftlichen Bildungsanstalten²⁾; 4. die Ecoles professionnelles.³⁾

Das Collège scientifique, das Collège classique, das Gymnase scientifique, das Gymnase classique, die Ecole supérieure de commerce et d'administration, die Ecoles normales und die Ecole cantonale de technique agricole befinden sich in der Kantons-hauptstadt. Die Ecoles supérieures de jeunes filles, die Collèges communaux und die Gymnases de jeunes filles und die Ecoles professionnelles werden durch Gemeinden oder Kreise (Groupes régionaux) errichtet. Die Ecole cantonale d'agriculture und die Ecole ménagère rurale sind in Marcelin sur Morges, die Ecole de fromagerie ist in Moudon.

¹⁾ Mitteilung des Erziehungsdepartementes.

²⁾ Siehe Abschnitt landwirtschaftliche Bildungsanstalten, Seite 118.

³⁾ Siehe Abschnitt Ecoles professionnelles, Seite 119 f.

Die kantonalen Schulanstalten des enseignement secondaire¹⁾ stehen unter der direkten Aufsicht des Erziehungsdepartementes (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Bildungsanstalten und der cours professionnels, die dem Departement für Landwirtschaft, Industrie und Handel unterstellt sind). Über die kommunalen Unterrichtsanstalten dieser Schulstufe übt das Erziehungsdepartement die allgemeine Aufsicht und die Schulkommission die spezielle (über die Ecoles professionnelles die technische Kommission). In den Gemeinden, die eine Unterrichtsanstalt für das enseignement secondaire besitzen, ernennt das Erziehungsdepartement auf vier Jahre zwei der Mitglieder der Schulkommission. Das Erziehungsdepartement entscheidet, bei Rekursmöglichkeit an den Staatsrat, über Anstände, die sich zwischen den Gemeindebehörden, den Schulkommissionen, den Direktoren oder dem Lehrpersonal erheben.

Die Schulkommissionen wachen im allgemeinen über den Gang der Anstalten, die ihnen zur Aufsicht anvertraut sind, über das leitende und über das Lehrpersonal, über Arbeit und Disziplin der Schüler, über Schulbesuch, Hygiene, die Schullokalen und die Lehrmittel. Im übrigen bestehen Spezialreglemente für die einzelnen kommunalen Schulen, deren Bestimmungen jedoch dem Gesetz und dem Reglement für das enseignement secondaire nicht widersprechen dürfen.

Das Erziehungsdepartement übt sein Aufsichtsrecht durch die Inspektoren aus.

Jede Unterrichtsanstalt des Enseignement secondaire wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet, denen die Fürsorge für den Gang des Unterrichts und die Überwachung desselben anvertraut ist. Es können mehrere Schulen derselben Direktion unterstellt werden. Die Leitung kann aus der Lehrerschaft der betreffenden Anstalten gewählt werden. Die Direktoren oder Direktorinnen werden auf vierjährige Amtsdauer durch den Staatsrat ernannt, und zwar die Leiter der kommunalen Anstalten auf den gemeinsamen Vorschlag des Gemeinderates und der lokalen Schulkommission, die Direktoren der Staatsanstalten auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes. Sie sind wieder wählbar. Auf gleicher Grundlage erfolgt auch die Wahl der Lehrer, aber für diese ist keine Amtsdauer bestimmt.

Die Direktion des Ecoles supérieures de jeunes filles und der Collèges communaux setzt sich mit den Schulkommissionen ins Einverständnis im Hinblick auf die Organisation, die Verwaltung und die allgemeine Disziplin der Anstalt. Sie verhandelt direkt

¹⁾ Für die Aufsichtsverhältnisse an den Schulen für Primarunterricht siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 139 ff.

mit dem Erziehungsdepartement in bezug auf den Unterricht, die Methoden, die Programme, die Lehrmittel etc. Sie verständigt die Schulkommission über die gefaßten Beschlüsse. Die Schulleitungen kommunaler Anstalten müssen zu allen Sitzungen der Schulkommission eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme für alle Angelegenheiten, welche die von ihr geleitete Schule betreffen.

Direktor, Lehrer und Lehrerinnen bilden die Konferenz der betreffenden Schulanstalt. Die Konferenz hat mit dem Direktor für den guten Gang der Schule Sorge zu tragen.

Die Konferenzen der einzelnen Schulen haben sich mindestens viermal im Jahr zu versammeln. Sie werden vom Direktor einberufen und präsiert. Der Vizepräsident und der Aktuar werden durch die Konferenz bestimmt. Die Teilnahme der Lehrerschaft an den Sitzungen ist obligatorisch.

Das Erziehungsdepartement kann überdies die Glieder des Lehrkörpers des enseignement secondaire zur Behandlung von Unterrichtsfragen zu allgemeinen oder Spezialkonferenzen vereinigen.

Landwirtschaftliche Bildungsanstalten.¹⁾

Die Aufsicht dieser Schulen wird gemäß Gesetz über den landwirtschaftlichen Unterricht durch das Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsdepartement ausgeübt. Die Aufsichtsorgane sind: a) der Inspektor des landwirtschaftlichen Unterrichts; b) die Aufsikommision. Die Aufsikommision umfaßt drei bis fünf Mitglieder und ist für die Mädchenschulen gemischt. Wenigstens einmal im Jahre tritt die Aufsikommision zu einer kantonalen Konferenz für Landwirtschaft zusammen.

Dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 unterstellte Anstalten.

Die Anpassung an die Bundesvorschriften geschieht durch das kantonale Gesetz vom 28. Januar 1935 über die berufliche Ausbildung, das die Vorschriften über die gewerblichen Schulen und Kurse enthält, während die Handelsschulen, die im Sinne des Bundesgesetzes ebenfalls als Fachschulen zu gelten haben, dem Sekundarschulgesetz weiter unterstellt bleiben.

Ein Conseil cantonal d'apprentissage wacht über die Berufsbildung und arbeitet an ihrer Entwicklung. Er wird alle vier Jahre durch den Staatsrat ernannt; ungefähr ein Drittel der Mitglieder ist nicht sofort wählbar. Er wird präsiert durch

¹⁾ Die landwirtschaftlichen Bildungsanstalten sind: a) Die Ecole cantonale d'agriculture in Marcellin sur Morges (landwirtschaftliche Winterschule und landwirtschaftliche Sommerhaushaltungsschule; b) die Ecole cantonale ménagère rurale de Marcellin sur Morges; c) die kantonale Molkereischule in Moudon; d) die Ecole cantonale de technique agricole in Lausanne.

den Chef des Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsdepartementes und setzt sich aus 10—13 Mitgliedern beider Geschlechter zusammen. Die Ecoles professionnelles und die Cours professionnels müssen mit wenigstens einem Mitglied in der Behörde vertreten sein. Der Conseil d'apprentissage begutachtet unter anderm die Organisation des beruflichen Unterrichts im Sinne des Gesetzes.

Überdies ernennt der Staatsrat für jeden Distrikt eine Lehrlingskommission, die sich zusammensetzt: a) aus zwei Gliedern, Präsident und Sekretär (Verwaltungsbureau); b) aus 10—20 Gliedern (Technische Unterkommission).

Der Staatsrat kann auf Vorschlag des Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsdepartementes mehrere Distrikte zusammenfassen zur Bildung eines Arrondissement d'apprentissage mit einer einzigen technischen Unterkommission, doch behält jeder Distrikt sein Verwaltungsbureau. Die Mitglieder dieser Behörde müssen Praktiker sein. In jeder technischen Unterkommission muß mindestens ein weibliches Mitglied sein. Für sehr spezialisierte Berufe können kantonale technische Unterkommissionen eingerichtet werden.

Ecoles professionnelles.

Die Ecoles professionnelles werden durch Gemeinden oder Gemeindegruppen geschaffen. Es bestehen folgende Ecoles professionnelles:

1. Ecole d'horlogerie de la Vallée de Joux;
2. Ecole professionnelle pour mécaniciens et mécaniciens-électriciens d'Yverdon;
3. Ecole de petite mécanique de Ste-Croix;
4. Ecole de céramique de Chavannes-Renens;
5. Ecole des arts et métiers de Vevey;
6. Ecole des métiers de Lausanne.

Wenn die Umstände es verlangen, können weitere Ecoles professionnelles gegründet oder an die bestehenden neue Abteilungen angeschlossen werden.

Die Ecoles professionnelles unterstehen dem Erziehungsdepartement. Der Staatsrat kann ihre Unterstellung unter ein anderes Departement beschließen. Über jede Schule, eventuell jede Schulabteilung übt die Aufsicht eine technische Kommission von 5, 7 oder 9 Mitgliedern, die auf vier Jahre ernannt und wieder wählbar ist. Zwei, drei oder vier Mitglieder werden durch das Erziehungsdepartement, die andern durch die Gemeinderäte ernannt. Die technischen Kommissionen haben dieselbe Stellung und dieselben Befugnisse wie die Schulkommissionen der Collèges communaux. Sie wachen insbesondere über Programme

und Unterricht, sie beaufsichtigen die Examen. Das Reglement und das Programm jeder Schule werden durch die technische Kommission oder durch die Gemeinderäte aufgestellt und sind dem Staatsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Das Unterrichtspersonal des Ecoles professionnelles besteht aus: a) den Direktoren oder Direktorinnen; b) den Hauptlehrern oder Lehrerinnen; c) den Hilfslehrkräften für spezielle Unterrichtsfächer.

Jede Ecole professionnelle wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet, die aus der Lehrerschaft gewählt werden können. Die Leitung mehrerer Anstalten kann derselben Persönlichkeit übertragen werden. Die Direktoren und Direktorinnen der Ecoles professionnelles werden durch den Staatsrat auf vierjährige Amtsdauer ernannt, und zwar auf gemeinsamen Vorschlag des Gemeinderates und der Kommission. Sie sind wieder wählbar.

Die Lehrerschaft jeder Anstalt wird wenigstens einmal im Jahr durch den Direktor zur Konferenz einberufen. Auch das Erziehungsdepartement kann die Lehrerschaft des beruflichen Unterrichts zu einer allgemeinen oder speziellen Konferenz zur Behandlung von Fragen, die den Unterricht betreffen, einberufen.

Cours professionnels (gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen).

Die Cours professionnels für Lehrlinge werden in der Regel durch Gemeinde oder Gemeindegruppen eingerichtet und sind dem Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsdepartement unterstellt. Der Kanton kann diese Kurse ergänzen: a) durch Wanderkurse; b) durch Stunden von Wanderlehrern; c) durch Radiovorträge. Das Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsdepartement kann die Direktoren und das Lehrpersonal zur Besprechung von beruflichen Unterrichtsfragen zu Konferenzen vereinen.

Universität Lausanne.

Der Universitätssenat setzt sich aus den ordentlichen und den außerordentlichen Professoren zusammen. Der Fakultätsrat wird aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der betreffenden Fakultät gebildet. Die Zusammensetzung des Rates einer Abteilung oder Schule¹⁾ geschieht gemäß dem Reglement

¹⁾ Die Faculté des sciences teilt sich in die Section des sciences mathématiques, physiques et naturelles und in die Ecole de Pharmacie und die Ecole d'ingénieurs. — Der Rechtsfakultät sind angeschlossen: die Ecole des sciences sociales et politiques, die Ecole des hautes études commerciales und das Institut de police scientifique.

der betreffenden Schule. Die Universitätskommission besteht aus dem Rektor, der sie präsidiert, dem Kanzler, den Dekanen und den Direktoren und Präsidenten der Schulen. Nur der Rektor und die Dekane haben beratende Stimme.

Eine Spezialkommission vertritt die Interessen der Universität bei der Kantonal- und Universitätsbibliothek. Jeder Fakultätsrat ernennt ein Mitglied, das von zwei zu zwei Jahren wieder wählbar ist. Diese Kommission wird präsidiert durch den Direktor der Kantonal- und Universitätsbibliothek, der sie wenigstens einmal im Semester zusammenberuft.

Der Senat ist die oberste Universitätsbehörde. Seine Befugnisse sind: a) die Wahl des Rektors; b) die Wahl der Finanzkommission; c) die Genehmigung des Jahresberichtes; d) die Genehmigung des Berichtes der Finanzkommission; e) die Genehmigung des Budgets; f) die Ausübung der Rechte, die ihm von der Universität als moralischer Person zustehen; g) Erledigung der wichtigen Disziplinarfälle; h) der Vorschlag für die Ernennung der Honorarprofessoren. Im übrigen kann jede Frage, die für die Universität von allgemeinem Interesse ist, dem Senat unterbreitet werden.

Der Senat versammelt sich a) wenigstens einmal in jedem Semester auf Einberufung des Rektors; b) jederzeit auf Verlangen der Universitätskommission, eines Fakultätsrates oder eines Drittels der Professoren.

Die Universitätskommission entscheidet über alle laufenden Verwaltungs- und Disziplinarfragen, die ihr durch den Rektor überwiesen werden. Im übrigen ist sie das Organ der Universität in allen Angelegenheiten, die nicht speziell einer andern Instanz vorbehalten sind. Ihre Beschlüsse können nur durch den Senat aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Universitätskommission wird durch den Rektor einberufen, jedesmal, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der Mitglieder das Verlangen stellt. Sie führt ein Protokoll über ihre Sitzungen und teilt dem Senat ihre Beschlüsse mit.

Der Rektor der Universität wird auf zwei Jahre durch den Universitätssenat ernannt. Er wird, so weit es möglich ist, in strenger Aufeinanderfolge aus den verschiedenen Fakultäten gewählt. Er ist nicht unmittelbar wieder wählbar. Der Rektor präsidiert den Senat und vertritt die Universität beim Erziehungsdepartement und bei den übrigen Universitäten. Nach Ablauf seiner Amtsdauer wird er Prorektor. Alle öffentlichen Mitteilungen an die Oberbehörden haben durch die Hand des Rektors zu gehen, der jedoch den Kanzler, einen Dekan oder den Direktor einer Schule ermächtigen kann, direkt über ihre Angelegenheiten mit dem Erziehungsdepartement zu verhandeln. In diesem Fall

wird ihm Bericht erstattet. In bezug auf die Fragen der innern Verwaltung können die Direktoren der Schulen, der Kliniken und Laboratorien direkt die Unterhandlung führen.

Fakultätsräte und Räte der Schulen, Dekane und Direktoren. Die Räte werden durch die Dekane oder Direktoren einberufen, und zwar entweder durch ihren eigenen Vorstand oder auf Verlangen des Senates, der Universitätskommission, des Rektors oder eines Drittels der Mitglieder der Fakultät oder Schule. Die Fakultätsräte wählen auf zwei Jahre die Dekane ihrer Fakultäten.

Der Dekan ist mit der Erledigung der laufenden Geschäfte betraut. Nach Ablauf seiner Amtsdauer wird er Vize-Dekan.

Auch die Amtsdauer der Fakultätssekretäre und der Finanzkommission beträgt zwei Jahre.

Kanton Wallis.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz vom 25. November 1910 betreffend das Mittelschulwesen. — Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 25. November 1910 betreffend das Mittelschulwesen vom 27. März 1912. — Gesetz betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes vom 17. Mai 1919. — Ausführungsreglement zum Gesetz vom 17. Mai 1919 betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes, vom 4. Mai 1920.

Mittelschulen.

Der Mittelschulunterricht umfaßt: 1. Die Gemeinde- oder Kreissekundarschulen; 2. die unteren Real-, beziehungsweise Industrieschulen von Kreisen oder Gemeinden; 3. die kantonalen Lehranstalten: a) die Real- oder Industrieschule, b) die klassischen Gymnasien.¹⁾

Kantonale Lehranstalten.

Kantonale Anstalten bestehen in Sitten, Brig und St. Maurice. An der Spitze jeder kantonalen Lehranstalt steht ein vom Staatsrat auf eine vierjährige Amtsdauer ernannter Rektor. Der Rektor ist mit der Leitung der Anstalt und mit deren Vertretung nach außen beauftragt. Die höhere Industrieschule von Sitten ist der Aufsicht eines Spezialdirektors unterstellt.

Die Amtspflichten und Befugnisse der Rektoren sind: a) Überwachung der Ordnung und Disziplin der ihnen unterstellten Anstalt; b) Überwachung des Besuches der Kurse, wie der genauen

¹⁾ Für die vorliegende Darstellung kommen nur die kantonalen Lehranstalten in Betracht. Über die Aufsichtsverhältnisse an den Unterrichtsanstalten von Gemeinden und Kreisen und im gesamten Schulwesen siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 142 ff.

Einhaltung der Lehrprogramme und Oberaufsicht über die Räumlichkeiten und das Schulinventar; c) Erstellung eines Schülerverzeichnisses; e) Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der kantonalen Aufsichtsbehörden und der Professorenkonferenz; f) Anfertigung der Zeugnisse und der Trimesterberichte an das Erziehungsdepartement; g) Festsetzung des Stundenplanes. Der Rektor sorgt auch für die momentane Stellvertretung eines Professors, er beruft die ordentlichen Professorenkonferenzen ein.

Die Amtspflichten und Befugnisse des Spezialdirektors der höheren Industrieschule sind: a) er überwacht den Gang der Studien, die Verteilung und Ausnützung der Zeit in den drei Abteilungen der Anstalt (Technische Abteilung und kommerzielle und Verwaltungsabteilung; b) er vergewissert sich, daß die Verordnungen von den Professoren und den Zöglingen befolgt werden; c) er führt bei der Konferenz der Professoren der höhern Industrieschule den Vorsitz; d) er ist mit der Anfertigung der vierteljährlichen Zeugnisse und der Trimesterberichte beauftragt.

Jedes zweite Jahr treten die Professoren der kantonalen Lehranstalten unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartementes zu einer *allgemeinen Konferenz* zusammen. Jede kantonale Anstalt wird durch wenigstens drei Abgeordnete der klassischen und durch mindestens zwei Abgeordnete der technischen Richtung vertreten. Die Präfekten der Kollegien, sowie der Direktor der höhern Industrieschule nehmen von Amtes wegen an der Konferenz teil. Diese Konferenz fällt mit einer Sitzung des Erziehungsrates zusammen und hat zum Zwecke die Beratung von Fragen allgemeinen Interesses, wie Durchführung der Lehrprogramme, Unterrichtsmethoden, Einführung von einheitlichen und gleichförmigen Maßnahmen.

Die Professoren der Kollegien werden jedes Trimester unter dem Vorsitz des Präfekten zu einer *periodischen Professorenkonferenz* versammelt. Die Teilnahme ist obligatorisch. Die Konferenz kann überdies vom Präfekten oder Direktor nach Gutfinden oder auf ein von wenigstens sechs Professoren gestelltes Begehren einberufen werden. Die periodischen Professorenkonferenzen haben insbesondere zum Zweck: a) die Erzielung eines Einverständnisses zwischen den Professoren in bezug auf die Unterrichtsmethoden; b) die genaue Feststellung des Arbeitspensums der Zöglinge mit Rücksicht auf die jedem Kurse zugewiesene Stundenzahl; c) die Beschlußfassung betreffend die Aufnahme- und Beförderungsprüfungen, sowie die Bezeichnung des Prüfungsausschusses; d) die Abgabe eines Gutachtens betreffend die an den Lehrprogrammen, am Verzeichnisse der Lehrbücher und an den Verordnungen interner Natur vorzunehmenden Abänderungen; e) die Schlichtung von Zwistigkeiten, die sich zwischen

Professoren und Schülern, oder zwischen Professoren und Eltern erheben; f) die Beschlußfassung über die Entlassung eines Zöglings unter Vorbehalt des Rekurses an das Erziehungsdepartement.

Das Lehrpersonal der kantonalen Anstalten wird vom Staatsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt. Für die Professoren der kantonalen Lehranstalt von St. Maurice hat die Direktion der Abtei das Vorschlagsrecht. Die Wahl der Professoren der Kreis- und Gemeindeschulen unterliegt der Genehmigung des Erziehungsdepartementes.

Lehrerbildungsanstalten.

Es bestehen: a) eine Normalschule in Sitten für Knaben mit einer französischen und einer deutschen Abteilung; b) eine Normalschule in Sitten für französisch sprechende Mädchen; c) das Lehrerinnenseminar St. Ursula mit Internat in Brig für deutschsprechende Kandidatinnen.

Diese Anstalten stehen unter der Aufsicht der kantonalen Kommission für Volksunterricht, welche die Seminarien inspiziert und die auch als Prüfungsausschuß zusammentritt für die Aufnahme der Kandidaten an die Seminarien, deren Beförderung und für die Ausstellung der Lehrpatente.¹⁾

Berufliche Bildung.

- a) Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Schulen.

Die Revision der Gesetzgebung über die Berufsbildung im Anschluß an die Bundesvorschriften ist im Gang. Wir verzichten daher auf nähere Angaben über die Gegenwartsverhältnisse, soweit sie die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen betreffen. Für die Gemeindemittelschulen beruflichen Charakters siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 144 f., und für die beruflichen Abteilungen der kantonalen Anstalten siehe Abschnitt Mittelschulen des vorliegenden Bandes.

- b) Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Als Anstalten bestehen: 1. die kantonale landwirtschaftliche Schule in Château-Neuf bei Sitten mit den Abteilungen: a) Landwirtschaftliche Jahresschule; b) landwirtschaftliche Winterschule; c) landwirtschaftliche Haushaltungsschule, und 2. die kantonale landwirtschaftliche Winterschule des Oberwallis in Visp.

Jede der beiden landwirtschaftlichen Schulen steht unter der Leitung eines Direktors, der mit der Verwaltung des Land-

¹⁾ Siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 143.

gutes und der technischen Leitung des landwirtschaftlichen Unterrichts beauftragt ist. Seine Mitarbeiter sind: die Professoren für Spezialfächer, der Lehrer für den allgemeinen Unterricht und die Aufsicht und die Werkleiter für den Betrieb des Landgutes; dazu kommt das nötige Dienstpersonal. Direktor und Professoren werden auf eine Dauer von vier Jahren vom Staatsrate gewählt. Der Werkführer und das Dienstpersonal werden im Einverständnis mit der Anstaltsdirektion für eine gleiche Dauer vom Departement des Innern ernannt. Alljährlich ist dem Departement des Innern ein schriftlicher Bericht über das Schuljahr, sowie über das Ergebnis des Betriebes und die gemachten Erfahrungen einzureichen.

Kanton Neuenburg.

Gesetzliche Grundlagen: Loi sur l'enseignement secondaire du 22 avril 1919 (mit seitherigen Abänderungen). — Règlement général pour les établissements communaux d'enseignement secondaire du 27 janvier 1920 (mit seitherigen Abänderungen). — Règlement du Gymnase cantonal du 17 juin 1927. — Règlement de l'Ecole normale cantonale du 4 juin 1909 (mit seitherigen Abänderungen). — Loi sur l'enseignement supérieur (Université) du 26 juillet 1910 (mit seitherigen Abänderungen). — Règlement général de l'Université de Neuchâtel du 19 mai 1911 (mit seitherigen Abänderungen). — Règlement général des examens de l'Université de Neuchâtel, du 15 juin 1935. — Règlement des examens de la faculté des lettres, du 15 juin 1935. — Règlement des examens de la faculté des sciences, du 15 juin 1935. — Règlement des examens de la faculté de droit, du 15 juin 1935. — Règlement des examens de la faculté de théologie, du 15 juin 1935.

Enseignement secondaire

(Untere und höhere Mittelschulen).

Das Enseignement secondaire, das auf das wissenschaftliche Studium vorbereitet, umfaßt: 1. Das Enseignement secondaire der untern Stufe, erteilt: a) in den kommunalen Sekundarschulen (Ecoles secondaires communales), deren Programm sich über mindestens zwei Jahre verteilt; b) in den Ecoles classiques communales (untere Mittelschulen), deren Programm mindestens vier Jahre umfaßt. — 2. Das Enseignement secondaire der Oberstufe (Höhere Mittelschulen), erteilt: im kantonalen Gymnasium und in den drei letzten Schuljahren derjenigen Gemeindeanstalten, welche Maturitätszeugnisse und Baccalauréats-Diplome verabfolgen. Die Gemeindeanstalten können unter Vorbehalt eines Großratsbeschlusses die Oberstufe (drei Schuljahre) ihres Sekundarunterrichts zu einem kommunalen Gymnasium ausbauen, sofern sie in der Lage sind, Maturitätsausweise nach Typus A, B, C der eidg. Maturitätsordnung und Baccalauréats-Diplome ès lettres und ès sciences zu erteilen.

Die allgemeine Leitung der kommunalen Unterrichtsanstalten des enseignement secondaire geschieht gemäß kantonalem Gesetz durch die Schulkommissionen, welche ihre Befugnisse unter der Oberaufsicht des Staatsrates ausüben. Das kantonale Gymnasium steht unter der direkten Aufsicht des Staatsrates. Das Erziehungsdepartement arbeitet in Verbindung mit der Commission des études das allgemeine Lehrprogramm aus. Die Einzelprogramme der Gemeindeanstalten werden durch die Schulbehörden erlassen und diejenigen für die Staatsanstalten durch den Staatsrat.

Wie für den Primarunterricht besteht auch für das enseignement secondaire eine kantonale Kommission (Commission consultative), die für die Dauer einer gesetzlichen Amtsperiode ernannt wird und in der alle Bezirke vertreten sein müssen. Sie wird durch das Erziehungsdepartement einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Sitzungen werden durch den Erziehungsdirektor präsiert. Das Aktuariat besorgt der erste Sekretär des Departementes.

Gemeindeanstalten (Unter- und Oberstufe):

1. Zwei Jahreskurse: Ecoles secondaires in Boudry-Cortailod, St-Aubin, Les Verrières und Le Locle;
2. Drei Jahreskurse: Ecole secondaire in Cernier;
3. Drei bis fünf Jahreskurse: Neuchâtel, Fleurier, La Chaux-de-Fonds.

Für einzelne dieser Schulen bestehen Spezialreglemente, die durch die Schulbehörden selbst erlassen werden und in denen die Rechte und Pflichten der Schulkommissionen und der Direktoren festgelegt sind. Sie müssen in Übereinstimmung sein mit den Bestimmungen des kantonalen Reglementes für die Gemeindeanstalten, welche die allgemeine Grundlage auch für die örtlichen Regelungen im Schulwesen bilden.

Das Gesetz nennt als wichtigste Obliegenheiten der Schulkommissionen: a) Erlaß der örtlichen Reglemente für die Leitung und Disziplin der Schüler; b) Aufstellung des Lektions- und Stundenplans unter Verständigung mit dem Lehrkörper und dem Schularzt; c) Anzeige der vakanten Lehrstellen an die Erziehungsdirektion und Ausschreibung derselben; d) Ernennung des Lehr- und Verwaltungspersonals unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat; e) Wahl der Lehrmittel im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion und dem Lehrkörper; f) Kontrolle über den Schulbesuch; g) Vornahme von Schulbesuchen durch Delegierte aus der Behörde; h) Erlaß der nötigen Maßnahmen in bezug auf die Schulhygiene im Einverständnis mit den Gemeinderäten; i) Festsetzung der Ferien; k) Organisation

und Leitung der Examen; l) Ausarbeitung des Voranschlages zuhanden der Gemeinderäte; m) eventuelle Aufstellung der Schulrechnungen; n) Abfassung des Jahresberichtes.

Wenn eine Unterrichtsanstalt verschiedenen Gemeinden angehört, können die Schulkommissionen ihre Befugnisse einer Spezialkommission übertragen, die sich aus Vertretern der interessierten Gemeinden zusammensetzt.

Die Direktoren überwachen den Gang des Unterrichts; sie besuchen jede Schulabteilung so oft als möglich; sie überzeugen sich, daß die Vorschriften der Reglemente durch Lehrerschaft und Schüler befolgt werden. Sie greifen im Falle der Notwendigkeit in die disziplinarischen Angelegenheiten ein. Die Direktoren sind besonders verpflichtet: a) zur Führung des Schülerverzeichnisses; b) zur Kontrolle der Absenzen und Beurlaubungen; c) zur Übergabe der Zeugnisbüchlein an die Schüler; d) zur Organisation und Führung der Schulausflüge; e) zur Überwachung des Materials, der Lokale und der Hygiene; f) zur Ausarbeitung des Jahresberichtes; g) zur Einberufung und Leitung der periodischen Konferenzen der Lehrerschaft. Die Direktoren werden zu den Sitzungen der Schulkommission eingeladen.

Gymnase cantonal in Neuchâtel.

Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Gymnasiums geschieht durch den Direktor und den Conseil du Gymnase.

Der Direktor wird durch den Staatsrat ernannt. Er kann unter den Professoren der Schule erwählt werden. Die Studienkommission macht den Vorschlag. Der Direktor ist verpflichtet, den regelmäßigen Gang des Unterrichts und den Schulbesuch zu kontrollieren und die Ordnung und Instandhaltung der Schulkokale zu überwachen. Er nimmt die Einschreibungen der Schüler vor, übergibt der Schülerschaft die Trimesterzeugnisse, sorgt für den Eingang der Schulgelder, der Examen- und Laboratoriumsgelder und übermittelt die Rechnungen mit den Unterlagen dem Erziehungsdepartement. Er sorgt für den Druck des Schulprogrammes und übermittelt am Ende jedes Schuljahres dem Erziehungsdepartement einen Bericht über den Unterrichtsgang.

Der Conseil du Gymnase wird durch die Professoren der beiden Abteilungen¹⁾ gebildet. Der Professorenrat, der durch den Direktor präsiert wird, ernennt alljährlich seinen Vizepräsidenten und seinen Sekretär, die zusammen mit dem Präsidenten das Bureau bilden. Er hat das Recht der Vorberatung und des Vorschlages im Hinblick auf alles, was die Studienorganisation betrifft. Er hat insbesondere folgende Obliegenheiten: 1. Er über-

¹⁾ Section littéraire (Type A et B) und Section scientifique (Type C).

wacht mit dem Direktor das Gymnasium und sorgt für gute Disziplin; 2. er stellt das Studienprogramm auf, führt die Beratungen durch über die Angelegenheiten, die ihm vom Erziehungsdepartement zugewiesen werden, beschließt über die Fragen, die ihm der Direktor unterbreitet und stellt selbständige Vorschläge auf. Der Professorenrat versammelt sich auf Einberufung durch den Direktor oder auf schriftliches Verlangen von wenigstens drei Professoren. Die Sitzungen finden außerhalb der Schulzeit statt. Die Teilnahme ist obligatorisch. Auch sind die Professoren verpflichtet, sich an weitem Konferenzen zu beteiligen, zu denen das Erziehungsdepartement sie einzuberufen das Recht hat.

Die Wahl der Professoren geschieht, wie diejenige des Direktors, auf Vorschlag der Studienkommission durch den Staatsrat.

Ecole Normale Cantonale.

Die Oberaufsicht geschieht durch das Erziehungsdepartement und die Studienkommission. Die unmittelbare Verwaltung und Aufsicht üben der Direktor und die Lehrerkonferenz.

Enseignement professionnel

(Kaufmännische, gewerblich-industrielle, landwirtschaftliche Berufsbildung).

A. Dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 unterstellte berufliche Bildungsanstalten.

Ein kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz ist in Vorbereitung, das durch mehrere Reglemente ausgebaut werden wird. Wir verzichten daher auf Wiedergabe der Bestimmungen der frühern Gesetzgebung und beschränken uns auf die Angabe der vom Kanton oder von Gemeinden betriebenen Fach- und Berufsanstalten, die unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes fallen.

a) Handelsschulen:

Ecole supérieure de commerce de la Ville de Neuchâtel;
Ecole supérieure de commerce de la Chaux-de-Fonds;
Ecole de commerce Le Locle;
Kaufmännische Berufsschulen in verschiedenen Gemeinden.

b) Gewerblich-industrielle Berufsbildung:

Technicum de la Ville de la Chaux-de-Fonds;
Technicum de la Ville du Locle;
Ecole de mécanique et d'Horlogerie à Neuchâtel;
Ecole d'horlogerie et de mécanique à Fleurier;
Ecole de mécanique à Couvet;

Ecoles professionnelles de jeunes filles in Neuchâtel, La Chaux-de-Fonds (Ecole des travaux féminins), Le Locle: Gewerbliche Berufsschulen in verschiedenen Gemeinden.

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Die landwirtschaftliche Berufsbildung vollzieht sich in der Ecole cantonale d'agriculture in Cernier. Sie ist dem Landwirtschaftsdepartement und einer Aufsichtskommission unterstellt (Commission de surveillance). Die Leitung geschieht durch einen Direktor.

Universität Neuenburg.

Die Oberleitung und Oberaufsicht über die Universität in Neuenburg steht dem Staatsrat zu, der sie gemäß dem Gesetze und den Reglementen durch das Erziehungsdepartement ausübt.

Der Staatsrat ernennt alle drei Jahre eine beratende Kommission (commission consultative) für den höhern Unterricht, deren Befugnisse er festlegt. Die beratende Kommission wird vom Chef des Erziehungsdepartementes präsidirt, der ihr von Amtes wegen angehört, und besteht aus weitem zwölf Mitgliedern, wovon vier auf Grund eines Doppelvorschlages des Senates gewählt werden. Der erste Sekretär des Erziehungsdepartementes funktioniert als Aktuar dieser Behörde mit beratender Stimme.

Der Senat ist mit der Leitung der Universität betraut. Er setzt sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren zusammen. Die Inhaber eines Lehrauftrages und die Hilfsprofessoren können mit beratender Stimme zu den Senatsitzungen einberufen werden. Die Honorarprofessoren haben das Recht, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Der Senat ernennt aus seinen Mitgliedern auf die Amtsdauer von zwei Jahren seinen Präsidenten, der den Titel Rektor trägt. Der Rektor ist nicht sofort wieder wählbar und ist, soweit dies möglich ist, der Reihe nach aus den verschiedenen Fakultäten zu wählen. Der Rektor, dessen Amtsperiode abgelaufen ist, wird Vizerektor. Der Senat ernennt auch, ebenfalls auf zweijährige Amtsdauer, den Sekretär und den Bibliothekar, die sofort wieder wählbar sind.

Der Senat hat überdies folgende Befugnisse: a) er übt mit dem Bureau und dem Rektor die allgemeine und disziplinarische Aufsicht über die Universität aus; b) er beschließt über die Angelegenheiten, die ihm durch das Erziehungsdepartement unterbreitet werden, über die Vorschläge der Fakultäten, über die Einzelvorschläge, die von zwei Senatsmitgliedern unterstützt werden, und über alle den höhern Unterricht betreffenden Fragen,

die ihm durch den Rektor unterbreitet werden; c) er erstattet am Ende des Universitätsjahres Bericht über den Gang der Universität an das Erziehungsdepartement. Wenn der Senat über eine Angelegenheit zu verhandeln hat, die eine der Fakultäten betrifft, ist eine vorherige Ansichtsäußerung des Fakultätsrates einzuholen. Der Senat kann auch das Studium bestimmter, von ihm zu behandelnden Fragen an Kommissionen, die er aus seinen Mitgliedern ernennt, übertragen.

Der Senat versammelt sich wenigstens zweimal im Semester. Der Rektor ist verpflichtet, ihn einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder durch schriftliches Gesuch die Einberufung verlangt, oder wenn er selbst die Einberufung als notwendig erachtet.

Der Rektor, der Vizerektor, der Sekretär und die Dekane der vier Fakultäten¹⁾ bilden das Bureau des Senates. Die Obliegenheiten des Bureaus sind folgende: 1. Entscheidung über alle laufenden administrativen und disziplinarischen Fragen, die der Rektor ihm unterbreitet; 2. Beschlußfassung über die Angelegenheiten, die vom Senat an das Bureau zurückgewiesen werden; 3. Festsetzung der Ferien und der Eröffnung und Schließung der Semesterkurse; 4. Inspektion der Universitätsarchive.

Die Befugnisse des Rektors sind folgende: 1. er vertritt die Universität bei den öffentlichen Behörden; 2. er übermittelt dem Erziehungsdepartement die Beschlüsse, Vorschläge, Ansichtsäußerungen und Wünsche des Senates, des Bureaus und der Fakultäten; 3. er ist von Amtes wegen der Unterhändler zwischen Professoren und Erziehungsdepartement; 4. er wacht über die Regelmäßigkeit der Vorlesungen und die Disziplin; 5. er führt mit Unterstützung des Sekretärs die Senatsbeschlüsse aus und ergreift Maßnahmen zur Sicherung der Beobachtung der Gesetze und Reglemente; 6. er erteilt Diplome im Namen der Universität; 7. er überwacht und kontrolliert die Immatrikulationen und Einschreibungen, unterschreibt die Legitimationskarten der Studenten und alle durch die Universität ausgestellten Zeugnisse und Diplome; 8. er kann bei Eintreten außerordentlicher Umstände den notwendigen Urlaub erteilen.

Der Sekretär erledigt unter Oberaufsicht des Rektors die Protokolle des Senats und des Bureaus, sowie die Korrespondenz, die Buchhaltung, die Einschreibung der Studenten und Auditoren und besorgt die Archive.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren jeder Fakultät bilden den Rat der betreffenden Fakultät, der auf zweijährige Amtsdauer den Dekan, den Vizedekan, den

¹⁾ Philologische Fakultät (mit Séminaire de français moderne; 2. naturwissenschaftliche Fakultät; 3. juristische Fakultät (mit Handelshochschule); 4. theologische Fakultät.

Sekretär und den Vertreter in der Bibliothekskommission ernannt. Die Hilfsprofessoren und die Inhaber eines Lehrauftrages haben im Fakultätsrat beratende Stimme. Die Privatdozenten können mit beratender Stimme am Fakultätsrat teilnehmen.

Der Dekan als Präsident des Fakultätsrates beruft diesen auf eigenes Ermessen oder auf Verlangen des Senates, des Rektors oder wenigstens von zwei Fakultätsmitgliedern ein. Die Fakultätsräte sind mit der unmittelbaren Überwachung all dessen betraut, was unmittelbare Beziehung mit dem Unterricht an der Fakultät hat. Sie beschließen: 1. über alle Gegenstände, die sich auf die Programme und Examen beziehen; 2. über die Ansichtsäußerungen, die von ihnen durch den Senat, das Bureau oder den Rektor eingefordert werden; 3. über die Vorschläge im Hinblick auf den Unterricht, die durch ein Fakultätsmitglied gemacht werden. Der Fakultätsrat muß angehört werden über die Frage der Schaffung und die Aufhebung von Lehrstühlen und Kursen, über die Vertretungen, über die Übertragung von Lehraufträgen und die Besetzung von vakanten oder neu geschaffenen Lehrstühlen.

Der Dekan hat die spezielle Aufsicht über die Disziplin der Fakultät. Er trägt Fürsorge für die Regelmäßigkeit der Kurse und Konferenzen; er kann zu diesem Zwecke dringende und im Einverständnis mit dem Rektor provisorische Maßnahmen ergreifen, über die dem Fakultätsrat referiert werden muß. Er regelt den Examendienst unter den Mitgliedern der Fakultät.

Das Séminaire de français moderne und die handelswissenschaftliche Abteilung werden von einem Professor geleitet, der den Titel Direktor trägt. Er erstattet seiner Fakultät Bericht über alle Angelegenheiten, welche die von ihm geleitete Abteilung betreffen. Der Direktor des Séminaire de français moderne wird auf Vorschlag der Philologischen Fakultät durch den Staatsrat ernannt, der Direktor der handelswissenschaftlichen Abteilung wird von der Rechtsfakultät selbst bezeichnet.

Kanton Genf.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'instruction publique, codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919 et mise à jour en date du 11 novembre 1924 (mit seitherigen Abänderungen). — Arrêté législatif modifiant l'article 3 de la loi sur l'instruction publique du 21 février 1934. — Règlement concernant le mode de nomination et le fonctionnement de la Commission scolaire cantonale du 9 décembre 1913. — Loi portant modifications et adjonctions au titre I (Dispositions générales) de la loi sur l'instruction publique du 13 mai 1933. — Arrêté législatif modifiant, abrogeant et complétant diverses dispositions de la loi sur l'instruction publique (Ecole professionnelle), du 21 février 1934. — Arrêté législatif rattachant l'Ecole d'horlogerie à l'Ecole des arts et métiers du 23 septembre 1933. — Arrêté législatif rattachant l'Ecole des Beaux-Arts à l'Ecole des arts et métiers du 14 octobre 1933. — Règlement organique de

l'Ecole supérieure de commerce du 12 juillet 1929. — Règlement organique de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles du 19 février 1930. — Règlement de l'Université de Genève du 17 mars 1931.

*Gesamtes Unterrichtswesen.*¹⁾

Die Administration, Leitung und allgemeine Aufsicht über das Unterrichtswesen steht dem Staatsrat zu, der seine Befugnisse durch das Unterrichtsdepartement ausübt. Überdies besteht eine kantonale Schulkommission, die ihre Ansichtsäußerung abzugeben hat in bezug auf die allgemeinen Fragen des öffentlichen Unterrichts, besonders im Hinblick auf die Reglemente, die Programme, die Lehrmittel, die Unterrichtsmethoden, die Examen, Lehrstellen etc. Die Vorschläge der Kommission sind weder für den Staatsrat noch für das Departement verbindlich.

Die kantonale Schulkommission setzt sich aus 44 Mitgliedern zusammen. Vierzehn Mitglieder, von denen wenigstens zwölf außerhalb des Lehrkörpers des öffentlichen Unterrichts stehen müssen, werden auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes durch den Staatsrat ernannt. Sie sind zum Teil, und soweit dies möglich ist, aus den Eltern zu wählen. Fünfzehn Mitglieder werden durch den Lehrkörper der verschiedenen Schulstufen des öffentlichen Unterrichts gewählt und zwar wie folgt: Ein Mitglied durch die Lehrerschaft der Kleinkinderschulen, zwei Mitglieder durch die Lehrerschaft der Primarschulen, ein Mitglied durch die Lehrerschaft der Ecoles secondaires rurales, ein Mitglied durch die Lehrerschaft des Collège moderne für Knaben von 13—15 Jahren, ein Mitglied durch die Lehrerschaft der Ecole professionnelle et ménagère des jeunes filles, zwei Mitglieder durch die Lehrerschaft der Ecole des Arts et Métiers (Ecole d'horlogerie und Ecole des Beaux-Arts inbegriffen), ein Mitglied durch die Lehrerschaft der Ecole supérieure de Commerce, zwei Mitglieder durch die Lehrerschaft der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, zwei Mitglieder durch die Lehrerschaft des Collège, zwei Mitglieder durch den Senat der Universität. Von Amtes wegen sind mit beratender Stimme in der Kommission vertreten: Der Direktor des Primarunterrichts, der Direktor der pädagogischen Studien, die „Chefs de service“ des „Office scolaire de l'enfance“, die Inspektorin der Kleinkinderschulen, der Dekan des Collège moderne pour garçons de 13—15 ans, die Direktorin der Ecole professionnelle et ménagère des jeunes filles, der Direktor der Ecole des Arts et Metiers,

¹⁾ Da 1934 in bezug auf die Zusammensetzung der kantonalen Schulkommission durch Arrêté législatif eine Abänderung erfolgte, die in der Arbeit des letzten Jahres nicht mehr berücksichtigt werden konnte, stellen wir die Aufsichtsverhältnisse im gesamten Unterrichtswesen nochmals dar unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regulierung.

der Direktor der Ecole supérieure de commerce, der Direktor der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, der Direktor des Collège, der Rektor der Universität und der erste Sekretär des Unterrichtsdepartementes. Die Amtsdauer der kantonalen Schulkommission ist dieselbe wie für den Staatsrat. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Kommission wird vom Erziehungsdirektor präsiert, der sie jedesmal einberuft, wenn die Notwendigkeit es erheischt oder wenn zehn Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Großratsmitglieder und die Mitglieder der kantonalen Schulkommissionen haben das Recht, jederzeit die öffentlichen Schulen zu besuchen. Den Mitgliedern der Gemeinderäte steht dasselbe Recht im Hinblick auf die Schulen ihrer Gemeinde zu.

Nähere Bestimmungen über das Vorgehen bei der Wahl der kantonalen Schulkommission und über deren Tätigkeit enthält das Reglement vom 9. Dezember 1913, das unter anderm die Bildung von Unterkommissionen zum vorgängigen Studium der Schulfragen vorzieht. Der Unterrichtsdirektor hat das Recht, den Sitzungen dieser Unterkommissionen beizuwohnen. Sie werden durch das Unterrichtsdepartement einberufen.

Die Lehrerschaft sämtlicher Schulstufen wird durch den Staatsrat ernannt.

*Primarunterricht.*¹⁾

Infolge der durch das Gesetz vom 13. Mai 1933 vorgeschriebenen Verlängerung der Schulpflicht bis auf 15 Schuljahre wurde im Primarunterricht eine zwei Schuljahre umfassende *division complémentaire* geschaffen, die alle diejenigen Schüler zu besuchen haben, die aus irgend einem Grunde nicht eine Unterrichtsanstalt des eigentlichen Sekundarunterrichts besuchen können.

Diese Abteilung ist organisiert wie folgt:

Städtische Schulen: Classe de préapprentissage: 1. Kl. 13–14 Jahre, 2. Kl. 14–15 Jahre.

Ländliche Schulen: Classe secondaire rurale: 1. Kl. 13 bis 14 Jahre, 2. Kl. 14–15 Jahre.

Schulaufsicht. Die allgemeine Leitung der Kleinkinderschulen, der Primarschule, der Classe complémentaire und der Ecoles secondaires rurales ist einem Direktor übertragen, der die Durchführung der Programme und der reglementarischen

¹⁾ Auch in diesem Abschnitt sind die Mitteilungen des letzten Bandes einer Revision zu unterziehen, da uns die durch das Gesetz vom 13. Mai 1933 bedingten Änderungen leider zu spät mitgeteilt wurden. Wir stellen auch hier im Interesse eines ungestörten Zusammenhanges nicht nur die seither erfolgten Abänderungen dar, sondern bauen den Abschnitt nochmals auf, soweit es sich um die Aufsicht durch die eigentlichen Schulorgane handelt.

Bestimmungen zu überwachen und sich über den Erfolg der Methoden und des Unterrichts Rechenschaft zu geben hat.

Ein Sekretär unterstützt den Direktor des Primarunterrichts in seiner Verwaltungstätigkeit.

Der Direktor wird jeweils in seiner Aufgabe unterstützt durch die Inspektorin der Ecoles enfantines, durch die Direktoren und Direktorinnen der Ecoles primaires, die mit der speziellen Aufsicht der Schulen im Hinblick auf das Pädagogische und die Verwaltung beauftragt sind, und durch die Inspektoren und Inspektorinnen für die Spezialfächer. Das Unterrichtsdepartement kann besondere zeitweilige Inspektorate einrichten über den Unterricht in gewissen Fächern.

Der Direktor des Enseignement primaire hat die allgemeine Verantwortung über die Auswahl und die Vorbereitung der zukünftigen Lehrkräfte an Kleinkinderschulen und an den Primarschulen zu übernehmen. Er wird in seiner Aufgabe unterstützt durch einen Studiendirektor, dem die pädagogische und berufliche Vorbereitung der Kandidaten und die Überwachung ihrer Tätigkeit übertragen ist.

Der Direktor des Primarunterrichts und die Inspektoren und Inspektorinnen sind wenigstens einmal im Monat zu Konferenzen zusammenzuberufen, die vom Unterrichtsdirektor präsiert werden.

Mittel- und Berufsschulen (Enseignement secondaire).

Die Anstalten für das enseignement secondaire umfassen:

- A. Die Mittelschulen (Ecoles de culture générale).
- B. Die Anstalten für Berufsbildung (Ecoles de formation professionnelle).

A. Ecole de culture générale.

1. Collège.

Das Collège vermittelt einen vollständigen Mittelschulunterricht und umfaßt eine Unter- und Oberabteilung (letztere mit allen drei Maturitätstypen).

Die Leitung der beiden Abteilungen geschieht durch einen Direktor, der nicht dem Lehrkörper angehört und dem eine Hilfe (aide) und ein Secrétaire-comptable beigegeben sind. Ausnahmsweise kann das Erziehungsdepartement den Direktor mit dem Unterricht eines besondern Faches betrauen.

Jede Unterabteilung (section) ist unter der Oberaufsicht des Direktors der disziplinarischen Aufsicht eines Dekans unterstellt. Der Direktor und die vier Dekane bilden den Schulrat des Collège. Jede Klasse wird durch einen Klassenlehrer geführt, dem ein Teil

des Unterrichts übertragen ist. Gewisse Fächer können Lehrern für Spezialfächer anvertraut werden.

2. Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

Auch diese Anstalt besteht, wie das Collège, aus einer Unter- und einer Oberabteilung. Zwei Sektionen der division supérieure schließen mit der Maturität, die andern mit dem Fähigkeitszeugnis ab.

Der Direktor führt sein Amt unter denselben Bedingungen wie derjenige des Collège. Ihm ist ein Secrétaire-comptable beigegeben. An der Division inférieure wird in jeder Klasse oder in einer Gruppe von Klassen ein Teil des Unterrichts durch eine maîtresse d'études erteilt. Die andern Fächer liegen in den Händen von Lehrerinnen und Lehrern für Spezialfächer.

3. Collège moderne pour garçons de 13—15 ans (Ehemalige Ecole professionnelle).

Diese reorganisierte Anstalt vermittelt eine allgemeine Schulbildung und wird durch einen Dekan geleitet, dem auch Unterrichtsfächer übertragen werden können. Er wird unterstützt durch einen Commis. Jede Klasse wird durch einen Lehrer geführt, dem auch ein Teil des Unterrichts anvertraut ist.

B. Ecoles de formation professionnelle.

1. Ecole professionnelle et ménagère des jeunes filles.

Die Schule untersteht der Leitung einer Direktorin. An der Spitze jeder Klasse amtet eine Lehrerin, die den Unterricht zu überwachen hat (maîtresse de classe). Der Unterricht ist den maîtresses d'ateliers und dem Lehrpersonal für die speziellen Fächer anvertraut.

2. Ecole supérieure de Commerce.

Die Leitung der Anstalt ist einem durch den Staatsrat ernannten Direktor übertragen, dem auch ein spezieller Lehrauftrag durch die Unterrichtsdirektion erteilt werden kann.

3. Ecole des Arts et Métiers.

Sie umfaßt fünf Schulen:

- a) Ecole des Beaux-Arts et des Arts industriels;
- b) Ecole des métiers;
- c) Ecole de mécanique;
- d) Ecole d'horlogerie;

- e) Technikum (Abteilungen: 1. Section de construction et génie civil; 2. Section de mécanique appliquée et d'électrique.

Die allgemeine Leitung der Schule ist einem Direktor anvertraut. In jeder Schule wird die pädagogische Führung durch einen Dekan ausgeübt, der die Überwachung der Disziplin und die Führung des Unterrichts unter sich hat. Die Dekane werden nach Möglichkeit unter den Professoren oder Chefs d'ateliers ernannt. Direktor und Dekane unterstehen direkt dem Unterrichtsdepartement.

Der Direktor und die Dekane bilden den Schulrat. Dieser versammelt sich wenigstens einmal im Monat unter dem Präsidium des Erziehungsdirektors oder bei dessen Abwesenheit des Direktors.

Die Schule ist der Aufsicht einer Kommission unterstellt, die ihre Voranträge zu stellen hat in bezug auf alle Fragen, welche die Anstalt betreffen und die ihr durch das Unterrichtsdepartement oder eines ihrer Mitglieder zugewiesen werden. Diese Voranträge sind weder für den Staatsrat noch für das Unterrichtsdepartement verpflichtend. Die Aufsichtskommission muß Industrielle, Handwerker, Künstler und Arbeiter umfassen. Sie wird auf drei Jahre ernannt und setzt sich aus 30 Mitgliedern zusammen, wovon 10 durch den Großen Rat, 10 durch den Staatsrat und 10 durch die Zentralkommission des Sachverständigenrates bestimmt werden. Der Erziehungsdirektor präsidiert die Kommission, die aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und den Sekretär ernennt. Die Kommission tritt wenigstens einmal vierteljährlich zusammen, und überdies so oft, als es der Präsident für notwendig erachtet oder fünf Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die Kommission teilt sich in sechs Subkommissionen, von denen jede mit der speziellen Aufsicht einer Schule betraut ist. Jede Subkommission bezeichnet ihren Präsidenten und ihren Sekretär, kontrolliert den Unterricht und im besondern die Ateliersarbeiten.

Der Direktor, die Dekane, die Professoren und die Ateliers-Chefs können auf Beschluß der Kommission oder der Subkommissionen mit beratender Stimme zu den Sitzungen zugezogen werden. Sie haben auch das Recht, zu verlangen, von der Aufsichtskommission und den Subkommissionen angehört zu werden.

Die Mitglieder der Kommission können jederzeit den Unterricht aller Schulabteilungen und Ateliers besuchen, den Unterricht kontrollieren und den Examen beiwohnen. Die Berichte der Kommission oder der Subkommission gehen an das Erziehungsdepartement.

Der Staatsrat kann auf Vorschlag der Aufsichtskommission dem Studienprogramm neue Unterrichtsgegenstände einfügen und jedes Fach fallen lassen, das nicht mehr als notwendig erachtet wird.

4. Ecole Cantonale d'horticulture, de Culture maraîchère et de viticulture.

Eine Commission consultative von sieben Mitgliedern, von denen drei durch den Staatsrat, drei durch den Großen Rat auf drei Jahre ernannt werden, überwacht diese Anstalt. Der Direktor ist von Amtes wegen Mitglied dieser Kommission, die durch den Erziehungsdirektor präsiert wird. Die der Anstalt angeschlossenen Kurse für Gärtnerlehrlinge sind der Aufsicht einer Kommission von fünf Mitgliedern unterstellt, die ebenfalls auf drei Jahre erwählt werden und zwar drei Mitglieder durch den Staatsrat und zwei durch den Großen Rat. Die unter dem Präsidium des Erziehungsdirektors vereinigten Kommissionen bilden zusammen die Kommission für den landwirtschaftlichen Unterricht und haben als solche ihre Voranträge über die Fragen allgemeiner Natur zu stellen.

Die Leitung der Anstalt geschieht durch einen Direktor, dem ein Teil des Unterrichts übertragen werden kann. Die Kurse für Gärtnerlehrlinge sind einem Aufseher unterstellt, der durch das Erziehungsdepartement auf Vorschlag der Kommission gewählt wird.

5. Cours professionnels commerciaux et industriels

(Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen).

Dieser Unterricht wird durch das Erziehungsdepartement organisiert, welches auch im Einvernehmen mit dem Handels- und Industriedepartement das Unterrichtsprogramm aufstellt. Die Leitung dieser Kurse ist einem Dekan übertragen. Ein Gesetzesprojekt, das gegenwärtig dem Großen Rat vorliegt, sieht vor, die Commission générale durch Spezialkommissionen für jeden Beruf zu ersetzen.

Universität Genf.

Die Universität wird durch den Rektor geleitet und jede Fakultät durch einen Dekan.

Der Senat setzt sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren zusammen. Die Privatdozenten können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn es sich um die Ausarbeitung des Studienprogrammes handelt, und haben beratende Stimme. Der Senat wird vom Rektor präsiert.

Das Senatsbureau wird gebildet: durch den Rektor, den Vizerektor und einen Sekretär, die auf zweijährige Amtsdauer durch die Versammlung der ordentlichen Professoren gewählt werden, und durch die Dekane der Fakultät. Der Rektor und der Vizerektor sind nicht sofort wieder wählbar. Auch müssen die Wahlen zur Genehmigung dem Staatsrate unterbreitet werden.

Das Senatsbureau unterbreitet das Studien- und Examenprogramm der Genehmigung des Staatsrates und wendet sich direkt an diesen, so oft, als es dies als notwendig erachtet.

Die Leitung und Aufsicht über jede Fakultät geschieht, unter der Oberaufsicht des Rektors, durch einen Dekan, der auf zwei Jahre durch die ordentlichen Professoren der betreffenden Fakultät aus ihrer Mitte ernannt wird.

Die Professoren einer Fakultät können sich jederzeit unter dem Präsidium ihrer Dekane vereinigen, um spezielle Fragen ihrer Fakultät zu besprechen, sie übermittelten dem Erziehungsdepartement durch das Senatsbureau das Resultat ihrer Beschlüsse.

Die Fakultäten sind: 1. Faculté des sciences; 2. Faculté des lettres; 3. Faculté des sciences économiques et sociales; 4. Faculté de droit; 5. Faculté de médecine avec un Institut dentaire; 6. Faculté autonome de théologie protestante.

